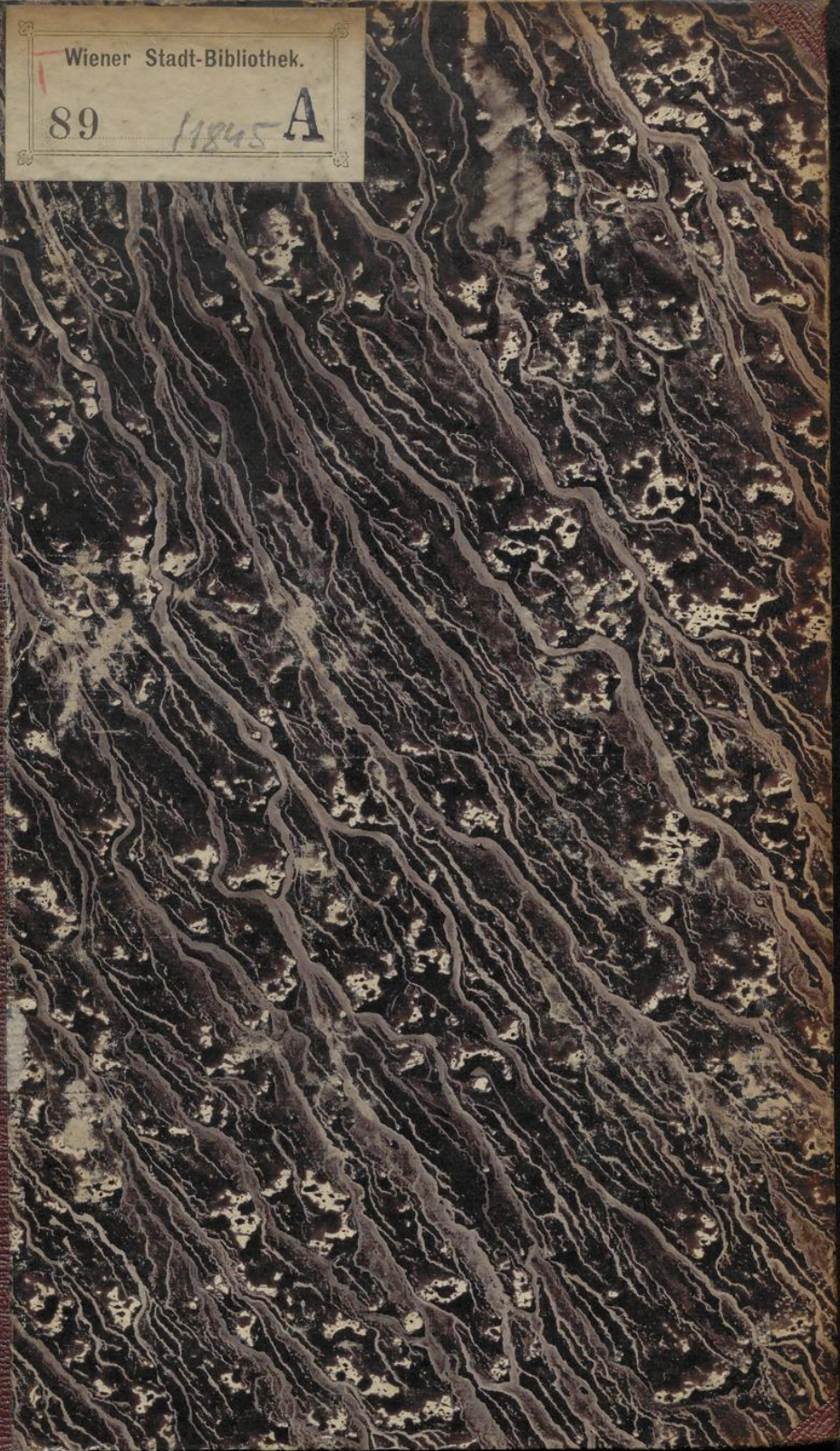
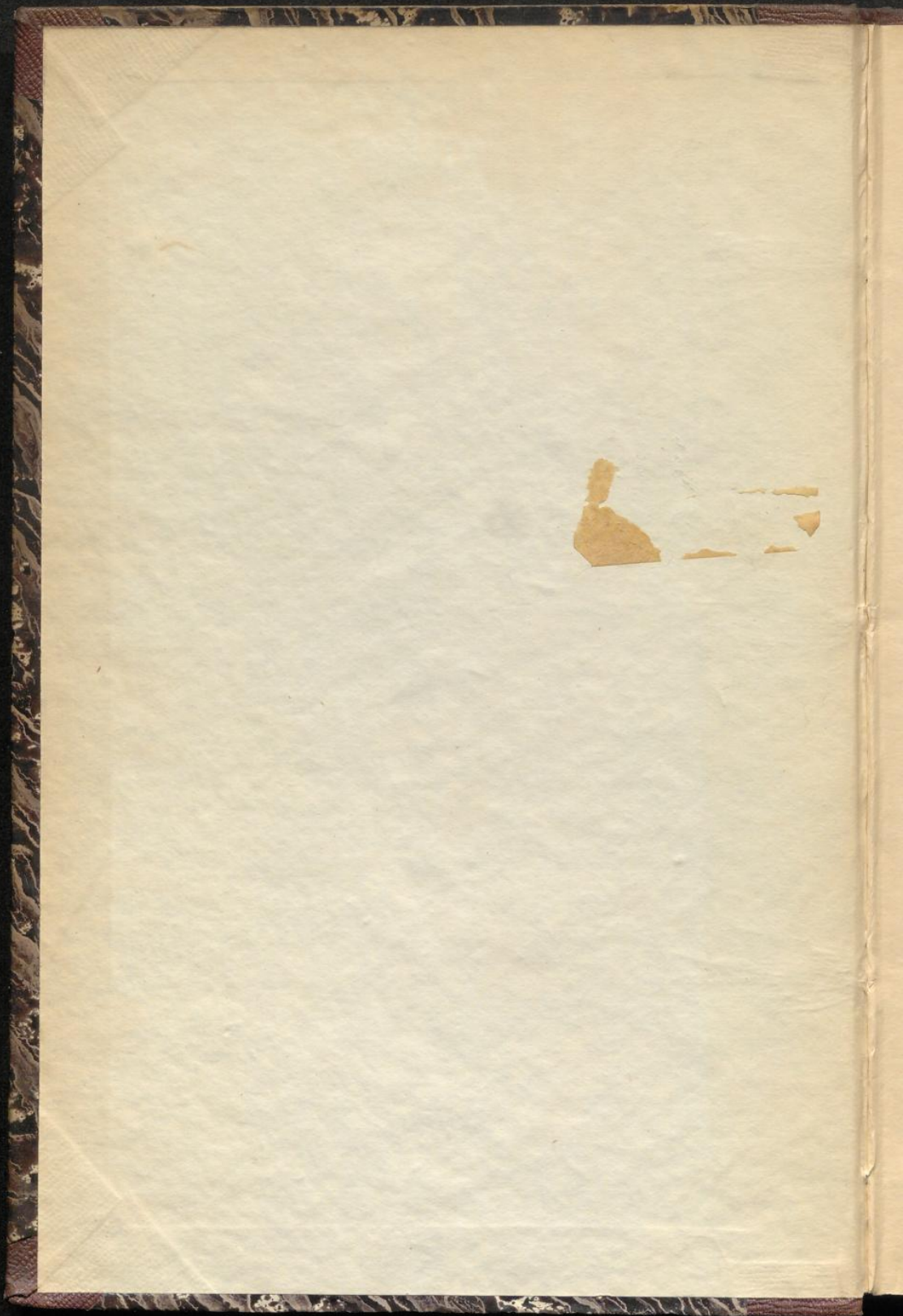


Wiener Stadt-Bibliothek.

89

11845 A





S a m m l u n g

sämmtlicher

im Jahre 1845

für die

Provinz Nieder-Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen,

der k. k. u. öst. Landesregierung, dem k. k. Appellationsgerichte,
dem n. öst. ständischen Herren Verordneten Collegium, und den
k. k. Kreisämtern

kundgemachten

politischen und Justiz-

Gesetze und Verordnungen

in

alphabetisch = chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von dem k. k. Kreis-Protokollisten

Gochnat,

im B. u. M. B.



Wien, 1846.

In Commission bei Braumüller und Seidel, am Graben.

g u n a

1812

im Jahr 1812

in

Provinzial-Verordnungen

von

der Provinzial-Verordneten

über die Beschaffenheit der Provinzial-Verordneten, und die Beschaffenheit der Provinzial-Verordneten, und die Beschaffenheit der Provinzial-Verordneten.

in

der Provinzial-Verordneten

Verordnungen

in

der Provinzial-Verordneten

in

der Provinzial-Verordneten

Verordnungen

in



Gedruckt bei Ebl. v. Schmidbauer und Holzgart.

In Commission bei Schmidbauer und Holzgart, am Buch.

21.

Advokaten. Daß einem Advokaten durch die Absetzung von der Advokatur, das ihm vermöge des Wahlfähigkeits=Decretes zustehende Befugniß, sich in eigenen Angelegenheiten selbst zu vertreten, in der Regel nicht benommen werde, daß jedoch dem Ermessen der Gerichte überlassen bleibe, einen abgesetzten Advokaten in einzelnen Rechtsangelegenheiten aus besonderen Gründen auch von der eigenen Vertretung auszuschließen. Justiz=Hofdekret vom 22. Jänner 1845. Regierung=Erlass vom 10. Februar 1845, Z. 8607. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 24.

Amtsgeschäfte, die strengste Geheimhaltung derselben wird den Behörden und Beamten neuerlich nachdrücklichst eingeschärft. Hofkanzlei=dekret v. 11. Mai 1845, Z. 15741. Regierung=dekr. v. 25. Mai 1845, Z. 31100. Kreisämtl. Dekreten=Samml. P. Z. 11403.

Anstiftungs=Verträge. Die Dominien erhalten den Auftrag, jeden zwischen der Herrschaft und den Unterthanen geschlossenen Urbarial=Vertrag bei Anstiftungen dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. Regierung=dekret vom 13. Februar 1845, Z. 7483. Kreisämliche Cirk. Sammlung Nr. 19.

Apotheker=Personal=Gewerbe sind immer in Folge der vorschristmäßigen Publikation zu verleihen. Hofkanzlei=Erlass vom 31. Mai 1845, Z. 18077. Regierung=dekret vom 13. Juni 1845, Z. 34559. Kreisämtl. Dekreten=Samml. P. Z. 13379.

Arrest (Personal=). Verfahren der Gerichtsbehörden über die, von den Excuten zur Beseitigung des Personal=Arrestes in Gemäßheit des §. 348 der allg. Gerichts=Ordnung überreichten Güter=Angaben. (Siehe Gerichts=Ordnung, allgemeine.)

Arzneimittel=Einhüllungs=Taxe. Daß unter Beziehung auf die Arznei=Taxe, welche für das Einmachen der Species und Simplicien von 2 bis 6 Loth dem Apotheker eine Vergütung von einem halben Kreuzer passirt, diese Vergütung von einem halben Kreuzer auch für größere Quantitäten bis zu dem Gewichte von einem Pfunde zu gelten hat.

Nur bei Quantitäten, deren Gewicht ein ganzes Pfund oder mehr als ein Pfund ausmacht, kann in Zukunft für das zum Einhüllen des

Arzneimittels verwendete Papier ein ganzer Kreuzer in Aufrechnung gebracht werden. Regierungsdekret vom 21. August 1845, Z. 50169. Kreisämtl. Dekreten=Samml. B. Z. 19514.

Ärztliche Hilfeleistungen. Individuen, die sich dem Publikum zu Hilfeleistungen, deren Grundsätze aus der Heilkunde, Wundarzneikunde oder aus dem Fache der Geburtshülfe zu entnehmen sind, anbieten wollen, haben sich vor der dießfälligen Gestattung immer mit den Zeugnissen und rückfichtlich Diplomen über die erforderlichen Studien auszuweisen, und können Ausnahmen bezüglich des erforderlichen Unterrichtes nur in besonders rückfichtswürdigen Fällen unter Beachtung analoger Vorschriften und bestimmter Bezeichnung der angemessenen Modalitäten in Antrag gestellt werden. Hofkanzlei=Deekret vom 6. Dezember 1844, Z. 38646. Regierungs=Eröffnung vom 15. Dezember 1844, Z. 74704. Kreisämtl. Dekreten=Samml. B. Z. 28037.

B.

Bauernkarten, unplanirte, in Ansehung der Stämpelgebühr derselben. (Siehe Stämpel- und Taxgesetz.)

Verdigung der Selbstmörder. (Siehe Selbstmörder.)

Berggebäude. Nach der unterm 15. März l. J. Z. 3589 in Abschrift bekannt gemachten Verordnung der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen an die deutscherbländischen Berggerichte ddo. 21. Jänner 1836, Z. 579, herrscht bei mehreren Berggerichten der gesetzwidrige Vorgang, daß Gesuche der Gewerke um die Bewilligung zur Errichtung eines Montangebäudes aus der Ursache zurückgewiesen wurden, damit dieselben sich hiezu früher mit der Baubewilligung der politischen Behörde ausweisen.

Da nach dem §. 2 der Berggerichts=Ordnung vom 1. November 1781 sämtliche Berggebäude der Montan=Jurisdiction zugewiesen sind, mithin nur die Montanbehörden die Bewilligung zur Errichtung der Berggebäude ertheilen können, so wurden die erwähnten Berggerichte angewiesen, um Nachtheile, welche für die Gewerkschaften durch die Hin- und Rückweisungen entstehen, zu beseitigen, die Gesuche um derlei Bewilligungen den politischen Behörden von Amtswegen lediglich zu der Neuherung zuzustellen: ob dieselben hinsichtlich ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches gegen die Errichtung des fraglichen Gebäudes etwas einzuwenden

haben, und nach dieser darüber erhaltenen Aeußerung mit gehöriger Berücksichtigung derselben über das Gesuch selbst in der Art, Amt zu handeln, wie es durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben ist.

Mit Beziehung auf diese Normalvorschrift hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit der Eingang erwähnten hohen Verordnung vom 15. März d. J. sich dahin ausgesprochen, daß die den Berggerichts-Beörden bei Montan-Werkbaulichkeiten in dem Hofkammerdekrete v. 21. Jänner 1836 zur Pflicht gemachte Einvernehmung der politischen Behörden erster Instanz, in jenen Fällen, wo die politische Ortsbehörde (Bezirksobrigkeit) mit persönlichen Interessen theilhaftig und daher zur Abgabe ihrer Erklärung über die Baulichkeit nicht ganz unbefangen erscheint, zu unterlassen, dagegen aber das competente Kreisamt um die im gehörigen Wege zu erwirkende Erklärung: ob politischer Seits ein Anstand gegen den Bau Statt finde, anzusehen sei.

Gleichwie es sich übrigens von selbst versteht, daß in allen anderen Fällen, wo eine solche Befangenheit nicht eintritt, die Weisung des mehrerwähnten Hofkammerdekretes vom 21. Jänner 1836, Z. 579, auch fortan im vollen Umfange zu gelten hat; so hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen noch insbesondere beigefügt, daß weder durch jenes noch durch das neuerliche Hofkammerdekret vom 15. März l. J. im gesetzlichen Wirkungskreise der zur Abgabe jener Aeußerung berufenen politischen Behörden, oder in ihrer Verpflichtung, in Befangenheitsfällen sich selbst zu verhoeresziren, irgend eine Aenderung beabsichtigt sei. Regierungsdekret vom 2. April 1845, Z. 19379. Kreisämml. Dekreten-Sammlung P. Z. 7873.

Berglehen-Angelegenheiten. Um hinsichtlich der Berechnungen der k. k. Berggerichtsbeamten bei ihren amtlichen Reisen in Berglehen-Angelegenheiten der Parteien ein gleichmäßiges, die wechselseitigen Interessen sicherndes Verfahren festzusetzen, hat die hohe k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen laut Dekretes der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 24. Mai l. J., Z. 17381, zu verordnen befunden:

Erstens. Daß die Parteien, wenn über ihr Ansuchen eine mit einer Reise verbundene Commission angeordnet wurde, bei der betreffenden k. k. Berggerichts- oder Berggerichts-Substitutions-Casse einen von dem Gerichte zu bestimmenden angemessenen Reisevorschuß zu erlegen haben, und

Zweitens. Daß der ausgesendet gewesene k. k. Commissär mit seiner Relation auch das Reise-Particulare bei dem Gerichte, welches die Commission anordnete, zu erlegen habe, welches zur Sicherheit der Partei dasselbe ordnungsmäßig zu prüfen und zu erledigen hat.

In jener Zustellung an die Partei, in welcher ihr die Bestimmung der abzuhaltenden Commission mitgetheilt wird, ist zugleich auch jener Betrag nachhaftig zu machen, den sie als Reisevorschuß zu Händen der Gerichts-Casse zu erlegen hat.

Bei dem Antritte der Reise ist der erlegte Vorschuß dem auszusendenden Beamten ausfolgen zu lassen, und dessen Particulare nach den für ärarische Dienstreisen bestehenden Normen zu behandeln.

Die k. k. Substitutionen bestimmen den Betrag des Reisevorschusses selbst, die Reise-Particularien haben sie jedoch dem betreffenden Verggerichte zur Prüfung und Erledigung einzusenden. Regierungs-Circulare vom 3. Juni 1845. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 65.

Bewegliche Sachen, über das zu beobachtende Verfahren bei Execution beweglicher Sachen. (Siehe Execution beweglicher Sachen.)

Brennholz. Sägen und Spalten in der innern Stadt Wien. (Siehe Holz.)

Buchbinder, in Ansehung des Schulbücher-Handels derselben. (Siehe Schulbücherhandel.)

C.

Cameral-Bezirks-Commissären wird das Tragen der ungeflickten Campagne-Uniform und des Säbels bewilligt. Hofkammer-Dekret vom 19. Jänner 1845, Z. 1546. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. Z. 5368.

Capitulation. (Siehe Militär-Capitulation.)

Civil-Anstellungen (um) ansuchende Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen.)

Commercial-Stämpel. In Gemäßheit eines unterm 6. August, Z. 23329, erlassenen hohen Hofkammer-Dekretes sind die Stoffe: Baumwollwollis und Baumwollgrabl, zufolge der Commercialstämpel-Vorschriften in den Ländern, in welchen das Commercialwaaren-Stämpelpatent vom 8. November 1792 in Wirksamkeit steht, der Commercialstämpelung

unterworfen, und es sind für die Belegung dieser Stoffe mit dem gedachten Stämpel an Stämpelgebühr drei Kreuzer für das Stück einzuheben. Regierungsdekret vom 5. September 1845, Z. 53783. Kreisämtliche Dekreten-Samml. P. Z. 20384.

Commerzial-Stämpel der Stoffe Schwanenboi und Haman. In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Dekretes vom 1. Oktober, Z. $\frac{34299}{3280}$, ist aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die unter der Benennung „Schwanenboi und Haman“ im Handel vorkommende Waare in den Ländern, in welchen das Commerzial-Stämpelpatent in Wirksamkeit steht, dem Commerzial-Stämpel unterliegen? der betreffenden Cameral-Landesbehörde bedeutet worden:

„Der unter dem Namen Schwanenboi vorkommende Stoff ist in Absicht auf die Commerzial-Waaren-Stämpelpflichtigkeit dem Varchent gleich zu behandeln, und unterliegt daher mit Ausnahme des Futter-Schwanenboi, welches so wie Futtervarchent von der Belegung mit dem Commerzial-Waaren-Stämpel befreit ist, der Commerzial-Waaren-Stämpelung.“

„Das unter der Benennung „Haman“ oder „Sommer-Piquet“ im Handel vorkommende Gewebe ist, da es in die Gattung der Cattune gehört, dem Commerzial-Stämpel nicht unterworfen.“ Regierungsdekret vom 24. Okt. 1845, Z. 64535. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 131.

Commerziräthe. Aus Anlaß eines von dem Herrn Präsidenten der allgemeinen Hofkammer über Belohnung einiger, um die Förderung der diesjährigen Gewerbe-Ausstellung erworbenen Verdienste erstatteten Allerunterthänigsten Vortrages, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliesung vom 8. Juli l. J. Sich vorzubehalten geruht, bei vorkommender Gelegenheit besondere Verdienste um die Emporbringung der Industrie und des Handels, durch die Verleihung des Titels von Commerziräthen öffentlich anzuerkennen. Regierungsdekret vom 1. August 1845, Z. 46215. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 94.

Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäfte innerhalb der Linien Wiens. (Siehe Wiener Magistrat.)

Correspondenz mit ungarischen Behörden. (Siehe ungarische Behörden.)

Criminal-Inquisiten. Mit Beziehung auf das hierortige Dekret vom 9. Oktober 1843, Z. 20473, wird sämtlichen Ortsobrigkeiten im Anhang ein Abdruck der mit Regierungsdekreten vom 27. De-

zember 1844, Z. 77347, herabgelangten, im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Justizstelle an das k. k. mährisch = schlesische Gubernium ergangenen hohen Hofkanzlei = Dekretes vom 5. Dezember 1844, Z. 25256, über einige Anfragen hinsichtlich des Erfages der Verpflegskosten für die während einer Voruntersuchung von politischen Obrigkeiten verhafteten Criminal = Inquisiten zur Nachachtung mitgetheilt. Kreisämfl. Dekreten = Samml. B. 3. 1121.

V e r o r d n u n g

der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das mährisch = schlesische Gubernium
 ddo. 5. Dezember 1844, Z. ¹⁵²⁵⁶/₁₄₈₆.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen der Criminalgerichte zu Olmütz, Teschen und Troppau hinsichtlich des Erfages der Verpflegskosten für die während einer Voruntersuchung von politischen Obrigkeiten verhafteten Criminal = Inquisiten hat das Gubernium im Einvernehmen mit dem dortländigen Appellations = Gerichte unterm 20. April l. J., Z. 14446, um die hierortige Entscheidung über folgende acht Punkte gebeten:

1ten. Ist der Criminalfond zum Rückersatze der Verpflegskosten an die politischen Obrigkeiten in Fällen der Uneinbringlichkeit aus dem Vermögen der, während einer Criminal = Untersuchung verhafteten Criminal = Inquisiten verpflichtet?

2ten. Sind die Criminal = Gerichte verpflichtet die politischen Obrigkeiten zu dem Nachweise der bei ihnen aufgelaufenen Verpflegskosten der Verhafteten aufzufordern, oder ist es Sache der politischen Obrigkeiten, diesen Nachweis den Criminalgerichten in gehöriger Zeit (nämlich vor der Urtheilsschöpfung) zu liefern?

3ten. Von welchem Zeitpunkte angefangen dürfen die politischen Obrigkeiten den Ersatz der Verpflegskosten ansprechen, und ist es ihnen gestattet, auch die allfälligen Kosten für Bekleidung der Häftlinge aufzurechnen?

4ten. Ist der den politischen Obrigkeiten dormal zugestandene Ersatz der diesfälligen Kosten dem Inquisiten im criminalgerichtlichen Verhöre vorzuhalten, und über seine Einwendungen in eine weitere Erörterung oder Verhandlung einzugehen oder nicht?

5ten. Auf welche Art soll des, den politischen Obrigkeiten zustehenden Verpflegskosten = Erfages in dem criminalgerichtlichen Urtheile erwähnt werden?

6ten. Hat eine buchhalterische Adjustirung der von den politischen Obrigkeiten aufgerechneten Verpflegskosten einzutreten, und in welchen Fällen?

7ten. Ist den politischen Obrigkeiten das ergangene Criminal-Urtheil mitzutheilen, und

8ten. Durch wem sind die der politischen Obrigkeit im Criminal-Urtheile zuerkannten Verpflegskosten einzubringen?

Dem Gubernium wird hierüber im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, Folgendes erwiedert:

Zu 1. Wird die Ansicht des Appellations-Gerichtes und des Guberniums, nach welcher dem Criminal-Fonde ein Rückersatz der dießfälligen Verpflegskosten nicht obliegt, als die richtige erkannt. Eben so findet man

Zu 2. die Meinung der zwei Landesoberbehörden, daß es Sache der politischen Obrigkeit sei, den hier erwähnten Nachweis den Criminal-Gerichten in gehöriger Zeit zu liefern als die richtige zu erklären.

Zu 3. Wird ebenfalls die von dem Appellations-Gerichte und dem Gubernium ausgesprochene Ansicht genehmigt, daß den politischen Obrigkeiten der Ersatz der Verpflegskosten vom Tage der eingeleiteten Verhaftung des Beschuldigten zustehe, und daß es demselben gestattet sein soll, auch die allfälligen Kosten für Bekleidung der Häftlinge aufzurechnen. So wie man gegen die

Zu 4. geäußerte Meinung, daß, da der den politischen Obrigkeiten zugestandene Ersatz der Verpflegskosten während der Criminal-Voruntersuchung in gleichem Verhältnisse mit den übrigen Criminalkosten stehe und derselbe diesen gleich zu behandeln sei, diese Frage verneint werden müsse, nichts zu erinnern findet.

Zu 5., 6. und 8. Wird aber in Erwägung, daß die Allerhöchste Entschließung vom 5. September 1843 die von den politischen Obrigkeiten während der Voruntersuchung bestrittenen Verpflegskosten, so weit es sich von dem aus dem Vermögen des Inquisiten zu leistenden Ersatze handelt, den übrigen Criminal-Kosten gleichstellet, übrigens aber anordnet, daß die politischen Obrigkeiten die erwähnten Kosten dem Criminal-Gerichte vor der Urtheilsschöpfung gehörig nachzuweisen haben, bestimmt: daß von dem Criminalgerichte in Bezug auf die Verurtheilung des Inquisiten zum Ersatze dieser Kosten und auf deren Liquidirung, wenn deren Ausweis vor der Urtheilsschöpfung einge-

sendet wird, in derselben Art vorzugehen ist, wie in Betreff der ihm selbst zu ersetzenden Criminal-Kosten und das ebenso diese der politischen Obrigkeit zuerkannten Kosten zugleich mit jenen des Criminalgerichtes, von dem Criminalgerichte oder der für den Criminalfond einschreitenden Behörde mit Rücksicht auf die im §. 537 des 1. Theils des St. G. enthaltenen Beschränkung einzubringen sind, dann daß von dem eingebrachten Betrage der politischen Obrigkeit der auf sie entfallende Theil oder falls die Eintreibung nur theilweise möglich wäre, ein verhältnißmäßiger Antheil zu übergeben ist.

Zu 7. Endlich findet man zu verfügen, daß der politischen Obrigkeit, wenn sie rechtzeitig den Erfas der Verpflegungskosten angesprochen hat, immer eine Abschrift des Urtheiles mitgetheilt werden soll (folglich auch in den Fällen, wo den Inquisiten der Kostenersas nicht auferlegt worden ist), damit die politische Obrigkeit wenigstens erfahre, daß ihr keine Kosten zuerkannt worden sind. Hiernach hat das Gubernium das Entsprechende zu verfügen, und es folgen zu diesem Behufe die Beilagen des Berichtes vom 20. April l. J., S. 14446, anliegend zurück.

D.

Dachungen. (Siehe Häuserdachungen.)

Dampfkesseln. Die Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art werden in einer berechtigten Auflage bekannt gemacht. Regierungs-Cirk. vom 26. Juni 1845. Kreis-amtl. Cirk. Samml. Nr. 107.

E.

Eidesleistung der Zeugen bei Gefälls-Übertretungen. Hinsichtlich der Frage: ob, und im bejahenden Falle, in welcher Art bei den durch das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen vorgezeichneten Verfahren ein vernommener Zeuge, welcher von der Behörde aufgefordert wurde, seine abgelegte Aussage mit einem Eide zu bekräftigen und sich weigert, dieser Aufforderung Folge zu leisten, zur Beschwörung gezwungen werden kann? wurde in Folge allerhöchster Entschliesung vom 9. September d. J. mit dem hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 24. Oktober

I. Z., Z. $\frac{34592}{1999}$ bedeutet, daß unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der §§. 531, 581, 701, 702, 711, 712 des gedachten Strafgesetzes auf die Beschwörung von Zeugenaussagen unter Anwendung derjenigen Zwangsmaßregeln gedrungen werden könne, welche gegen Personen, die sich weigern, den gesetzlich begründeten Befehlen der Behörden überhaupt Folge zu leisten, insbesondere aber von dem zur Vornahme von Verhören berufenen Behörden Rede und Antwort zu geben, in Ausführung zu bringen sind, und nach Verschiedenheit des Falles, dann der Individualität des Zeugen in Geld- oder in Leibesstrafen und namentlich auch in einer Arreststrafe bestehen können. Regierungsdekret vom 12. November 1845, Z. 68464. Kreisämml. Dekreten-Samml. B. Z. 25256.

Eisenbahnen. Aus Anlaß eines in dem Kreise U. M. B. vorgekommenen Streites einer Herrschaft mit der Direktion der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn wegen Gewährenahme über die zur Eisenbahn und zu den dazu gehörigen Gebäuden verwendeten Grundstücken, wegen des Laudemiums, Haus- und Grunddienstes, wegen Nothoth, dann wegen Zehent- und Weidrecht-Entschädigung, hat die hohe Hofkanzlei unterm 14. März I. Z., Z. 2856, erinnert, daß dieser Streit aus dem Privilegium vom 4. März 1836 und vorzugsweise aus der im §. 3 enthaltenen Bestimmung, daß der Bau der Bahn nach den für öffentliche Straßen bestehenden Gesetzen behandelt werden soll, beurtheilt und entschieden werden müsse. Die Anwendung und Erklärung dieser Gesetze liegt nach dieser hohen Hofkanzlei-Entscheidung in dem Wirkungskreise der politischen Behörden; diese und nicht die Gerichte haben zu entscheiden, ob die zur Straße, also hier zur Eisenbahn und zu den Zugehörigen derselben in Folge §. 365 des allg. bürgerl. Gesetzes den Eigenthümern abgenommenen Grund- oder Gebäude-Parzellen, ferner der Gegenstand der öffentlichen Bücher verbleiben, ob die grundherrlichen Rechte darüber aufrecht bestehen, oder modifizirt werden, und ob die Rechte auf Zehent und Weide wegen Verwendung der zehent- oder weidverpflichteten Grundparzellen zur Straße oder Eisenbahn gegen oder ohne Entschädigung verloren gehen.

Ferner ist über die Frage, ob die Nordbahn-Unternehmung von den zur Bahn verwendeten Grundstücken zum Bezirks-Straßenbaue konkurrenzpflichtig sei, von der hohen Hofkanzlei unterm 18. April 1845, Z. 12425, folgende Entscheidung an das k. k. mährisch-schlesische Gouvernement erlassen worden:

„In so fern Straßen und Wege in deren Kategorie die Eisenbahn
 „ihrer Natur und ihrem Zwecke nach als ein dem öffentlichen Verkehre
 „eröffnetes Communicationsmittel gereicht werden muß, nach den bestehen=
 „den Vorschriften als außer Kultur gesetzte Gegenstände zur Concurrenz=
 „leistung bei Bezirksstraßen-Baulichkeiten nicht beigezogen werden, kann
 „auch die Nordbahn-Unternehmung, da sie nach Absatz V ihres a. h. Pri=
 „vilegiums in Betreff der zur Bahn eingelösten Grundstücke jene Befreiung
 von öffentlichen Lasten zu Recht hat, welche in den bestehenden Gesetzen
 gegründet ist, zur Concurrenz beim Bezirksstraßenbaue in der angedeuteten
 „Richtung nicht verhalten werden. Regierungsdekret vom 10. November
 „1845, Z. 68284. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung B. Z. 24941.

Eisenbahnen. (Staats-) (Siehe Staats-eisenbahn.)

Elementar-Unfälle. Belehrung für die Steuerbezirks-Obri=
 gkeiten zur Erhebung und Nachweisung der Elementar-Unfälle und zur
 Verrechnung der zugestandenen zeitlichen Steuernachlässe. Zuschrift des
 n. ö. ständisch verordneten Collegiums vom 20. Dezember 1844, Zahl
 12056. Kreisämtl. Dekreten-Samml. B. Z. 55 und 26816.

Entsiegung der Werkvorrichtungen zur Erzeugung steuerbarer
 Flüssigkeiten. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Erben. Ueber die genehmigte Erläuterung hinsichtlich letztwilliger
 Anordnungen, in welchen noch nicht erzeugte Personen für den Fall ihrer
 Geburt unmittelbar zu Erben eingesetzt, oder mit Vermächtniß bedacht
 sind. (Siehe Testamente.)

Erwerbsteuer-Ab- und Anschreibungen. Es ergeben sich
 sehr häufig die Fälle, daß, wenn ein Gewerbsmann mit Tode abgeht,
 oder sein Gewerbe durch ein Geschäft unter Lebenden einem Anderen über=
 gibt, daher die Erwerbsteuer auf den Namen des Vorgängers entrichtet,
 und so oft zwei, auch mehr Gewerbsleute nach einander ein Gewerbe
 übernehmen und betreiben, ohne daß bei der Uenderung an der Person
 des Gewerbsmannes nach der Vorschrift des Erwerbsteuer-Patentes vom
 30. Dezember 1812 die Abschreibung des Vorgängers, und die neuer=
 liche Bemessung des die Beschäftigung antretenden Gewerbsmannes zur
 Schlußfassung angezeigt wird.

Da dieß nun als ein ordnungswidriger Vorgang erscheint, so wer=
 den die sämmtlichen Ortsobrigkeiten in Folge eines Regierungsdekretes
 vom 17. Juli, Z. 42832, auf das Strengste angewiesen, bei jeder sich
 ergebenden Veränderung in der Person der Gewerbsleute die betreffenden

Ab- und Vorschreibungen zur Erwerbsteuer unverzüglich, und zwar in demjenigen Semester, in welchem dieselbe vor sich ging, zur Schlussfassung vorzulegen. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. 3. 16401.

Erwerbsteuer-Vorschläge. In Folge eines vorgekommenen speciellen Falles hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 2. Mai, Zahl 14739, die Weisung erteilt, daß ein Gewerbe vom Ausfertigungs- oder bezüglich Zustellungstage des Verleihungs-Dekretes noch nicht als rechtskräftig angesehen werden könne, sondern daß die Resultate des vom Gewerbsmittel etwa dagegen ergriffenen Recurses, oder im entgegengesetzten Falle der Ablauf der gesetzlichen Recursfrist abzuwarten sei, ehe die Ausfertigung des Steuerscheines Platz greifen könne.

In Folge hohen Regierungs-Dekretes vom 17. Mai, 3. 28618, werden hievon sämtliche Ortsobrigkeiten mit der Bemerkung in die Kenntniß gesetzt, daß in Zukunft bei jedem Bemessungs-Vorschlage der Umstand, daß und von welcher Zeit das verliehene Gewerbe rechtskräftig geworden sei, insbesondere zu bezeichnen sei. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. 3. 12134.

Execution beweglicher Sachen. Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 14. Juli l. J., 3. 23538, mit allerhöchster Entschliegung vom 24. Mai l. J. über das, bei Execution beweglicher Sachen, auf welche dritte Personen Eigenthums- oder andere Rechte zu haben behaupten, zu beobachtende Verfahren folgende Vorschrift allergnädigst zu genehmigen geruht.

§. 1. Die dem Kläger bewilligte Execution des beweglichen Vermögens ist, wenn derselbe darauf beharrt, der Einwendungen dritter Personen ungeachtet, an allen Vermögensstücken zu vollziehen, welche bei der Vornahme in dem Besitze des Schuldners angetroffen werden.

Zweifelt der Gerichtsdiener, ob er den Beklagten oder denjenigen, welcher sich der Execution widersetzt, als Besitzer anzusehen habe, so hat er dieses unter der gehörigen Vorsicht, daß die Amtshandlung nicht vereitelt werde, dem Gerichte anzuzeigen, von welchem er abgeordnet ist, und letzteres ihn unverzüglich die den Umständen angemessene Belehrung zu seinem Benehmen zu erteilen.

§. 2. In jedem Falle hat der Gerichtsdiener bei Vornahme der Pfändung alle angemeldeten Ansprüche dritter Personen anzumerken, und dem Gerichte liegt ob, diese Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte,

von der Bewilligung der weiteren Executionschritte, wenn dieselben zulässig befunden werden, in Kenntniß zu setzen.

§. 3. Diejenigen, welche sich in ihrem Besitze, Eigenthume oder anderen Rechten für gekränkt halten, haben solche, um die Aufhebung der Execution zu bewirken, bei dem Richter, welcher die Execution vorgenommen hat, oder wenn deren Vornahme auf Ersuchen einer anderen Gerichtsbehörde erfolgt wäre, nach ihrer Wahl, bei dem einen oder dem anderen dieser Gerichte geltend zu machen. Auch können sie bei demselben Gerichte, wo die Verhandlung anhängig gemacht wird, verlangen, daß während der Dauer derselben, im Falle hinreichender Bescheinigung ihrer Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber, doch gegen Sicherstellung für allen Schaden, mit den weiteren Executionschritten in so ferne inne gehalten werde, als ihnen sonst ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde.

§. 4. Befinden sich die zu pfändenden Gegenstände in Verwahrung eines anderen Gerichtes, einer öffentlichen Behörde oder in Händen eines Dritten, so ist diesem die Pfändungs-Verordnung zuzustellen, und zugleich nach Umständen, wegen der Beschreibung und künftigen Verwahrung dieser Gegenstände, eine zweckmäßige Verfügung zu treffen.

Weigert sich der dritte Besitzer die Execution zuzulassen, so soll ihm dennoch die Pfändungs-Verordnung zugestellt werden.

Von der Zeit dieser Zustellung ist er dem Kläger, der ihn jedoch im Rechtswege belangen muß, für das erweisliche Eigenthum des Geplagten verantwortlich. Regierungs-Circulare vom 28. Juli 1845. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 90.



Feuerlösch-Requisiten. In Folge Regierungs-Erlasses vom 9. April, B. 15307, erhalten die Vorsteher sämmtlicher Kirchen und Pfarren, bei welchen Feuerlöschrequisiten entweder schon vorhanden sind, oder noch beigebracht werden, den Auftrag, diese Feuerlöschrequisiten künftig jährlich wenigstens einmal (allenfalls bei Aufnahme der Kirchenrechnung) genau zu untersuchen, und daß dieses geschehen sei, am Schlusse einer jeden Kirchenrechnung oder des Kirchenrechnungs-Extractes zu bemerken. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung B. 3. 8433.

Feuerpolizei. Die strenge Handhabung der die Feuerpolizei

betreffenden Vorschriften wird wiederholt anempfohlen, und es ist die Aufmerksamkeit fortan auf Verbesserung des Bauzustandes, auf die regelmäßige Vornahme der Feuerbeschau zur Beseitigung feuergefährlicher Gegenstände, endlich auf allmähliche Verbesserung und Vervollständigung der Löschanstalten zu richten. Hofkanzlei-Dekret vom 17. Februar 1845, Z. 2383. Regierungsdekret vom 14. März 1845, Z. 14835. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 33.

Feuersbrünste. Bei Feuersbrünsten zu Grunde gegangene Militär-Effecten. (Siehe Militär-Effecten.)

Finanzwach-Inspectoren wird das Tragen der ungestickten Campagne-Uniform und des Säbels bewilligt. Hofkammer-Dekret vom 19. Jänner 1845, Z. 1546. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. 3. 5368.

Findelkinder = Pflgeparteien. Bei Ausstellung von Wohlstand- und Sittlichkeits-Zeugnissen für Findelkinder-Pflgeparteien ist jederzeit die Meilenentfernung von ihrem Wohnorte bis Wien beizufügen. Regierungsdekret vom 31. Dezember 1844, Z. 77252. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 7.

Frankreich. (Forderungen österr. Privat-Gläubiger.) Laut hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 5. September 1845, Zahl 6719, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 17. August 1845 allergnädigst zu verordnen geruht, daß alle jene Oesterreichischen Privat-Gläubiger, welche in Folge der mit Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge vom 20. November 1815 und 25. April 1818 eine Forderung an Frankreich und rücksichtlich an den von Frankreich gezahlten Pauschal- (Aversual-) Fond zu stellen, über diese Forderungen aber von der berufenen Commission keine definitive Entscheidung, sondern nur die Weisung erhalten haben, die abgängigen oder unvollständigen Befehle nachträglich beizubringen oder zu ergänzen, längstens binnen den nächsten sechs Monaten der erhaltenen Weisung zu entsprechen haben, widrigenfalls die bezügliche Forderung ohne weiters als erloschen zu betrachten ist.

Forderungen der erwähnten Art, welche nicht schon früher angemeldet, oder welche von der berufenen Liquidirungs-Commission als unbegründet zurückgewiesen worden sind, bleiben für immer von jeder weitern Berücksichtigung ausgeschlossen. Regierungskirkulare vom 13. September 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 108.

G.

Gefällsgebührenrückstände, wegen Einbringung derselben. Dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist nach einer unterm 6. Oktober l. J., Z. 12304, der k. k. Landesstelle gemachten Eröffnung mit Justiz-Hofdekrete vom 17. September l. J., Z. 4647, bekannt gemacht worden, daß die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, in Absicht auf die gerichtliche Einbringung einer bereits fälligen Gefällsgebühr, den Punkt 7 der mit freisämtlichem Circulare vom 19. Jänner 1832, Nr. 11, hinausgegebenen Vorschrift vom 27. Dezember 1831, Z. $\frac{8360}{848}$, über die zur Einbringung rückständiger Gefällsgebühren von den Steuerpflichtigen selbst anzuwendenden Executionsarten dahin zu erläutern befunden habe, daß das Befugniß sich nach den darin für die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen enthaltenen Bestimmungen zur Einbringung solcher rückständiger Gefällsgebühren im Wege der gerichtlichen Execution unmittelbar an die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur zu wenden, auch den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen zustehe. Regierungsdekret vom 13. Oktober 1845, Z. 62139. Kreisäml. Circ. Samml. Nr. 127.

Gefälls-Uebertretungen, wegen Vereidigung der vernommenen Zeugen. (Siehe Eidesleistung.)

Geheimhaltung der Amtsgeschäfte. (Siehe Amtsgeschäfte.)

Geldsendungen. 1) Bei Geldsendungen an Aemter und Cassen der politischen und städtischen Administrationen sind die Postabgabss-Receipte jedesmal vom Vorsteher, Verwalter, Rechnungsführer etc., und wo es für die Cassen oder Verrechnung einen zweiten hastenden Beamten gibt, auch von diesem zu unterzeichnen.

2) Mit Geld beschwerte Correspondenzen, sie mögen nun durch die Post, oder auf anderen Wegen gesendet werden, sich nirgends anders, als im Locale der Cassen oder des Amtes, worauf sie lauten, und zwar zu Händen des Vorstehers, oder dessen Stellvertreters abzugeben, und in diesem Locale sind auch die nach §. 1 gemeinschaftlich zu unterschreibenden Postabgabss-Receipte auszufertigen.

3) Ist bei einem Postamte kein Briefträger ab aerario bestellt, oder ist eine Sendung nach §. 23 der am 1. November 1838 in Wirksamkeit getretenen Fahrpostordnung zur Liebertragung durch den Briefträger nicht

geeignet, so müssen die Geldsendungen — zur Wahrung des Ersatzanspruches gegenüber der Postanstalt — im Postamte selbst übernommen werden.

Wenn in solchen Fällen die zur Unterfertigung der Postabgab-Receipisse nach §. 1 berufenen Beamten sich nicht selbst zur Uebernahme der Sendungen in das Postamt begeben, sondern dieselben durch andere Beamte oder durch Diener beim Postamte abholen lassen, so kann dieß nur auf ihre Gefahr, Haftung und Verantwortung geschehen, und eine Vergütung des allenfalls hieraus entspringenden Schadens aus den der Behörde anvertrauten Fonds oder Geldern oder aus dem Aerar kann niemals weder unmittelbar noch mittelbar erfolgen.

4) Die Aemter und Cassen haben über die gemachten Geldsendungen eine genaue Vormerkung zu führen, und nach dem Empfange der Quittungen zc. die Löschung darin zu veranlassen, beim längeren Ausbleiben derselben aber gehörigen Orts die Meldung zu machen.

5) Die vorausgehenden Bestimmungen haben auch bei Sendungen von geldvertretenden Papieren und Quittungen zc. dann von Prätiosen zc. ihre volle Anwendung zu finden.

Hiernach ist sich auf das Genaueste zu benehmen. Hofkanzlei-Defret vom 3. November 1845, Z. 33441. Regierungs- = Eröffnung vom 24. November 1845, Z. 70883. Kreisämtl. Dekreten = Samml. P. Z. 26777.

Gerichts-Ordnung, allgemeine. Da wahrgenommen worden ist, daß über die von den Executen zur Beseitigung des Personal-Arrestes in Gemäßheit des §. 348 der allgemeinen Gerichts-Ordnung (§. 461 der westgalizischen, und §. 448 der italienischen Gerichts-Ordnung) überreichten Güterangaben von den Gerichts- = Behörden auf verschiedene Weise verfahren wurde, und hierbei öfters eine große Verzögerung eintrat, so haben Se. k. k. Majestät, nach Inhalt hohen Hofkanzlei- = Dekretes vom 28. v. M., Z. 6511, mit a. h. Entschließung vom 4. Januar l. J., hinsichtlich des Verfahrens über derlei Güterangaben, Folgendes anzuordnen geruht:

Werden von den Beklagten binnen der festgesetzten Frist oder wenigstens vor eingelangtem Arrestgesuche, Zahlungsmittel angezeigt, so ist über dieses Gesuch sogleich auf kurze Frist eine Tagsatzung anzuordnen, und wenn ein Streit entsteht, ob der Kläger das angegebene Vermögen als hinlängliche Bedeckung anzunehmen schuldig sei, hierüber nach Ver-

nehmung beider Theile unverzüglich durch Bescheid zu erkennen. Eine Erstreckung findet ohne Einwilligung des Gläubigers nicht Statt. Regierungs=Cirk. vom 13. März 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 31.

Grundbuchs=Amthandlungen. Abnahme von Taxen. In Folge Regierungs=Erlasses vom 22. v. M., Z. 44138, wird Folgendes bekannt gegeben:

Laut des hohen Hofkanzlei=Decretes vom 14. November 1844, Z. 35773, haben die N. De. drei oberen Stände gegen das hohe Hofkanzlei=Decret vom 23. Jänner 1840, Z. 1610, intimirt mit dem Regierungsdecrete vom 5. Februar 1840, Z. 6313, eine allerunterthänigste Vorstellung überreicht.

Seine Majestät haben Sich mit der Allerhöchsten Entschliesung vom 5. November 1844 durch diese Vorstellung der N. De. Stände nicht bestimmt gefunden, die von der k. k. vereinigten Hofkanzlei in Ansehung des Taxbezuges für grundbücherliche Amthandlungen, gemäß der tractate de juribus incorporalibus, erlassenen Anordnungen, außer Wirksamkeit zu setzen, in so fern die Amthandlungen bloß in der Aufnahme einer Bitte, oder einer, nur eine Veränderung im Grundbuche bezielenden Erklärung, oder in der darüber erfolgenden Erledigung und Vollziehung des dießfälligen Auftrages besteht.

Solche Amthandlungen aber, welche, wenn sie auch wirklich irgend eine Grundbuchshandlung beabsichtigen oder zur Folge haben sollten, doch zugleich noch andere Rechtsgeschäfte in sich schließen, sind doch nach den dafür bestehenden Vorschriften zu taxiren.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß für die Zustellung an die, bei einer solchen Amthandlung interessirten Parteien das in der Taxordnung bemessene Meilengeld zu entrichten ist.

Nach dieser hohen Vorschrift, welche in Folge Regierungsdecrete vom 22. November 1844, Z. 69347, und vom 22. Juli l. J., Z. 44138, sämtlichen Dominien bekannt gegeben wird, ist sich in vorkommenden Fällen zu achten. Kreisämtl. Cirk. Samml. vom J. 1845, Nr. 95.

Grundertrags=Veränderungs=Ausweise. In Gemäßheit des Provinzial=Commissions=Decretes vom 6. d. M., Z. 1927, werden die Steuerbezirks=Obrikeiten angewiesen, die Grundertrags=Veränderungs=Ausweise über die ihnen zukommenden geometrischen Vermessungs=Ausweise hinsichtlich der in ihrem Bezirke sich ergebenden Veränderungen im Grundsteuerobjecte alljährlich längstens bis

Ende Juni dem Kreisamte vorzulegen, im Falle aber keine derlei Veränderungen sich ergeben, oder die Steuerbezirks-Obrigkeiten die Vermessungs-Ausweise nicht erhalten haben sollten, dieß in eben dieser Zeit berichtlich anzuzeigen.

Zugleich werden die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Folge obiger hoher Verordnung schon im Voraus darauf aufmerksam gemacht, daß man sich auch von der Richtigkeit der negativen Anzeigen möglichst überzeugen werde, und daß sie dafür eben so, wie für den Inhalt der Ausweise über wirklich Statt gefundene Aenderungen verantwortlich bleiben. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. 3. 599 St. R.

H.

Häuser-Dachungen. Zufolge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 17. Oktober d. J., P. 33149, ist im Wege der unteren administrativen Organe durch angemessene Aufforderung und Anempfehlung mit Vermeidung jedes imperativen Einflusses dahin zu wirken, daß künftighin bei Häusern, welche mit Ziegeln oder Schindeln gedeckt werden, und nicht ihrer Bestimmung wegen mit hohen Dachungen versehen werden müssen, wenn die Qualität des vorhandenen Deckmaterials und die klimatischen Verhältnisse es zulassen, anstatt des bisher für die Dachungen solcher Gebäude angenommenen Neigungswinkels von 45 Graden eine Neigung von nur 35 Graden eingeführt werde. Regierungs-Dekret vom 2. Dezember 1845, P. 3. 65124. Kreisämtliche Dekreten-Sammlung P. 3. 27356.

Häusersteuer-Summarien. Die k. k. n. ö. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission hat aus den im Verwaltungsjahre 1845 eingelangten Häuserclassensteuer-Summarien entnommen, daß bei den meisten Steuerbezirks-Obrigkeiten die Häusersteuer-Verzeichnisse nicht nach der Vorschrift der §§. 5 und 20 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer vom 25. Mai 1841 geführt, und daß gegen diese Vorschrift in den Häusersteuer-Verzeichnissen bei jenen Posten, wo Aenderungen eingetreten sind, die alten Daten durchstrichen und gleich die neuen darüber geschrieben werden.

Da bei diesem Vorgange die Häusersteuer-Verzeichnisse verundeutlicht, und die jährweise Evidenz so wie die Uebereinstimmung zwischen dem Häuser-Classen-Cataster bei den St. B. Obrigkeiten und bei der

Provinzial-Commission verloren geht, was zu vielen Schreibereien und Einholungen von Aufklärungen führen muß; — so wird die St. B. Obrigkeit beauftragt, ihre für den stabilen Cataster im Jahre 1834/35 angefertigten Häusersteuer-Verzeichnisse dort, wo sie nicht genau nach dem citirten §. 20 der Häuserclassensteuer-Evidenzhaltungs-Instruction bezüglich der inzwischen eingetretenen Aenderungen geführt worden sein sollten, sogleich genau zu berichtigen, dabei die Fürträge der Häuser-Verzeichnisse auf den ursprünglichen Stand nach der Instruction §. 5 herzustellen, und die seither eingetretenen bereits genehmigten Aenderungen, dann nach dem §. 20 jahrweise nachzuweisen, und in dieser Art künftig fortzufahren.

Auf der Grundlage dieser berichtigten Häuser-Verzeichnisse sind für das nächste Verwaltungsjahr 1846 die einzusendenden summarischen Wiederholungen zu verfassen, folglich die seit dem Jahre 1834/35 vorgekommenen Nachträge mit Rücksicht auf die Instruction und nach dem mit Dekret vom 1. November 1839, Z. 663, vorgeschriebenen und mit Beispielen versehenen Formulare jahrgangweise aufzuführen, und sich übrigens ganz nach diesem Formulare zu benehmen.

Alle gegen diese Vorschrift verfaßten Häusersteuer-Summarien mußten zur Umarbeitung zurückgestellt werden. Provinzial-Commissions-Dekret vom 29. September 1845, Z. 1701. Kreisämtl. Dekretensamml. B. Z. 623. St. N.

Hausieren in Rußland. (Siehe Rußland.)

Hausierhandel. In Folge Regierungsdekretes vom 11. Juni, Z. 33860, werden den Ortsobrigkeiten in Absicht auf den Hausierhandel überhaupt und jenen mit controllpflichtigen Waaren, dann rückfichtlich auf die Instruirung der Berichte, womit Gesuche einzelner Hausierpaßwerber zur hierortigen Amtshandlung vorgelegt werden, nachfolgende Bestimmungen zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 31. Jänner 1836, Nr. 8177, wurde mit Rücksicht auf die §§. 358 und 364 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, wornach die Baumwollen-Erzeugnisse vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, und mit Rücksicht auf den Umfang des bis zu den untersten Volksclassen verbreiteten Verbrauches dieser Erzeugnisse und auf die Wichtigkeit dieses Fabrikationszweiges die Bestimmung getroffen, daß der Umsatz von inländischen Baumwollen-

Erzeugnissen mit Ausnahme des Spizengrundes im Wege des Haustierhandels unter der Bedingung Statt finden dürfe, daß dieselben mit der vorschriftsmäßigen Bezeichnung versehen sein müssen, und daß die, von den für die Versendungen der unter einfache Controlle gestellten Waaren, §§. 370 bis 379 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung angeordneten Maßregeln nach §. 141, Ziff. 3, der mittelst hohem Regierungs-Circular vom 1. Februar 1836 kundgemachten Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung ausgenommene Menge von fünfzig Pfunden nicht überschritten wird.

Mit Beziehung auf diese Verfügung hat die hohe Hofkammer unterm 13. Juni 1838 in Absicht auf die Vollziehung der §§. 557, 358 und 364 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung über den Haustierhandel im Gränzbezirke, und über die Ausübung dieses Gewerbes mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete Folgendes festgesetzt:

1ten. Von dem Haustierhandel bleiben auch künftig gänzlich ausgeschlossen:

- a) Baumwoll-Spizengrund (Bobbinet),
- b) die der ämtlichen Bezeichnung (Commerzial-Waaren-Stämpel) unterliegenden Baumwollwaaren, wenn dieselben mit dieser Bezeichnung nicht versehen sind.

2ten. Haustierbefugnisse für den Gränzbezirk überhaupt, insbesondere aber mit Baumwoll-Erzeugnissen, dürfen nur Leuten verliehen werden, welche den Haustierhandel in den, nunmehr im Gränzbezirke begriffenen Gegenden bis zum 1. April 1836 ausgeübt, und auch seitdem die Bewilligung zum Haustieren im Gränzbezirke mit den Waaren, für welche sie die Bewilligung ansuchen, erwirkt haben, und daselbst ausüben.

3ten. Im innern Zollgebiete dürfen Haustierbefugnisse mit der Bewilligung, das Haustiergewerbe mit controllpflichtigen Waaren, so weit solche durch das Haustierpatent nicht unbedingt von dem Haustierhandel ausgeschlossen sind, zu treiben, nur Leuten verliehen werden, welche den Haustierhandel mit den controllpflichtigen Waaren, für die das Haustierbefugniß angefordert wird, bisher im Grunde der hiezu vorschriftsmäßig erhaltenen Bewilligung ausgeübt haben.

4ten. Die Kreisämter brauchen in Absicht auf die Verleihung von Haustierbefugnissen, die mit Beobachtung der unter 1. und 3. aufgeführten Bestimmungen für den Umsatz von Baumwollwaaren im innern Zoll-

gebiete erteilt werden, nicht mit den Cameral-Bezirks-Verwaltungen Rücksprache zu pflegen. Sie haben jedoch stets zugleich mit der Ertheilung des Hausierpasses von derselben diejenige Cameral-Bezirks-Verwaltung in die Kenntniß zu setzen, in deren Cameralbezirk der Sitz des Kreisamtes gelegen ist.

Stens. Dagegen hat auch künftig das gegenseitige Einverständniß zwischen dem Kreisamte und der Cameral-Bezirks-Verwaltung rücksichtlich der Ertheilung der Befugnisse zum Hausieren

- a) im Gränzbezirke, oder
- b) rücksichtlich anderer controllpflichtiger Waaren, als der Baumwoll-Erzeugnisse im innern Zollgebiete

Statt zu finden.

Stens. Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die plötzliche Einstellung des Hausierhandels und die gewaltsame Störung des bisher auf vorschriftsmäßige Art durch denselben erlangten Erwerbes — wohl aber eine allmähliche, fortschreitende Einschränkung dieser Beschäftigung in der Absicht gelegen ist, für welchen Zweck die unter 2. und 3. aufgeführten Bestimmungen gehörig gehandhabt werden müssen.

Tens. Bei den Bezirks-Verwaltungen ist eine geordnete Vormerkung über die zum Hausieren

- a) im Gränzbezirke,
- b) mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete erteilten Bewilligungen nach diesen zwei Theilen des Zollgebietes abge-sondert zu führen.

Stens. Die Menge der Baumwollwaaren, mit denen im Grunde der hiezu erhaltenen Bewilligung hausiert werden darf, hat — wie bereits für Nieder-Oesterreich zweckmäßig verfügt wurde — fünfzig Pfund Wiener-Gewicht nicht zu überschreiten.

In Absicht auf die Frage, auf welche Art und in welcher Form die Bewilligung zum Hausierhandel in den, in der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung §§. 357, 358 und 364 bezeichneten Fällen ange-sucht, und erteilt werden solle, dann welches Verfahren Statt zu finden habe, wenn zur Zeit, als der Hausierer über sein Einschreiten um Erneuerung dieser Bewilligung noch keine Erledigung erhalten haben sollte, dieselbe bereits erloschen wäre, hat laut hoher Regierungs-Eröffnung vom 3. August 1843, Z. 43143, die hohe k. k. allgemeine

Hofkammer, im Einverständniſſe mit der höchſten k. k. vereinigten Hofkanzlei, mit Dekret vom 7. Juli 1843, B. 17446, Folgendes zu beſtimmen gefunden:

Das Geſuch um die Ertheilung eines Haufterpaſſes für die, in den §§. 357, 358 und 364 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung bezeichneten Gegenſtände und Bezirke iſt bei jener Obrigkeit zu überreichen, in deren Amtsbezirke der Paſſwerber anſäßig iſt, und kann auch mündlich geſtellt werden, in welchem Falle hierüber ein Protokoll aufzunehmen iſt.

Damit die zur gehörigen Inſtruirung des Geſuches erforderlichen Erhebungen gleich urſprünglich möglichſt vollkommen gepflogen werden, ſind mit Berücksichtigung der über den Haufterhandel beſtehenden poliſiſchen und Gefällsvorſchriften beſtimmte Formularien über die von ſolchen Paſſwerbern zu leiſtenden Nachweiſungen zu verfaſſen; — das gehörig inſtruirte Geſuch iſt ſodann von Seite der Lokalbehörden an das Kreisamt und von dieſem an die betreffende Cameral-Bezirks-Verwaltung zu leiten, und nach dem Reſultate des gepflogenen Einvernehmens der angeſuchte Haufterpaß entweder zu ertheilen, oder es ſind die erhobenen Anſtände dem Paſſwerber im Wege der Lokalbehörde zu erinnern.

Beabſichtigt ein zum Haufterhandel bereits berechtigtes Individuum die Erneuerung der ihm bereits ertheilten Bewilligung, ſo iſt das dießfällige Geſuch auf dem ſchon bezeichneten Wege wenigſtens ſechs Wochen vor dem Erlöſchen des alten Haufterpaſſes, und zwar ſtets unter Beilegung deſſelben, zu überreichen.

Da dem Paſſwerber ohnehin eine Beſcheinigung über den Empfang ſeines Paßgeſuches hinaus zu geben iſt, ſo erſcheint die Ertheilung einer ämtlichen Empfangsbeſtätigung für den alten Paß nicht als nothwendig, und hat daher um ſo weniger Statt zu finden, als dadurch nur Anlaß zu Mißbräuchen gegeben werden könnte.

Rückſichtlich der Frage, welches Verfahren einzutreten habe, wenn der Haufterer zur gehörigen Zeit um die Erneuerung der Bewilligung gebeten hat, die Erledigung aber nicht innerhalb des Zeitraumes erfolgt, für welchen der alte Haufterpaß noch zu gelten hat, ſo iſt ſich ſtets an den Grundſatz zu halten, daß mit dem Erlöſchen des Haufterpaſſes unmittelbar auch die Ausübung des Haufterhandels aufzuhören hat; dagegen werden die Obrigkeiten verantwortlich gemacht, die Vorerhebungen nach dem weiter unten mitgetheilten Formulare klar und voll-

ständig zu pflegen, und die vollständig instruirten Gesuche der Hausterpaßwerber mit größter Beschleunigung dem Kreisamte vorzulegen, damit die Erledigung des Gesuches um Erneuerung der Bewilligung innerhalb der oben erwähnten Frist von sechs Wochen bewerkstelliget werden kann.

Zur Herstellung einer entsprechenden Gleichförmigkeit in der Ausstellung der Hausterpässe und der Bescheinigungen über die, bei den Obrigkeiten eingebrachten Gesuche um Erneuerung der bereits erteilten Hausterbewilligungen, und zur genauen Durchführung der oben aufgestellten Grundsätze, welche in Zukunft bei Ertheilung von Hausterpässen in Anwendung gebracht werden müssen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der höchsten k. k. vereinigten Hofkanzlei, laut hoher Regierungs-Eröffnung vom 11. v. M., Z. 33860, mit Dekret vom 9. Mai d. J., Z. ¹²³⁹⁵/₁₁₃₃, Nachstehendes verordnet:

- a) Die Hausterpässe müssen künftig nach dem beiliegenden Formulare A ausgefertigt werden.
- b) Die Bescheinigungen über die, bei den Obrigkeiten von den Paßwerbern eingebrachten Gesuche um Erneuerung der bereits erteilten Hausterhandels-Bewilligungen, welche die Stelle der Hausterpässe zu vertreten haben, sind nach dem im weiteren Anschlusse befindlichen Muster B in den bemerkten Fällen, gehörig ausgefüllt, den Haustierern zu ihrer vorschriftsmäßigen Deckung hinaus zu geben.
- c) Die Nachweisungen und Erhebungen endlich, welche von dem Hausterpaßwerber nach Verschiedenheit der Fälle zu liefern und von der betreffenden Ortsobrigkeit dem Kreisamte vorzulegen sind, befinden sich in der mitfolgenden Zusammenstellung C verzeichnet, und sind zur Vermeidung einer Verzögerung des Paßgesuches die Nachweisungen Pkt. 8, 9, 10, 11, 13, 16 und 17 ganz klar und zweifelsfrei darzustellen, wobei die Obrigkeiten wegen Antragsstellung auf Bewilligung eines Waarenträgers auf das hierortige gedruckte Dekret vom 1. Mai 1843, Z. 8620, hingewiesen werden.

Ferner werden die Obrigkeiten angewiesen, bei Einbegleitung eines Gesuches um Ertheilung oder Erneuerung eines Hausterpasses die Anzeige zu erstatten, ob der Paßwerber nicht etwa schon in einer gefällsämtlichen Untersuchung gestanden, und gefällsgerichtlich abgestraft worden ist. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. Z. 13580.

Nro. Formular A.
Provinz . . .
Kreis . . .

Hausier = Paß.

Für (Vor- und Zuname, dann Character und Wohnort)
 gebürtig von Gesicht
 Stand Haare
 Alter Augen
 Religion Nase
 Statur Mund
 besondere Kennzeichen Eigenhändige Unterschrift.

Dieser Paß ist nur bis gültig,

und berechtigt zum Hausierhandel mit
 (allen durch die bestehenden Vorschriften vom Hausierhandel nicht aus-
 geschlossenen Waaren)
 (bestimmten namentlich aufzuführenden Waarengattungen)
 (insbesonders mit den, der gefällsämtlichen Controlle unterliegenden bestimmt
 zu bezeichnenden Waaren, allein oder zugleich mit andern Waaren)
 und zwar (bloß im innern Zollgebiete)
 (im innern Zollgebiete und in nachstehenden, im Gränzbezirke gelegenen
 Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken)
 (in nachstehenden, im Gränzbezirke gelegenen Ortschaften oder obrig-
 keitlichen Bezirken) (mit Zustimmung der
 k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung zu)

E r i n n e r u n g e n .

1. Daß Hausieren mit ausländischen Waaren ist unbedingt verboten. Auch ist das Hausieren mit nachbenannten Artikeln, wenn solche auch inländische Erzeugnisse wären, untersagt, als: mit allen Material- und Spezereiwaaren, destillirten Oelen, gebrannten Geistern, Rosoglio, Salben, Pflastern, Giften, und überhaupt allen sowohl einfachen als zubereiteten und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thieren, ferner mit Quecksilber, Spießglas und allen daraus kommenden Präparaten, dann Mineralsäuren nebst allen Präparaten

- aus Blei, dann mit Zucker, Zuckerwerk, Chocolate, Lebkuchen und überhaupt allen Leckerbissen, dann Büchern, Kalendern, Liedern und Bildern (mit Ausnahme der auf Glas gemahlten Bilder), ferner mit Edelsteinen, Gold und Silber, solches möge alt oder neu, bearbeitet oder unbearbeitet, geprägt oder ungeprägt, geschmolzen oder ungeschmolzen sein; desgleichen mit Loosen und Gewinnst-Objecten, mit Tabak, Salpeter, Schießpulver, (in jenen Theilen des Zollgebietes, wo Salz controllpflichtig ist, auch) Salz, (und mit jenen controllpflichtigen Waaren, für welche dem Hausierer die Bewilligung zum Hausieren nicht erteilt wird, und die nicht ohnehin schon unter den vorstehenden Artikeln genannt sind.
2. Der Hausierer hat sich mit dem gegenwärtigen Passe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen bei den Obrigkeiten derjenigen Städte und Märkte, die er passirt, zur Befragung der ämlichen Widirung zu melden, und es ist demselben nicht erlaubt, sich in dem Kreise einer andern Provinz über zehn Tage aufzuhalten, wenn er nicht von dem betreffenden k. k. Kreisamte diesen Paß bestätigt erhalten hat.
 3. Jede Verfälschung dieses Hausierpasses, sie mag an was immer für einer Stelle desselben, an der obrigkeitlichen Bestätigung oder an der Widirung unternommen worden sein, wird nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft.
 4. Das Hausieren mit bespannten Wägen, und die Errichtung von förmlichen Niederlagen ist dem Hausierer ebenso, wie das Hausieren mit Gehülfsen und Trägern verboten.

Formulare B.

B e s c h e i n i g u n g.

Für den zur . . . (Ortsobrigkeit, Dominium, Pfliegericht u. s. w.)
 N. N. gehörigen Hausierer N. N. (Vor- und Zuname, dann Charakter
 und Wohnort)

gebürtig von	Gesicht
Stand	Haare
Alter	Augen
Religion	Nase
Statur	Mund
besondere Kennzeichen	Eigenhändige Unterschrift

Derselbe handelt mit (den im Passe aufgeführten) Waaren.

(bloß im innern Zollgebiete)

(im innern Zollgebiete und in nachstehenden im Gränzbezirke gelegenen Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken)

(in nachstehenden im Gränzbezirke gelegenen Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken)

Nachdem der genannte Hausierer mittelst Gesüches vom . . . Zahl . . . um einen neuen Hausierpaß unter Vorlegung seines von unterm . . . Zahl . . . ausgestellt und bis gültigen Hausierpasses eingeschritten ist, so wird demselben zu seiner Ausweisung die gegenwärtige Bescheinigung mit dem Besätze ertheilt, daß ihm der Hausierhandel mit obigen Waaren nur unter genauer Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften bis zum . . . an welchem Tage der alte Hausierpaß erlöschet, bewilligt sei.

Von (Lokalbehörde)

(L. S.)

(Datum)

(Unterschrift.)

Formulare C.

Zusammenstellung der Nachweisungen, welche von den Hausierpaßwerbem zu leisten sind.

1. Vor- und Zuname des Paßwerbers.
2. Geburtsort.
3. Wohnort.
4. Bisheriger Nahrungsstand.
5. Alter (durch das Geburtszeugniß).
6. Stand (ob ledig, verheirathet, verwitwet).
7. Religion.
8. Staatsbürgerschaft, so fern sich solche aus den obigen Daten nicht von selbst ergibt.
9. Ueber die erfüllte Militärpflicht oder die Befreiung von derselben.
10. Sittliches Verhalten (durch das obrigkeitliche Sittenzeugniß.)
11. Ob und wann der Bewerber schon früher die Bewilligung zum Hausierhandel besessen, wann dieselbe erloschen sei, und auf welche Gegenstände sie sich erstreckte?

12. Für welche Gegenstände der Hausterpaß ange sucht werde.
13. Wenn die Bewilligung zum Hausteren im Gränzbezirke, oder aber mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete ange sucht wird, ist nachzuweisen, ob der Bewerber die Bewilligung zum Hausteren im Gränzbezirke oder mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete bereits vor dem 1. April 1836 be sessen und seither auch ausgeübt habe.
14. Für welchen Zeitraum der Hausterpaß ange sucht wird.
15. In Absicht auf den Gränzbezirk, in welchen namentlich zu benennen den Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken das Hausteren gestat tet werden soll.
16. Nachweisung der Erleichterung der Con sumenten, wenn die Bewilligung zum Hausterhandel mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete — oder die Nachweisung der wichtigen Gründe, wegen welcher die Bewilligung zum Hausterhandel im Gränzbezirke überhaupt ange sucht wird. (§§. 358 und 364 der J. und St. M. D.)
17. Nachweisung der in dem Hofkammer-Dekrete vom 7. April 1843, J. 13318, angedeuteten Gründe und Bedingungen zur Hal tung eines Waarenträgers, wenn hierzu die Bewilligung ange sucht wird.
18. Nachweisung über die Entrichtung der Erwerbsteuer und der Hausterpaß = Stämpelgebü hr.

Holz (Brenn-) Sägen und Spalten in der innern Stadt Wien.

§. 1. Das Sägen und Spalten des Holzes wird nur in jenen Gassen und Plätzen noch gestattet, die in dem angehängten Verzeichnisse I. namentlich aufgeführt sind.

Hinsichtlich dieser Gassen und Plätze ist fortan die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Oktober 1835 in so fern genau zu beobach ten, als durch dieselbe angeordnet wurde, daß die Wohnparteien derjenigen Häuser, deren Hofräume hierzu geeignet sind, ihren Holzbedarf nur im Innern dieser Häuser sägen und spalten lassen dürfen.

§. 2. Dagegen wird das Sägen und Spalten des Holzes auf allen übrigen, in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht benannten

Plätzen und Gassen der innern Stadt allgemein und ohne Ausnahme verboten.

§. 3. Dieses Verbot tritt am 1. Junius d. J. in Wirksamkeit.

§. 4. Dem Publikum bleibt freigestellt, den Holzbedarf in ganzen Scheitern in die innere Stadt zu führen, wenn die Parteien das Holz in ganzen Scheitern verbrauchen, oder wenn sie Gelegenheit haben, dasselbe im Innern der Häuser zum Verbrauche verkleinern zu lassen.

§. 5. Die Holzhändler sind verpflichtet, zu gestatten, daß das bei ihnen angekaufte Holz auf ihren Legstätten von den Käufern durch die von diesen selbst gedungenen Arbeitsleute verkleinert werde.

§. 6. Für diejenigen kaufenden Parteien, welche von dieser Gestattung keinen Gebrauch machen wollen, ist die Vorsorge getroffen worden, daß fortwährend hinreichende Vorräthe von verkleinertem Holze jeder Gattung vorhanden, und die Preise auf den Legstätten aus den ämlich vidirten Tariffen ersichtlich seien.

Die Marktaufsicht ist angewiesen, die Maßhaltigkeit zu überwachen, und es steht jedem Käufer frei, die Nachmessung zu verlangen, und sich sowohl dieserwegen, als wegen jeder sonstigen vermeintlichen Beeinträchtigung an die auf den Holzlegstätten befindlichen Markt-Aufsichts-Individuen zu wenden.

Auch wegen später Bereitschaft von geeigneten Wägen zur Verführung des verkleinerten Holzes ist die thunliche Einleitung getroffen worden.

§. 7. Die Zufuhr des verkleinerten und nicht verkleinerten Holzes darf in den Gassen und auf den Plätzen, welche in dem angehängten Verzeichnisse II. namhaft gemacht sind, nur an den, in diesem Verzeichnisse bestimmten, abwechselnden Tagen der Woche Statt finden.

§. 8. Das Abladen und Hinwegschaffen des zugeführten, verkleinerten Holzes in die Haushöfe oder Keller ist in allen Fällen unaufgehalten und mit aller Beschleunigung zu bewerkstelligen, und die Gasse jederzeit, sobald als möglich, von dem Holze frei zu machen.

Die k. k. Polizei = Behörde wird darüber wachen, daß in dieser Beziehung keine Verzögerung eintrete, und es ist den dießfälligen Weisungen der polizeilichen Aufsichts = Organe die genaueste Folge zu leisten.

§. 9. Wie bisher darf auch künftig in den Gassen und auf den Plätzen, wo die Victualienmärkte gehalten werden, an den Markttagen,

und zwar insbesondere am Freitag Vormittags auf der Seilerstätte, in der Weibburg-, Himmelfort-, Johannes- und Rauhensteingasse, so weit nämlich die Marktparteien reichen, dann an eben diesem Tage und allen gebotenen Fasttagen in der Kohlmessergasse, und am Samstag Vormittags auf der Freiumg, in der Krenngasse und im tiefen Graben, so weit sich der Viktualienmarkt erstreckt, kein Holz abgeladen werden.

§. 10. Uebertretungen aller vorstehenden Anordnungen werden von der k. k. Polizei-Behörde nach Maßgabe der Umstände angemessen geahndet werden. Regierungs-Girk. vom 30. März 1845. Kreisämfl. Girk. Samml. Nr. 34.

I. Verzeichniß

jener Gassen und Plätze der innern Stadt, auf welchen das Holzspalten und Sägen gestattet ist.

Minoritenplatz.	Viberbastei.
Kreuzgasse.	Hafnersteig.
Mölkerbastei.	Krongasse.
Schottenbastei.	Jakoberhof.
Haarhof.	Nicolaigasse.
Wagnergasse.	Blutgasse.
Schulhof.	Fährnichhof.
Salzgasse.	Augustinerbastei.
Ruprechtssteig.	Löwelbastei.
Dreifaltigkeitshof.	Glendbastei.
Lazzenhof.	Fischerthorbastei.
Murwinkel.	Stubenthorbastei.
Viberbastei.	Wasserkunstbastei.
Dominikanerbastei.	Laurenzerbastei.
Schulgasse.	Am Schanzel.
Drachengasse.	

II. Verzeichniß

derjenigen Straßen und Gassen der innern Stadt, in welchen die Zufuhr des Holzes, vom 1. Junius 1845 anfangen, nur an abwechselnden und bestimmten Tagen der Woche auf einer oder der andern Seite gestattet ist.

N a m e der Gasse oder Straße.	B e n e n n u n g der Gassenseiten nach einem bekannten Hause, auf welcher am	
	Montag, Mittwoch und Freitag.	Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
	Holz zugeführt werden darf.	
Teinfaltstraße.	des k. k. General-Com- mando-Gebäudes.	der Klepperställe.
Hohe Brücke.	" Appony'schen Haus.	" Johannes-Kapelle.
Liefer Graben.	" Hauses zum rothen Mandel.	" Fleischbänke.
Salzgries.	der Kaserne.	des Bäcker = Innungs- hauses.
Kohlmarkt.	des Dreiläuferhauses.	" Michaelerhauses.
Wallnerstraße.	" Esterhazy'schen Hauses.	" Diechtenstein'schen Hauses.
Naglergasse.	" detto	der Nunciatur.
Wipplingerstr.	" Rathhauses.	" k. k. Hofkanzlei.
Salvatorgasse.	" detto	des Hauses zum großen Christoph.
Currentgasse.	" Pfarrhofes.	" Vogelhuber'schen Hauses.
Spenglergasse.	" Seizerhofes.	der k. k. Polizei-Ober- Direktion.
Luchlauben.	der Ofenlochgasse.	des Musikvereinshaus.
Krebsgasse.	des Hauses zum rothen Krebs.	" Sina'schen Hauses.
Preßgasse.	der Salzgasse.	" Neustädterhofes.
Seitenstettergasse.	des israelitischen Beth- hauses.	" Seitenstetterhofes.
Rothenthurmstr.	" Hauses zum brau- nen Hirschen.	" Hauses zur großen Gans.
Landakron- und Wintergasse	" Bellegarde'schen Hauses.	" Stadtgerichtes.
Bauernmarkt.	" Gundelhofes.	" Kammerhofes.

N a m e der Gasse oder Straße.	B e n e n n u n g der Gassenseiten nach einem bekannten Hause, auf welcher am	
	Montag, Mittwoch und Freitag	Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
	Holz zugeführt werden darf.	
Goldschmidgasse } u. Eisgrübel. }	des Trattnerhofes.	des Eisgrübel.
Stoekmeisenplatz.	" Kaffehhauses.	" Welzerschen-Hauses.
Bischofgasse.	" Bischofhofes.	" Hauses zum süßen Löchel.
Haarmarkt.	der Bären-Apothek.	" Waghhauses.
Alt. Fleischmarkt.	des Laurenzer Gebäu- des.	" Gasthofes z. Stadt London.
Schönlaterngasse	" Hauses zur schönen Laterne.	" Heiligenkreuzer- hofes.
Adlergasse.	" Müller'schen Ge- häudes.	" Hauses zum Küß- denpfennig.
Unt. Bäckerstraße.	" Köllnerhofes.	" Regensburgerhofes
Köllnerhofgasse.	" Darwarhofes.	" langen Hauses.
Ob. Bäckerstraße } u. Schulgasse. }	" Regensburgerhofes	" Federhofes.
Wollzeile.	" Schwarzenberg's- schen Hauses.	" Bischofhofes.
Riemerstraße.	" Hauses zur scharfen Gte.	" tiefen Hauses.
Große Schulenz- straße.	" tiefen Bierhauses.	" Gasthauses zur gol- denen Ente.
Singerstraße.	" deutschen Hauses.	" Franziskaner Klo- sters.
Kärnthnerstraße.	" Gasthauses z. Erz- herzog Carl.	der Mchlgrube.
Weihburggasse.	" Gasthauses z. Kais- erin von Oesterreich.	" f. f. Börse.
Himmelfortgasse	" Meißl'schen-Hauses.	des Gasthauses z. Erz- herzog Carl.
Johannesgasse.	" f. f. Münzamt.	" Ursulinerklosters.
Annagasse.	der St. Annakirche.	" Täubelhofes.
Krugerstraße.	des Hauses z. Wallfisch.	" GrafEsterhazyschen Hauses.
Blanken- u. Neu- } burgergasse. }	" Neuner'schen Kaf- fehhauses.	" Leibenfrost'schen Kaffehhauses.

N a m e der Gasse oder Straße.	B e n e n n u n g der Gassenseiten nach einem bekannten Hause, auf welcher am	
	Montag, Mittwoch und Freitag	Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
	Holz zugeführt werden darf.	
Seilergasse.	des Matschakerhofes.	des Hauses zu den sieben Körben.
Spiegelgasse.	„ f. f. Versagantles.	„ Gasthauses z. goldenen Ochsen.
Dorotheergasse.	der protestantischen Kirche.	„ Gasthauses zum Zägerhorn.
Untere Bräunerstraße.	„ f. f. Stallburg.	„ Fries'schen Hauses.
Obere Bräunerstraße.	des Michaelerhauses.	der f. f. Hof-Apotheke.

J.

Italienische Regierung. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 22. Februar 1845 Folgendes anzuordnen geruhet:

§. 1. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der k. k. Liquidirungs-Commission in Mailand in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 27. August 1820 innerhalb des festgesetzten Termines ordentlich angemeldet, von der genannten Commission aber noch keine definitive Entscheidung, sondern nur die Aufforderung zur Beibringung der abgängigen und Ergänzung der unvollständigen Beweismittel erhielten, haben die vollständigen Beweismittel dieser Forderungen längstens bis 31. December 1845 bei der k. k. Liquidirungs-Commission in Mailand einzureichen.

§. 2. Innerhalb desselben Termines haben auch jene Gläubiger ihre Forderungen bei der genannten Commission anzumelden, welche den ursprünglich festgesetzten Termin versäumt haben, denen jedoch durch besondere allerhöchste Entschliebungen die Nachsicht der versäumten Frist zu Theil geworden ist.

§. 3. Nach Ablauf dieser Frist werden weder die, §. 1 dieser Verordnung erwähnten, abgängigen oder unvollständigen Beweismittel, noch die Anmeldungen, von welchen der §. 2 dieser Verordnung handelt, weiter angenommen. Die Folge dieser Versäumnis ist der Verlust der Forderung.

§. 4. Hinsichtlich jener Forderungen, welche ordentlich angemeldet worden sind, worüber die k. k. Liquidirungs-Commission in Mailand noch keine Erledigung erlassen hat, wird diese Commission, wenn keine Beweismittel zur Geltendmachung derselben abgängig oder unvollständig sein sollten, den Gläubigern einen angemessenen Termin zur Beibringung und Ergänzung derselben vorschreiben. Auch ein solcher Termin ist peremptorisch, und die Versäumung desselben zieht ebenfalls den Verlust der Forderung nach sich.

§. 5. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die Forderungen, welche aus Administrations-Rückständen der erloschenen italienischen Regierung herrühren, und den Gegenstand des zweiten Titels des allerhöchsten Patentes vom 27. August 1820 bilden. Regierungsgirk. vom 28. April 1845. Kreisämtl. Girk. Samml. Nr. 45.



Kinder, Verwendung derselben bei theatralischen Vorstellungen.
(Siehe theatralische Vorstellungen.)

Krakauer-Miliz. Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung der hohen vereinigten Hofkanzlei vom 2. Oktober, Z. 33124, mit allerhöchster Entschliesung vom 13. September 1845 in Folge der seither in Allerhöchst Ihren conskribirten Provinzen auf acht Jahre herabgesetzten Militär-Dienstverpflichtung die mit der allerhöchsten Entschliesung vom 21. Februar 1837 (Gesetz. Band LXV. pag. 95) hinsichtlich der in die Krakauer-Miliz übertretenden Soldaten Allerhöchst Ihres Heeres bestimmten Bedingungen in der Weise zu modificiren geruhet, daß der Mann, nachdem er durch eine zweijährige gute Dienstleistung daselbst die erforderlichen Eigenschaften erlangt hat, in die Krakauer-Miliz übertreten könne, und nach einer fünfjährigen guten Dienstleistung in derselben mit Entbindung von der Landwehr-Dienstpflicht, und Beibehaltung des österreichischen Unterthans-Verhältnisses in seine Heimath zurückzueh-

ren habe. Regierungsdekret vom 9. Okt. 1845. Z. 61706. Kreisämtl. Cirf. Samml. Nr. 119.

Krankenhaus-Verpflegsgelühren rückständige für zahlungsunfähige nach Dalmatien zuständige Verpflegsrestanten sind in Abschreibung zu bringen. Hofkanzlei-Dekret vom 12. April 1845, Z. 11676. Regierungs-Eröffnung vom 11. Mai 1845, Z. 23629. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. Z. 11319.

Kr ä g e. Es ist der Fall vorgekommen, daß die Krüge in Bezug auf die Bedeckung der, durch ihre ärztliche Behandlung erwachsenen Reise- und Medikamenten-Kosten, den eigentlichen epidemischen Krankheiten gleich gehalten, und daher nach den für letztere bestehenden Direktiven stets der vorgeschriebene theilweise Ersatz der dießfälligen Kosten aus dem Cameralsfonde bestritten wurde.

Da jedoch die Krüge als eine chronische, bloß contagöse Krankheit keineswegs den epidemischen Krankheiten beizuzählen ist, so erscheint es unzulässig, die Auslagen aus Anlaß der Behandlung dieser Krankheit auch nur theilweise dem Cameralsfonde aufzubürden.

In so ferne daher die mit dieser Krankheit Befasteten nicht in einem öffentlichen Krankenhause behandelt werden, in welchem Falle die Heil- und Verpflegskosten ohnehin nach den dießfalls bestehenden Direktiven einzubringen sind, werden die in der Frage stehenden Kosten gleich jenen aus Anlaß anderer sporadischer und chronischer Krankheiten zu bestreiten sein. Hofkanzlei-Dekret vom 8. August 1845, Z. 24268. Regierungsdekret vom 27. Aug. 1845, Z. 51009. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. Z. 19725.

Q.

Landesfabriks-Befugte, wegen Haltung von Niederlagen. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß ein mit dem Landesbefugnisse theilhaber Unternehmer einer anderen Provinz um die Bewilligung gebeten hat, außer der Hauptstadt in einem Landorte eine Niederlage zum Verschleiß seiner eigenen Fabriks-Erzeugnisse zu errichten, hat die k. k. Landesstelle mit Verordnung vom 10. September l. J., Z. 53454, hierher bekannt gegeben, daß von der k. k. allgemeinen Hofkammer in der Verordnung vom 25. Februar 1839, Z. 2955, R. Z. 14550, mit Rücksicht auf die wesentlichen Vortheile, welche größ-

fiere mit Landesfabriksbefugnissen theilte Unternehmungen, insbesondere der Landesindustrie gewähren, der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß solchen Unternehmungen das Recht zustehe, für den Verschleiß ihrer eigenen Fabrikszeugnisse dort, wo sie es ihrem Vortheile entsprechend finden, nach vorläufig bei den betreffenden Landesstellen erwirkter Bewilligung, Niederlagen zu eröffnen.

Wenn daher ein Landesbefugter aus der Provinz Niederösterreich oder einer anderen Provinz in irgend einem Orte des Kreises eine Niederlage seiner Fabrikszeugnisse errichten will, so kann ihm dieses von der Ortsobrigkeit nur dann gestattet werden, wenn derselbe hiezu die Bewilligung der k. k. n. ö. Regierung im ordentlichen Wege erwirkt haben wird.

Da ferner laut der Regierungs-Verordnung vom 7. Juni 1824, Z. 26191 (Prov. Ges. Sammlung, Band 6, Seite 371) die Niederlagen der Inhaber von Landesfabriks-Befugnissen keiner besonderen Erwerbsteuer-Bemessung unterzogen werden, dieselben jedoch bei der Erwerbsteuer-Bemessung des Fabriksbefugnisses an dem Orte, wo die Fabrike besteht, berücksichtigt werden müssen, so haben die Ortsobrigkeiten in den Fällen, wo solche Niederlagen von Landesbefugten aus Niederösterreich oder andern Provinzen mit hoher Regierungs-Bewilligung in ihren Bezirken errichtet werden, dießfalls der Obrigkeit des Ortes, wo das Fabriksunternehmen besteht, die erforderliche Mittheilung zu machen. Kreisämtl. Cirf. Samml. Nr. 111.

Landwehrmannschaft. Seine Majestät haben laut Dekretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 2. d. M., Z. 33658-1799, mit allerhöchster Entschließung vom 26 v. M. eine frühere Entlassung der längere Zeit dienenden Landwehrmannschaft mit Ende October 1845 unter nachfolgenden, von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe angetragenen Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

Erstens: Alle als ausgediente vierzehnjährige Capitulanten in die ersten Landwehr-Bataillons überhaupt eingereichten Landwehrmänner, so wie auch

Zweitens: Alle aus der Bevölkerung zu den ersten Landwehr-Bataillons gestellten Landwehrmänner, welche bis Ende December 1845 bereits vierzehn Jahre und darüber dienen, sind mit Ende October 1845 mit Abschied zu entlassen.

Dritten s: Alle noch dienenden landwehrrpflichtigen Soldaten, welche im laufenden Solarjahre ihre vierzehnjährige Capitulationszeit vollstrecken, und mit Ende October 1845 aus dem Militär entlassen werden, sind bei der nächstjährigen Landwehr-Ergänzung durchaus nur in die zweiten Landwehr-Bataillons, dagegen

Viertens: Alle jene landwehrrpflichtigen Capitulanten, welche mit Ende October 1845 nach einer vollstreckten dreizehn- und zwölfjährigen Dienstzeit aus dem Militär werden entlassen werden, in sofern sie bei der nächsten Landwehr-Ergänzung ihren Eigenschaften nach für die ersten Landwehr-Bataillons classificirt werden sollen, durchaus nur in die aufgelösten dritten Divisionen einzureihen, so wie dahin auch alle aus der Bevölkerung gestellte, in der aktiven Landwehr bereits dreizehn und zwölf Jahre dienenden Landwehrmänner zu übersehen. Regierungs-Cirkulare vom 7. October 1845. Kreisämthl. Cirk. Samml. Nr. 117.

Legalisirung von Urkunden steht nicht den Wirthschaftsämtern, sondern dem Civilrichter zu. Justiz-Hofdekret vom 17. Jänner 1845. Regierungsdekret vom 3. Februar 1845. Kreisämthl. Cirkul. Sammlung Nr. 20.

Leichenkammern. Die durch die Entschlebung vom 19. Februar 1797 normirten Leichenkammern sind als eine locale Sanitäts-Polizei-Maßregel zu behandeln, daher die Kosten für die künftige Errichtung derselben, so wie für die Erhaltung der bestehenden, in wie fern nicht durch Privatverträge oder Uebereinkommen etwas anderes festgesetzt worden ist, aus den für derlei Maßregeln bestimmten Fonds zu bestreiten. Hofkanzlei-Dekret vom 13. April 1845, Z. 12427. Regierungsdekret vom 27. April 1845, Z. 24692. Kreisämthl. Cirk. Samml. Nr. 67.

Leutgeb-Recht. Da es sich gezeigt hat, daß die niederösterreichischen Behörden das Normale vom 17. August 1784 verschieden auslegen, und sich hiebei auf einzelne, in Partikularfällen erfolgte Entscheidungen der hohen Hofkanzlei, und zwar auf die vom 6. Dezember 1832, Z. 28201, vom 12. August 1842, Z. 22260, und vom 21. Jänner 1845, Z. 40650, berufen, so fand die hohe Hofkanzlei mit dem Dekrete vom 28. v. M., Z. 35095, zur Behebung des hieraus sich ergebenden ungleichförmigen Verfahrens, welches in Niederösterreich bei Entscheidungen in Bezug auf die den Unterthanen aus dem altherkömmlichen Leutgeben, und aus der Cirkular-Berordnung vom 17. August 1784 zustehenden Rechte Statt

gefunden hat, folgende Bemerkungen zur Richtschnur bei den dießfälligen Entscheidungen mitzutheilen.

Es handelt sich in der vorliegenden Angelegenheit:

- I. Von dem Ausschank des selbst erzeugten Weines von den Producenten, und
- II. Von dem Landesverfassungsmäßigen Leutgeb-Rechte der Unterthanen.

ad I. In Folge Allerhöchster Anordnung ist schon am 17. August 1784 allen Landesstellen das Cirkulare zur allgemeinen Kundmachung übersendet worden, daß jedem Unterthane die Freiheit gegeben werde, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost, zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und in welchem Preise er will, zu verkaufen, oder auszuschänken.

In Folge einer weitern Allerhöchsten Entschließung vom 18. August 1786 ist der Regierung mit dem hohen Hofkanzleidekrete vom 21. August 1786 erinnert worden, daß dieselbe irrig daran sei, wenn sie vermeine, daß den Gliedern in der Gemeinde Nußdorf bei Wien, der Ausschank ihrer eigenen Fehung nicht durch das ganze Jahr, sondern nur wechselweise zustähe, und die Regierung wurde in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehles ausdrücklich zur allgemeinen Handhabung des dießfalls festgesetzten Normatives vom 17. August 1784 angewiesen.

Mit der am 5. November 1833 auf Veranlassung des Einschreitens der steiermärkischen Stände erfolgten Allerhöchsten Entschließung wurde insbesondere der Antrag genehmiget, daß es jedem Producenten nach den Bestimmungen der Cirkular-Verordnung vom 17. August 1784 frei gegeben sei, die Weine eigener Erzeugung zu allen Zeiten des Jahres frei, auch an sitzende Gäste ohne eines eigenen frömlchen Ausschankbefugnisses zu bedürfen, auszuschänken, wobei es der Landesstelle überlassen wurde, rücksichtlich dieses freien Weinauschankes eigener Erzeugung die erforderlichen Polizei-Maßregeln zur Hintanhaltung von Unfügen zu treffen.

Da diese Allerhöchste Entschließung nur eine Erläuterung des für alle Provinzen erlassenen Normatives vom 17. August 1784 ist, und somit auch für Niederösterreich die volle Anwendung findet, so ergibt sich, daß den Weinerzeugern die Gelegenheit, den selbst erzeugten Wein auch im Wege des Schankes abzusetzen, nicht weiter beschränkt werden dürfe, als es polizeiliche Rücksichten erfordern, welche von der Staatsverwaltung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Moralität nicht geringer beachtet werden

können, als die Sorge für die Beförderung der landwirthschaftlichen Production und des Absatzes ihrer Erzeugnisse.

So wie daher in ersterer Beziehung dem Weinproducenten auch der Ausschank seines Selbsterzeugnisses an sitzende Gäste zusteht, demselben daher auch das Recht ein Zeichen dieses Ausschankes und als Mittel zum Zwecke auszustrecken nicht verweigert werden kann, so kann dieser Ausschank des selbst erzeugten Weines in der zweiten Beziehung nicht in ordentliche Wirthshäuser mit dem Befugnisse des Auskochens und Beherbergens, und in einen privilegierten Aufenthalt gefährlicher und sittenloser Individuen ausarten, wie dies insbesondere bei abseitigen Häusern und Kellern der Fall sein würde.

Es wird daher immer strenge Pflicht auch der Ortsobrigkeit bleiben, die erforderlichen Maßregeln zur Hintanhaltung von Unfügen bei dem Ausschanke der selbsterzeugten Weine zu treffen, namentlich die Anzeige von dem stattfindenden Ausschanke zu fordern, da der durch die Allerhöchste Entschliesung vom 5. November 1833 genehmigte Antrag der hohen Hofkanzlei nicht dahin gemeint war und sein konnte, daß die Vorkehrungen gegen Mißbräuche dieses Ausschankes nur allein von der Landesstelle, und nicht auch von den *Vocalpolizei-Obrigkeiten*, welche für öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit zunächst zu sorgen haben, ausgehen dürfen.

Hiernach beehrt sich die mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 10. März 1785 erfolgte Beschränkung dieses Ausschankes auf hausangeseffene Unterthanen und Ausschließung von Inwohnern, Weingartenpächtern, so wie auch die hier und da bestehende Einschränkung des Ausschankes auf die inner den Gränzen der Gemeinde oder Herrschaft befindlichen Weingärten, als mit den erwähnten Allerhöchsten Entschliesungen nicht übereinstimmend zur Aufrechthaltung nicht geeignet erscheinend.

ad II. Mit diesem dem Weinerzeuger nach der Normalvorschrift vom 17. August 1784 zustehenden Rechte des Ausschankes seines selbsterzeugten Weines ist das Leutgeben, das der §. 2, Titel 3 des tract. de jur. inc. den Unterthanen einräumt, nicht zu verwechseln, dies ist ein auf Herkommen gegründetes, aber durch dasselbe auch beschränktes und als solches durch den Tractat bestätigtes Schankrecht.

Dasselbe mag in manchen Gemeinden das durch das Normale vom Jahre 1784 allgemein eingeführte Befugniß des Ausschankes des selbst erzeugten Weines umfaßt haben, allein dasselbe war und ist noch von diesem Ausschanke nach dem Normale von 1784 sehr verschieden, begreift nach dem alten Herkommen oft nicht bloß den Ausschank des Eigenbaues,

sondern auch den Ausschank erkaufter Weine und anderer Getränke, ist oft mit dem Auskochen verbunden u. dgl.

Ueber den Umfang oder die Gränzen der Leutgebschaft des tract. de jur. inc. können, wie sämmtliche Behörden übereinstimmen, keine allgemeinen Vorschriften ertheilt, sondern hierüber muß, bei sich ergebenden Streitigkeiten, nach dem erhobenen langwierigen Gebrauche entschieden werden; denn der Tractat bestätigt nur den jeden Orts langwierigen erlassenen Gebrauch in der Leutgebschaft.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch dieser herkömmliche Leutgebschank bei seiner Ausübung der Polizei-Aufsicht unterworfen ist. Regierungsbekret vom 9. Dezember 1845, Z. 74887. Kreisämtliche Dekreten-Samml. B. Z. 27497.

M.

Magnetismus, thierischer. (Siehe thierischer Magnetismus.)

Militär-Befreiung. Aus Anlaß der vorgekommenen Frage, in wie fern einem im lombardisch-venetianischen Königreiche sich aufhaltenden österreichischen Unterthan aus einer anderen Provinz, die ihm in dieser Letzteren gesetzlich zustehenden Befreiung von der Militärpflicht auch im lombardisch-venetianischen Königreiche gebühre, wenn er dort Grundbesitz erworben, und Mitglied einer Gemeinde geworden ist, haben Seine Majestät laut Eröffnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 17. v. M., Z. 6714, unterm 22. Februar d. J. Allerhöchst genehmiget, daß ein, im lombardisch-venetianischen Königreiche sich aufhaltender österreichischer Unterthan aus einer anderen Provinz bis nach erfolgter Naturalisirung als Lombardo-Venetianer den Conscriptiions- und Recrutirungs-Vorschriften seines Heimathlandes unterworfen bleibe, ihm daher auch die in diesem Letzteren zustehende Befreiung von der Militärpflicht gebühre, daß die bloße Erwerbung eines Grundbesitzes im lombardisch-venetianischen Königreiche, wenn damit nicht zugleich die Naturalisirung verbunden ist, auf die Bestimmungen hinsichtlich der Militärpflichtigkeit keinen Einfluß übe, und daß die, in dem lombardisch-venetianischen Königreiche angestellten, jedoch aus anderen österreichischen Provinzen gebürtigen Beamten und ihre bei ihnen befindlichen Söhne in Beziehung auf die Militärpflicht, so lange sie dort nicht

naturalisirt sind, nicht nach dem lombardisch-venetianischen Conscriptions-Patente vom Jahre 1820, sondern nach jenem ihres Heimathlandes zu behandeln sind.

In Erwägung nun, daß solche Beamte und die bei ihnen befindlichen Söhne der Militärpflicht gänzlich entgehen würden, und zwar in ihrem Heimathlande deßhalb, weil sie dort nicht mehr conscribirt werden, und im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo sie sich befinden, darum, weil sie dort, wenn sie nicht naturalisirt sind, der Recrutirung nicht unterliegen, soll der italienische Beamte, der eine Anstellung in den conscribirten deutschen und slavischen Provinzen erhält, und umgekehrt, der deutsche Beamte, welcher im lombardisch-venetianischen Königreiche angestellt wird, die Begünstigung beider Länder zu genießen haben, so daß der deutsche Adelige auch im lombardisch-venetianischen Königreiche militärfrei, der deutsche Unadelige nur zur achtjährigen Militärdienstzeit pflichtig, dagegen der italienische Adelige in deutschen Provinzen militärfrei, der unadelige Italiener aber nur zu einer Dienstzeit, wie sie in seinem Vaterlande, (also nicht zum Landwehrdienste) zu verhalten ist. Regierungsdekret vom 3. April 1845, Z. 19658. Kreisäml. Circ. Samml. Nr. 50.

Militärbefreiung. Laut Regierungsdekretes vom 9. April, Z. 20975, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei dem Einschreiten einer Unterbehörde, daß die den Schulgehilfen, welche mit Dekret angestellt sind, ertheilte zeitliche Militärbefreiung auf die pädagogischen Stipendien ausgedehnt werde, keine Folge zu geben befunden. Es ist nicht wünschenswerth, daß die schon bestehenden Militärbefreiungen noch vermehrt werden.

Mit der Stellung derlei Studirender wird ohnehin nur im äußersten Nothfalle und mit möglichster Schonung vorgegangen. Wenn dieselben vorzüglichen Fleiß und Ausführung nachweisen, genießen sie die zeitliche Militärbefreiung; ist aber ihre Ausführung und Verwendung nicht von der Art, so verliert auch das Schulsach nichts durch ihre allfällige Militärwidmung. Kreisäml. Dekreten-Samml. P. Z. 8413.

Militär-Capitulation. Von dem Wunsche geleitet, Unseren getreuen Unterthanen in den militärisch-conscribirten Provinzen die Pflicht der Dienstleistung in Unserer Armee zu erleichtern, finden Wir anzuordnen:

Erstens. Die Verpflichtung zum Militär-Dienste in Unserer

activen Armee für alle aus diesen Provinzen zu ergänzenden Truppen wird, von der heurigen Recrutirung angefangen, für Friedenszeiten auf acht Jahre festgesetzt.

Zweitens. Die in Folge dieser Recrutirung gestellte Mannschaft wird daher nach acht Jahren, den Fall eines Kriegs = Erfordernisses ausgenommen, unter den darüber vorgezeichneten Modalitäten aus der activen Armee entlassen werden.

Drittens. Bezüglich auf die bereits in die active Armee eingereichte Mannschaft wird es Unsere landesväterliche Sorge sein, dieselbe an einer Abkürzung ihrer gegenwärtigen Dienst-Verpflichtung in so weit Theil nehmen zu lassen, als es die Bedürfnisse des Militär = Dienstes gestatten.

Viertens. Die dormaligen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Landwehr = Dienste, über die Stellvertretung, dann über das Verfahren bei der Einreihung in die Armee und bei der Entlassung aus derselben bleiben bis zu den neuen, der abgekürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen unverändert. U. h. Patent vom 14. Februar 1845.

Militär = Capitulation. Nähere Bestimmungen. Ueber die vorgekommenen Anfragen in Betreff des neuen Capitulations = Patentes für die militärisch = conscribirten Provinzen, hat laut Eröffnung der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 7. d. M., Z. 11834-691, der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei Folgendes zu bestimmen befunden, und zwar:

1. Allen vor der Kundmachung des erwähnten Patentes aus den militärisch = conscribirten Provinzen auf Rechnung der heurigen Recrutirung mit einer vierzehnjährigen Capitulation freiwillig eingetretenen und ex officio gestellten Individuen wird die achtjährige Capitulation gestattet.

2. An derselben Begünstigung einer achtjährigen Capitulation haben auch jene Theil zu nehmen, welche seit dem 1. Januar d. J. zur Tilgung der in den verfloffenen Jahren verbliebenen Recruten = Rückstände mit vierzehnjähriger Capitulation gestellt worden sind oder werden.

3. Flüchtlinge, welche sich zwar früheren Stellungen entzogen haben, jedoch auf Rechnung des heurigen Contingentes gestellt worden sind, oder welche nach Kundmachung des erwähnten Patentes aufgegriffen worden, sind auf eils Jahre zu assentiren.

4. Bei Offert-Entlassungen von Soldaten der früheren Stellungen hat der Stellvertreter eine achtjährige Capitulation einzugehen.

5. Jene bis Ende December 1833 gestellten oder freiwillig eingetretenen vierzehnjährigen Capitulanten, denen laut der von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 24. März d. J., Z. 10244-592, bekannt gemachten beiliegenden Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 20. März d. J., K. 1307, §. 2, unter der gegebenen Bedingung die Entlassung mit Ende October 1845 zugesichert wurde, können schon dormal als Stellvertreter, wenn sie sonst die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit einer achtjährigen Capitulations-Zeit reengagirt werden.

Die neue Dienstzeit derselben ist vom 1. November 1845 an zu zählen.

6. Auch Unterofficiere und Gefreite und diesen letzteren gleichkommende Chargen von vorzüglicher Brauchbarkeit, deren vierzehnjährige Capitulation erst bis Ende Dezember 1848 und bis Ende Dezember 1849 vollstreckt sein würde, können schon dormal als Stellvertreter reengagirt werden.

Ihre neue Dienstzeit hat jedoch erst am 1. November 1846 zu beginnen.

Diese Bestimmungen werden mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 14. Februar d. J., und auf das hierortige Circulare vom 27. März d. J. hiermit öffentlich kund gemacht. Regierungs-Circulare vom 10. April 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 37.

Hofkriegsräthliche Verordnung

an sämtliche General-Commando's, das Marine-Ober-Commando und Festungs-Commando zu Mainz, de dato 20. März 1845, K. 1307.

Mit Beziehung auf den dritten §. des mit dem Circular-Rescripte, K. 823, vom 15. Februar 1845 kundgemachten Patentes, werden in Folge der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die im November und Dezember 1831, dann in dem Solar-Jahre 1832 und 1833 aus der Bevölkerung der militärisch-conscriptirten Provinzen imperative oder ex officio auf eine vierzehnjährige Capitulation gestellten, so wie die in der erstgedachten Periode freiwillig oder vertragsmäßig mit einer vierzehnjährigen Capitulation eingetretenen Sol-

daten sind, in so fern dieselben es wünschen, sogleich und zwar in der Art auf Urlaub zu setzen, wie dieß bezüglich der im Jahre 1831 gestellten und im Jahre 1845 ausdienenden Capitulanten mit der dießjährigen Recrutirungs-Disposition vom 17. Januar 1845, K. 339, angeordnet worden ist.

2. Alle im vorhergehenden Punkte bezeichneten Capitulanten, welche weder stillschweigend fortdienen, noch sich reengagieren lassen wollen, werden, wenn anders eintretende Umstände solches nicht etwa unthunlich machen, mit Ende October d. J. ihrer Militärschuld, mit Vorbehalt der in Gemäßheit der dießfalls noch bestehenden Bestimmungen ihrer obliegenden Landwehrverpflichtung, enthoben werden.

3. Die Reengagirung, deren kürzeste Dauer bisher auf 6 Jahre beschränkt war, wird von nun an auf 4 Jahre gestattet.

Die neue Dienstzeit der im §. 1 erwähnten und nach §. 2 sich reengagirenden Capitulanten ist vom 1. November 1845 an zu rechnen.

4. Ausgenommen von der im Punkt 2 zugestandenen Begünstigung sind:

- a) Jene vom 1. November 1831 bis letzten Dezember 1833 gestellten und überhaupt assentirten vierzehnjährigen Capitulanten, welche sich bis zur Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung bereits auf eine weitere Dienstzeit reengagiren ließen.
- b) Recrutirungssüchtlinge.
- c) Deserteurs, und
- d) Selbstverstümmelter.

Ueber die Behandlung der unter b, c und d bemerkten Individuen werden seiner Zeit nähere Bestimmungen nachfolgen.

Militär-Effekten. Vermöge der Allerhöchst sanctionirten Vorschriften muß bei Passirungsgesuchen, über die durch Feuerbrünste zu Grunde gegangenen ärarischen Militär-Effekten, die ortsobrigkeitliche Bestätigung, daß das Militär an dem Entstehen des Feuers keine Schuld trägt, bei dessen Löschen sich thätig verwendet hat, und das ärarische Gut wirklich durch das Feuer oder wegen thätiger Verwendung beim Löschen ohne Jemandens Verschulden zu Grunde gegangen ist, beigebracht werden.

Aus dem Anlasse nun, daß in einer Bequatierungsstation dreimal nacheinander in kurzen Zwischenräumen Feuer ausgebrochen sind, bei deren jedem ärarische Effekten zu Grunde gegangen, und daß die Orts-

obrigkeit die Untersuchung der Entstehungs=Veranlassung der einen mit jener der andern Feuersbrunst in Verbindung setzte — und hierdurch am Ende bei keiner eine zur Entscheidung über die Ersatzverpflichtung für das zu Grunde gegangene Aerialgut geeignete Erhebung erzielt werden konnte, haben Allerhöchst Seine Majestät unterm 21. Februar d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht, daß künftig jede Truppe unmittelbar nach jeder Feuersbrunst, bei welcher ärarische Effecten zu Grunde gehen oder beschädigt werden, einvernehmlich mit der Civilbehörde die strengste Untersuchung ihrer Veranlassung und der nach Maßgabe des Resultates etwa in Anspruch zu nehmenden Ersatzpflichtigkeit einzuleiten habe.

Indem die Truppenträger und Branchen zur genauen Befolgung dieses Allerhöchsten Befehles von Seite des k. k. Hofkriegsrathes angewiesen worden sind, erhalten zu Folge des hohen Hofkanzlei=Decretes vom 20. April d. J., Z. 11353, die politischen Obergkeiten und die denselben unterstehenden Gemeinden den Anfrags, dafür zu sorgen, daß stets sogleich nach jedem Brande auf die durch das Militär an sie ergehende Aufforderung die vorgeschriebene gemeinschaftliche strengste Untersuchung vorgenommen, und das Resultat in ein gemeinschaftlich auszufertigendes Protokoll aufgenommen werde, welches den betreffenden Truppenträgern zum Amtsgebrauche zu übergeben ist. Regierungsdekret vom 6. Mai 1845, Z. 26135. Kreisämtliche Decreten=Sammlung F. Z. 10911.

Militär=Entlassung. Seine Majestät haben zu bewilligen geruht, daß noch heuer die im Jahre 1832 und 1833 Gestellten entlassen, und die übrigen noch auf vierzehn Jahre gestellten Capitulanten in die Entlassungen von 1846 und 1847 eingereiht werden. Hofkanzlei=Decrete vom 25. März 1845, Z. 11591. Regierungs=Circular vom 27. März 1845. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 32.

Militär=Entlassung. Ueber die vorgenommene Anfrage, wie die aus den militärisch=conscriptirten Provinzen assentirte und auf eine weitere Dienstzeit reengagirte Mannschaft in Betreff ihrer früheren Militär=Entlassung zu behandeln ist, hat laut Eröffnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 30. v. M., Z. 21530=1207, der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei Folgendes zu bestimmen befunden, und zwar:

Erstens. Alle jene Soldaten, welche vor der in dem von der

hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 24. März d. J., Z. 10244, bekannt gemachten beiliegenden Rescripte des k. k. Hofkriegsrathes vom 20. März d. J., K. 1307, Punkt 1, bezeichneten Periode (nämlich vor dem 1. November 1831) auf eine vierzehnjährige Capitulation affentirt worden sind, und im Laufe derselben sich auf eine weitere vierzehnjährige Capitulation reengagiren ließen, haben, in so fern dieselben diese ihre frühere vierzehnjährige Capitulation bis zum Ende 1833 vollstreckten, an der dort zugestandenen Begünstigung der sogleichen Beurlaubung und früheren Militär-Entlassung mit Ende October 1838, unter der hierin gegebenen Bedingung, Theil zu nehmen.

Bezüglich jener, welche in der erwähnten Periode nach vollstreckter vierzehnjähriger Capitulation auf eine weitere vierzehnjährige Capitulation reengagirt wurden, sichert bereits das von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 14. Mai d. J., Z. 14116, bekannt gemachte weiters angebotene Rescript des k. k. Hofkriegsrathes vom 20. April d. J., K. 1677, dieselbe Begünstigung zu.

Zweitens. Derselben Wohlthat haben sich auch jene zu erfreuen, welche sich während ihrer vierzehnjährigen Capitulation aus Vorliebe zu einer andern Waffengattung für die bewilligte Uebersezung dahin, wegen Heiraths-Licenz oder aus sonstiger Ursache zum Nachdienen einer halben Capitulation oder einer bestimmten Anzahl von, jedoch nicht mehr als sieben, Jahren freiwillig verpflichteten, in so ferne sie ihre vierzehnjährige Capitulation bis Ende Dezember 1841 bereits vollstreckt haben, so wie

Drittens. Jene unter 2. bemerkten vierzehnjährigen Capitulanten, welche sich auf eine weitere Dienstzeit von mehr als sieben Jahren reengagiren ließen, in so ferne dieselben schon mit Ende Dezember 1839 ihre vierzehnjährige Capitulation geendet haben. Regierungs-Cirkulare vom 11. Juli 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 76.

A b s c h r i f t

einer hofkriegsräthlichen Verordnung an sämmtliche General-Commandos, das Marine-Ober-Commando und Festungs-Commando zu Mainz ddo. 20. März 1845, K. 1307.

Mit Beziehung auf den 3. §. des mit dem Cirkular-Rescripte, K. 823, vom 15. Februar 1845, kundgemachten Patentes, werden

in Folge der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät nachstehende Bestimmungen erlassen:

Erstens. Die im November und Dezember 1831, dann in dem Solar-Jahre 1832 und 1833 aus der Bevölkerung der militärisch-conscriptirten Provinzen imperative oder ex officio auf eine vierzehnjährige Capitulation gestellten, so wie die in der erstgedachten Periode freiwillig oder vertragsmäßig mit einer vierzehnjährigen Capitulation eingetretenen Soldaten sind, in so ferne dieselben es wünschen, sogleich und zwar in der Art auf Urlaub zu setzen, wie dieß bezüglich der im Jahre 1831 gestellten und im Jahre 1845 ausdienenden Capitulanten mit der dießjährigen Requirirungs-Disposition vom 17. Januar 1845, K. 339, angeordnet worden ist.

Zweitens. Alle im vorhergehenden Punkte bezeichneten Capitulanten, welche weder stillschweigend fort dienen, noch sich reengagiren lassen wollen, werden, wenn anders eintretende Umstände solches nicht etwa unthunlich machen, mit Ende Oktober d. J. ihrer Militärpflicht, mit Vorbehalt der in Gemäßheit der dießfalls noch bestehenden Bestimmungen ihrer obliegenden Landwehrverpflichtung, enthoben werden.

Drittens. Die Reengagirung, deren kürzeste Dauer bisher auf sechs Jahre beschränkt war, wird von nun an auch auf vier Jahre gestattet.

Die neue Dienstzeit der im §. 1 erwähnten und nach §. 2 sich reengagirenden Capitulanten, ist vom 1. November 1845 an zu rechnen.

Viertens. Ausgenommen von der im Punkte 2 zugestandenen Begünstigungen sind:

- a) jene vom 1. November 1831 bis letzten Dezember 1833 gestellten und überhaupt assentirten vierzehnjährigen Capitulanten, welche sich bis zur Wirksamkeit gegenwärtiger Ver-ordnung bereits auf eine weitere Dienstzeit reengagiren ließen.
- b) Requirirungsflüchtlinge;
- c) Deserteurs, und
- d) Selbstverstümmelter.

Ueber die Behandlung der unter b, c und d bemerkten Individuen werden seiner Zeit nähere Bestimmungen nachfolgen.

Das ic. ic. hat hiervon sämmtliche unterstehende Truppenkörper und Branchen, dann die commissariatischen Beamten zu verständigen.

A b s c h r i f t

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämtliche General-
Commanden, ddo. 20. April 1843, K. 1677.

Es ist die Anfrage vorgekommen, ob auch jene dienenden Soldaten, welche in die Periode vom 1. November 1831 bis Ende December 1833 aus der Bevölkerung der militärisch-conscriptirten Provinzen als Stellvertreter auf eine vierzehnjährige Dienstzeit eingetreten oder als solche reengagirt worden sind, an der mit dem Circular-Rescripte vom 20. März 1845, K. 1307, zugestandenen Begünstigung der sogleichen Beurlaubung und früheren Entlassung aus dem Militär-Verbande Theil zu nehmen haben.

Hierüber findet der Hofkriegsrath nachstehende Erläuterung zu erlassen:

In dem erwähnten Circular-Rescripte wird ausdrücklich Punkt 1 bestimmt: daß auch die in der Periode vom 1. November 1831 bis Ende December 1833 aus den militärisch-conscriptirten Provinzen vertragsmäßig mit einer vierzehnjährigen Capitulation eingetretenen Soldaten, in so ferne sie es wünschen, sogleich auf Urlaub zu setzen sind, und daß dieselben unter der im Punkte 2 gegebenen Bedingung mit Ende October d. J. ihrer Militärpflicht werden enthoben werden.

Unter diesen vertragsmäßigen Capitulanten sind jene verstanden, welche sich nach vollstreckter erster Capitulation im eigenen Namen oder als Stellvertreter in der bezeichneten Periode auf eine weitere vierzehnjährige Capitulation reengagiren ließen, oder auf diese Dienstzeit als Supplenten aus der Population eingetreten sind; dieselben haben demnach, in so ferne sie nicht nach der Bestimmung des Punktes 4 seither eine weitere Reengagirung eingegangen sind, oder sich der Desertation oder Selbstverstümmelung schuldig machten, sich der mit dem erwähnten Circular-Rescripte zugestandenen Begünstigung zu erfreuen.

Denselben ist auch ferner nach dem Circular-Rescripte von 3. d. M. K. 1506, Punkt 5, gestattet, schon dermal eine weitere Stellvertretung, wenn sie etwa noch bezüglich ihres Alters, ihrer körperlichen Beschaffenheit und sonst hierzu geeignet sind, mit einer achtjährigen Capitulationszeit zu übernehmen.

Von dieser Erläuterung hat das x. x. sämtliche unterstehende

Truppenkörper, Branchen und commissariatistische Beamten mit thunlichster Beschleunigung zu verständigen.

Militär-Individuen. Sämmtliche Dominien erhalten in Folge Regierungs-Erlasses vom 6. April, J. 21136, und in Gemäßheit hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 22. März d. J., J. 9499, in dem Anschlusse einen Abdruck der von dem k. k. Hofkriegsrathe im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer getroffenen Verfügung über jene Modalitäten, welche künftig bei den von Militär-Individuen um Verleihung einer, mit Dekret und Beeidigung verbundenen Civil-Bediensung einzubringenden Gesuchen statt haben sollen. Kreisämtl. Dekreten-Samml. B. J. 8401.

A b d r u c k

einer Verordnung des Hofkriegsrathes ddo. 8. März 1845, K. 985, an die sämmtlichen General-Commanden, an die beiden Hauptämter des Marine-Obercommando und Mainzer Festungs-Commando.

Die in Erfahrung gebrachte Gepflogenheit, daß halbinvaliden und der Realinvalidität sich nähernden Leute, dann auch die im letzten Jahre dienenden oder die bereits ausgedienten jedoch stillschweigend fortdienenden Capitulanten ihre Gesuche um Verleihung einer mit Dekret und Beeidigung verbundenen Civilbediensung unmittelbar bei der betreffenden Civilbehörde anbringen, und hiedurch ihre Angelegenheit, statt sie zu fördern, gerade verzögern, indem ihre Conduite, Dienstverhältnisse u. s. w. nachträglich erhoben und nachgewiesen werden müssen, veranlaßt den Hofkriegsrath mit Zustimmung der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer über das bei jenen Gesuchen zu befolgende Verfahren Folgendes anzuordnen:

- a) Das von einem halbinvaliden oder der Realinvalidität sich nähernden Mann, oder von einem im letzten Jahre dienenden, oder über seine Dienstverpflichtung stillschweigend fortdienenden Capitulanten vorhabende Ansuchen um eine mit Dekret und Beeidigung verbundene Civilbediensung ist bei dem eigenen Regiments-Corps oder Militärbranche-Commando einzubringen.
- b) Das vorstehende Commando des Bittstellers hat dieses Gesuch ungehäumt mit der Conduitliste dem Superarbitrationsbefunde und dem Strafextrakte zu instruiren, und nach Verschiedenheit des Dienstverhältnisses des Mannes die Bestätigung beizufügen, daß derselbe zum

Behufe der Civilanstellung jeden Augenblick entweder bis zur Einberufung beurlaubt, oder mit oder ohne Landwehrverpflichtung entlassen werden könne.

- e) Da die Verleihung der erledigten Civilbedienstung oft schnell erfolgt, so ist es die Pflicht des betreffenden Truppencommando, das nach b) instruirte Gesuch an die betreffende Civilbehörde schleunigst und mit Einbegleitung gelangen zu lassen, wobei es dem Truppenkörper überlassen bleibt, mit Beurtheilung der Zeit, Dürftigkeit und Entfernung entweder unmittelbar oder durch das vorstehende General-Commando das Gesuch der Civilbehörde zu übergeben.
- d) Da insbesondere die in Galizien erledigt werdenden Kreisdragoner-Stellen von nun an nicht gleich definitiv, sondern auf drei Jahre provisorisch verliehen werden, so sind die Competenten um diese Stellen hievon zu verständigen, und zum Antritte der provisorischen Anstellung bis zur Einberufung zu beurlauben.
- e) Ebenso wie sub A. sind die Gesuche um Civilbedienstungen der mit Invaliden=Gehalten oder Vorbehalts=Urkunden theilhaften Individuen bei der Militärbehörde anzubringen, und von diesen gehörig instruirt an die Civilbehörden einzubegleiten.
- f) Diejenigen Militär=Individuen, welche dieser gegenwärtigen Weisung zuwider ihrer dießfälligen Gesuche nicht bei ihrer zuständigen Militärbehörde, sondern unmittelbar bei der den Dienstposten verleihenden Civilstelle anbringen, haben die Nichtbeachtung ihrer Gesuche zu gewärtigen.

Diese Anordnung ist zur Nachachtung bekannt zu machen.

Militärstellung. Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 2. Mai, Zahl 14637, mit N. h. Entschließung vom 26. v. M. anzuordnen befunden, daß die Militärpflichtigen, welche die Stellung eines Supplenten anbieten, innerhalb der Frist, welche ihnen nach dem Erlage des Supplenten=Depositums zur Stellung der Supplenten erteilt wird, und so lange sie nicht zur wirklichen Militärdienstleistung einberufen werden, auch nicht zu assentiren sind. Regierungsbekret vom 9. Mai 1845, Z. 27604. Kreisämfl. Dekreten=Samml. P. 3. 10162.

Militär=Stellvertreter. Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J., in Betreff des herzustellen Beweises des Alters der Rekruten=Stellvertreter in Ermang-

lung des Lauffcheines, laut hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 20. Mai d. J., Z. 14635, Regierungs-Intimation vom 4. Juni, Z. 32829, zu genehmigen befunden: daß Jeder, der als Supplent eintreten will, den Lauffchein beibringen muß. Kann er ihn aus solchen, außer seiner Schuld liegenden Gründen, nicht beibringen, so kann es ihm nicht verweigert werden, ein nach Vorschrift der Gesetze erworbenes suppletorisches Dokument zu produziren. Kreisamtl. Circ. Samml. v. J. 1845. Nr. 60.

Münzabdrücke oder Nachbildungen. Seine k. k. Majestät haben zu Folge einer mit dem hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 1. Julius 1845, Z. 22396, bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 25. Junius d. J. anzuordnen geruhet, daß sowohl die Verfertigung, als der Gebrauch von Punzen, Stämpeln und Gußmodellen, von was immer für einer Form, mit welchem Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- und Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge, in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen, oder sonst was immer für einen, obgleich an sich erlaubten Zweck bestimmt sein, — als schwere Polizei-Übertretung gegen die öffentlichen Anstalten zu behandeln und nach dem 84. §. des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches zu bestrafen sind. Regierungs-Circ. vom 15. Julius 1845. Kreisamtl. Circ. Samml. Nr. 82.

N.

Nachdruck. Nach Inhalt hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 25. Julius l. J., Z. 24275, hat die deutsche Bundes-Versammlung in ihrer Sitzung vom 19. Junius l. J. in Betreff der Ausdehnung des, im Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 bestimmten Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung nachstehenden Beschluß gefaßt.

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden

Schuzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist; so sind sämtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 übereingekommen:

1. Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837, für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.
2. Werke anonymen und pseudo-anonymen Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.
3. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Original-Werk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.
4. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten, liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
5. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten noch ein größerer Schaden nachgewiesen worden ist.
6. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.
7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zu Folge der Befund von Sachverständigen einzuheben ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von

Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

Dieser Bundesbeschluss wird als Ergänzung und Erweiterung der, mit dem Regierungs-Cirk. vom 16. December 1840, Z. 71918, kundgemachten bundesgesetzlichen Bestimmungen vom 9. November 1837, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Regierungs-Cirk. vom 15. August 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 101.

Niederlagen außer der Hauptstadt, in Betreff der den Landesfabriks-Befugten zu gestattenden. (S. Landesfabriks-Befugte.)

W.

Papiere, mit giftigen Stoffen aus dem Mineralreiche gefärbte. Es ist der Fall vorgekommen, daß bei einem vierjährigen Knaben auf den zufälligen Genuß und Verschlucken von zwei Stücken grün gefärbten Papiers die Erscheinungen einer Arsenik-Vergiftung eingetreten, nach schnell und zweckmäßig geleisteter ärztlicher Hülfe aber wieder verschwunden ist.

Die von Sachverständigen gepflogene chemische Untersuchung hat gezeigt, daß die Farbe jenes Papiers aus arseniksaurem Kupferoxyd (Scheel'schem Grün, Mittisgrün, Wienergrün, Kaisergrün, Neugrün u.) bestand.

Nach der Aeußerung der Sachverständigen läßt sich für jene, welche mit der Chemie nicht vertraut sind, kein einfaches und zuverlässiges Mittel zur Entdeckung der Giftfarbe des mit Mineralstoffen gefärbten Papiers und kein untrügliches Kennzeichen des damit gefärbten Papiers angeben; man findet sich daher veranlaßt, auf die gesundheits-schädliche Eigenschaft dieser Papiere, worunter auch jene von gelber und rother Farbe u. zu zählen sind, aufmerksam zu machen, und die gehörige Vorsicht anzupfehlen, damit es nicht mit Genußmitteln in Berührung komme und in die Hände unwissender Personen, insbesondere Kinder, gelange, und zu diesem Ende auch vor der Verwendung dieses Papiers zu Gegenständen, bei welchen wegen Unvorsichtigkeit leicht Unglück entstehen kann, als zum Einhüllen von Zuckerbäckerwaaren, zum Verbinden der Liqueur- und Arzeneigläser, zur Verzierung von Kinderpielsachen, zur Verfertiigung künstlicher Blumen u. dgl. allgemein zu warnen. Hofkanzlei-Dekret vom 16. Okt. 1845, Z. 33671. Regierungsdekret vom 31. Okt. 1845, Z. 65486. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 132.

Personal-Arrest. Verfahren der Gerichtsbehörden über die von den Executen zur Beseitigung des Personal-Arrestes in Gemäßheit des §. 348 der allgem. Gerichts-Ordnung überreichter Güter-Angaben. (Siehe Gerichts-Ordnung, allgemeine.)

Postporto-Bestimmungen. Die Postbehörden haben die Weisung erhalten, daß die Correspondenz zwischen den Militärbehörden und den Magistraten, Dominien und Bezirks-Obrikeiten, wenn sie die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militärmannschaft betrifft, künftig portofrei behandelt werde.

Diese Correspondenz wird jedoch auf der Adresse mit den Worten: „Militär-Beurlaubung (Einberufung)“ betreffend, zu bezeichnen sein. Hofkanzlei-Dekret vom 19. Sept. 1844, Z. 38195. Regierungsdekret vom 6. Jänner 1845, Z. 900. Kreisämfl. Cirk. Sammlung Nr. 5.

Postporto-Bestimmungen. Zu Folge Dekretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. Oktober 1844, Z. 8210-P.P., können vom 1. Februar 1845 an, Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover entweder ohne Bezahlung einer Gebühr aufgegeben, oder bis zum Bestimmungs-orte im gedachten Königreiche vollständig frankirt werden.

Diese Frankirung wird dadurch erreicht, daß nebst dem gemeinschaftlichen Porto von 12 kr., auch die ausländische Taxe von 10 kr. für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief von den Aufgebern entrichtet wird.

Für die, dieses Gewicht überschreitenden Sendungen steigt die gemeinschaftliche Taxe, wie dieses in der, zu Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Dekretes vom 9. März 1843, Z. 1960-P.P., mit Regierungs-Cirkulare vom 13. desselben Monats und Jahres erlassenen Kundmachung vorgezeichnet ist; die ausländische Taxe hingegen von halb zu halb Loth um die Hälfte der für den einfachen Brief dießfalls festgesetzten Gebühr. Regierungs-Cirkulare vom 19. Jänner 1845. Kreisämfl. Cirk. Samml. Nr. 10.

Postporto-Bestimmungen. Im Zusammenhange mit der durch das Regierungs-Cirkulare vom 10. März 1821 bekannt gemachten Normal-Verordnung vom 24. Februar desselben Jahres wegen Einbringung des Briefporto bei der Correspondenz zwischen portopflchtigen und portofreien Behörden oder Personen, wurde mit dem von der hohen

Hofkammer am 26. Nov. 1822 erlassenen Dekrete, Z. 46224, angeordnet, daß portopflichtige Behörden die Annahme der von anderen portopflichtigen Behörden an sie einlangenden, wenn auch unfrankirten amtlichen Correspondenzen nicht verweigern dürfen, sondern solche Sendungen anzunehmen und dafür das Porto zu erlegen haben.

Auf Anregung der k. k. obersten Justizstelle und im Einklange mit der Ansicht derselben, wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 18. März l. J., Z. 8129, nachträglich entschieden, daß durch den §. 40 der Briefpostordnung vom Jahre 1838, wiewohl derselbe von amtlichen Zuschriften portopflichtiger Aemter an gleichfalls portopflichtige Aemter keine Erwähnung macht, die oben gedachte Verordnung vom 26. Nov. 1822 keineswegs aufgehoben sei, sondern dieselbe in voller Kraft bestehe, und sich von den k. k. Postämtern fortwährend darnach zu benehmen ist. Regierungserlaß vom 11. April 1845, Z. 23436. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 44.

Postporto = Bestimmungen. Mit dem Monate Julius l. J. hat eine neue Ordnung bei den Fahrten mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd zwischen Triest, den jonischen Inseln, Griechenland und dem Oriente einzutreten und es wird, nachdem das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer die Benützung derselben zur Beförderung der Correspondenzen mit Dekret vom 31. Mai l. J., Z. 3894 - P. P., genehmiget hat, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens. Zu Folge der vom Verwaltungsrathe des Lloyd kundgemachten Fahrordnung wird

- a) eine wöchentliche einmalige Postverbindung zwischen Triest, Corfu, Griechenland, den Dardanellen, Constantinopel und Galatz, dann
- b) eine solche von 14 zu 14 Tagen zwischen Triest, Candien, Alexandrien, Smyrna, Salonich, Rhodos, Larnaca, Beyrut, Cesme, Tenedos und Trapezunt unterhalten werden, und es haben die hierzu zu verwendenden Schiffe von Triest am Dienstage Abends abzufahren.

Zweitens. Die Correspondenzen nach den jonischen Inseln, Griechenland, Candien, Alexandrien, Rhodos, Larnaca, Beyrut und Cesme, Tenedos, den Dardanellen und Trapezunt werden ausschließlich mit den Dampfschiffen des Lloyd, jene nach Constantinopel, Smyrna, Salonich und Galatz aber nur in dem Falle, als auf deren Adresse sich die Bemerkung „mit den Dampfschiffen des Lloyd“ befindet,

befördert, sonst aber diese Letzteren auf den zwischen Wien, Constantino-pel, Smyrna, Salonich und Galatz bestehenden Landpost-Coursen, welche unverändert beibehalten werden, versendet werden.

Dritte n s. Die Briefe aus Oesterreich nach den vorgenannten Ländern und Städten und vice versa können (mit Ausnahme jener nach Griechenland, wofür noch die Gebühren bei der Aufgabe bis zum Aussehungsplage in Griechenland entrichtet werden müssen) ohne Bezahlung einer Gebühr aufgegeben oder vollständig frankirt werden.

Vierte n s. Die für diese Briefe zu entrichtenden Gebühren bestehen :

- a) In dem österreichischen Briefporto.
- b) Im Seepporto.

Das erste ist nach dem österreichischen Briefporto-Tariffe zu entrichten, das zweite, und zwar für die jonische und griechische Correspondenz mit 12 fr. und für jene nach und aus den andern von den Dampsschiffen zu berührenden Orten am mittelländischen und schwarzen Meere mit 24 fr. für den einfachen Brief festgesetzt.

Fünfte n s. Die Correspondenzen von Privaten an Behörden in den vorgenannten Ländern und Städten, dann Muster und Drucksendungen unter Kreuzband, müssen noch ferner bei der Aufgabe frankirt werden. Regierungs-Circulare vom 7. Juli 1845. Kreisäml. Circ. Samml. Nr. 74.

Postporto-Bestimmungen. Nach Inhalt eines hohen Hofkanzleidekretes vom 31. Juli, Z. 23525, haben die Postbehörden die Weisung erhalten, daß die angeordnete portofreie Behandlung der die Beurlaubug oder Einberufung der obligirten Militär-Mannschaft betreffenden Correspondenz sich auch auf die wechselseitigen, in dieser Angelegenheit zwischen den Dominien, Magistraten und anderen portopflchtigen Behörden gepflogenen ämtlichen Schriftenwechsel zu erstrecken hat, wofern derselbe als solcher, und überdieß mit dem Namen des Individuum s, um dessen Beurlaubug oder Einberufung es sich handelt, bezeichnet ist. Regierungsdekret vom 8. August 1845, Z. 48947. Kreisäml. Circ. Saml. Nr. 99.

Preussische Regierung. Nachdem die königlich preussische Regierung mit der kaiserlich österreichischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kosten-Vergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschafts-Sachen rücksichtlich der dabei betheiligten unermögenden Personen aufzuheben, erklärt erstgedachte Regierung hiermit Folgendes :

1. In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschafs-Fällen, wo Requisitionen von einer preussischen Gerichts- oder vormundschafilichen Behörde an eine österreichische derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen, so wie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Tare zu liquidirenden Gebühren dem Letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Tare für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegel-Gebühren, durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Ersteren nur die unvermeidlichen baren Auslagen für Aßung, Transport, Porto, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen nach den, bei den requirirten Gerichten üblichen Tarfsätzen.

2. Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent oder die sonst betheiligte Person hinreichendes Vermögen zur Verichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben.

In wie fern der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution Statt findet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte ein Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeit verknüpft sein, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

3. Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschafs-Sachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gerichte geschenehen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten oder von dem requirirenden Gerichte, unverzüglich verabreicht werden. In so ferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen, es soll selbige

jedoch vom requirirenden Gerichte, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte wieder erstattet werden.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie und für alle österreichischen Staaten, mit alleinigem Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, Kraft und Wirksamkeit haben, und sowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte verbindlich sein.

Diese Erklärung des königl. preussischen Ministeriums wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der a. h. Entschließung vom 18. Mai 1844 die hierländigen Gerichte von Seite der k. k. obersten Justizstelle die Weisung erhalten haben, sich ganz auf gleiche Art zu benehmen, wie die königl. preussischen Gerichte nach dieser Erklärung angewiesen worden sind. Regierungs = Circulare vom 31. Jänner 1845. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 17.

Preussische Regierung. Rechtspflege in Concurs = Fällen. Laut einer im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. vereinigte Hofkanzlei gelangten und von dieser mit dem hohen Decrete vom 14. d. M., Z. 11937, anher bekannt gegebenen Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, ist zur Förderung der Rechtspflege in Concurs = Fällen die k. k. österreichische Regierung mit der königlich preussischen Regierung über folgende Punkte übereingekommen:

1. In Zukunft soll das, in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche, bewegliche Vermögen eines, dem anderen Staate angehörigen, in diesem letzteren in Concurs gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem erstern Staate mit Grundstücken nicht ansässig ist, an das ausländische Concurs = Gericht, auf dessen Requisition, ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Special-Concurs darüber im Inlande einzuleiten.

2. Diese Ausfolgung des ausschließend beweglichen Vermögens an das Concurs = Gericht des andern Staates findet selbst dann Statt, wenn auf das Ganze oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) gelegt ist.

Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- und Retentions = Rechte bleiben jedoch aufrecht. Es ist demnach der, mit einem Pfand- oder Retentions = Rechte versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung zur Verabsolgung der, mit diesen Rechten belasteten und in seinem Besitze befindlichen, beweglichen

Sachen nicht verpflichtet, auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Conkurs = Verhandlung mit dem Conkurs = Gerichte einzulassen.

3. Besitzt dagegen der in Conkurs gerathene Unterthan des andern Staates im Inlande unbewegliches Vermögen; so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Conkurs = Gericht nicht Statt, vielmehr wird auf den Antrag der Betheiligten von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdiction = Bezirke sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderer Conkurs eröffnet.

4. Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß sie vermöge besonderer Bestimmungen Bestandtheile eines unbeweglichen Besitzthums ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist.

5. Bei dem, in dem einen Staate eröffneten Concurse werden die dem andern Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern vollkommen gleich behandelt (§. 27 der österreichischen allgemeinen Conkurs = Ordnung; §. 162, Theil I., lit. 50, der preussischen allgemeinen Gerichts = Ordnung).

6. So weit durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1—5 besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften des §. 663 bis 667, Theil I., lit. 50, der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung wegen der Separat = Concurse über das im preussischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers in Rücksicht des beweglichen Vermögens kaiserlich österreichischer Unterthanen fortan nicht mehr Anwendung.

7. Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Einwohner des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen, so wie der königlich preussischen Rhein = Provinz.

8. Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündigung gegenwärtiger Uebereinkunft vor, und tritt letztere alsdann sechs Monate nach der von der einen oder der andern Seite erfolgten Kündigung außer Kraft.

Diese Bestimmungen sind mit allerhöchster Entschliessung vom 7. März 1843 sanctionirt worden. Regierungs = Circulare vom 23. April 1845. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 42.

Privilegien = Streitigkeiten. Zur Bestimmung des Benehmens der Gerichts = Behörden in Privilegien = Streitigkeiten, bei welchen sich zur Competenz der politischen Behörde gehörige Fragen ergeben, haben Seine k. k. Majestät durch allerhöchste Entschliessung vom 7. Dezember 1844 nachfolgende Verordnung zu genehmigen geruht:

Erstens. Wenn ein Privilegirter eine ihrer Natur nach civilrechtliche Klage überreicht hat, bei deren Entscheidung nach Beschaffenheit der derselben entgegengesetzten Einwendungen auch über Fragen erkannt werden muß, worüber das Erkenntniß ausschließend der politischen Behörde zusteht, so hat der ordentliche Richter die Schöpfung seines Urtheiles so lange zu verschieben, bis die politische Behörde über die ihrer ausschließenden Competenz angehörige, und von dem Civilrichter für seinen Endspruch als entscheidend erkannte Frage entschieden haben wird.

Zweitens. Der Civilrichter hat in einem solchen Falle mittelst Verordnung die streitenden Fragen zu bestimmen, welche als der politischen Competenz angehörig, von der politischen Behörde entschieden werden sollen, und ohne deren vorläufige Entscheidung ein civilrichterliches Urtheil nicht geschöpft werden kann. Gegen diese Verordnung hat der Recurs Statt, welcher innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, in welche auch die Tage der Ferien mitzuzählen sind, bei dem Richter erster Instanz zu überreichen ist.

Drittens. Nachdem diese Verordnung in Rechtskraft erwachsen, oder im Falle des dagegen ergriffenen Recurses von dem oberen Richter bestätigt worden ist, hat der Richter die Prozeß-Acten der competenten politischen Behörde zuzusenden, welche über die ihrer Entscheidung zugewiesene Frage zu erkennen, das Erkenntniß den Parteien unter Freilassung des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde hinauszugehen, und wenn ihre eigene Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, diese, oder, im Falle des dagegen ergriffenen Recurses, jene der höheren oder höchsten Behörde mit Zurückstellung der Acten dem Civilrichter mitzutheilen hat.

Viertens. Derjenigen Partei, welcher an Erlassung des civilrichterlichen Ausspruches gelegen ist, liegt ob, das politische Erkenntniß mittelst schriftlichen Gesuches dem Civilrichter mit dem Begehren zu überreichen, daß dasselbe den verhandelten Prozeß-Acten angeschlossen werde; darüber ist eine Tagsetzung zur Ordnung der Acten anzuberaumen, und über die durch Beilegung der politischen Entscheidung vervollständigten

Acten von dem Civilrichter das Urtheil hinsichtlich der seiner Competenz zuständigen Gegenstände zu schöpfen. Regierungs- = Circulare vom 31. Julius 1845, Kreisäml. Cirf. Samml. Nr. 96.

Prozesse. (Siehe Rechtsachen.)

M.

Rechtsachen, für geringfügige, haben Seine Majestät bei allen Civilgerichten der Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und Dalmatiens, die Einführung eines summarischen Verfahrens anzubefehlen geruht. Justiz-Hofdekret vom 24. November 1845, Z. 7690. Regierungsdekret vom 8. Dezember 1845, Z. 74974. Kreisämliche Dekreten = Samml. P. Z. 27498.

Recruten- = Stellvertreter. (Siehe Militär- = Stellvertreter.)

Recrutirungs- = Flüchtige. Seine k. k. Majestät, allerhöchst geneigt, jenen Recrutirungs- = Flüchtigen in den altconscripten Provinzen, welche bei der nunmehr allergnädigst herabgesetzten Capitulations- = Dauer bereit sein würden, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, für ihr Vergehen, in so fern es nicht mit anderweitigen erschwerenden Umständen verbunden war, Nachsicht und die Theilnahme an der Wohlthat der allerhöchsten Entschliesung vom 4. Februar 1845 angedeihen zu lassen, haben denselben, laut hohen Hofkanzlei- = Dekretes vom 25. Junius l. J., Z. 21791, unter dem 21. d. M. eine Amnestie allergnädigst zu bewilligen und den letzten Tag des l. J. als denjenigen zu bestimmen geruht, an welchem ein Recrutirungs- = Flüchtling bei seiner Obrigkeit sich gestellt oder wenigstens gemeldet haben müsse, um der Wohlthat der Amnestie theilhaftig zu werden. Diese Amnestie bezieht sich nur auf die Recrutirungs- = Flucht, nicht aber auf sonstige Verbrechen und Vergehen, deren ein Recrutirungs- = Flüchtling nebstbei sich noch schuldig gemacht haben könnte.

Da übrigens durch die Amnestie jede Strafe für die Recrutirungs- = Flucht nachgesehen wird, so ist der bis zum festgesetzten Termine sich stellende Recrutirungs- = Flüchtling ganz so zu behandeln, als hätte er sich dieses Vergehens nicht schuldig gemacht, kann mithin nur in so fern zum Militär- = Dienst, und zwar nur auf die Dienstzeit von acht Jahren gewidmet werden, als er sich nach seinem Alter und seiner physischen Beschaffenheit

zur Stellung zum Militär noch eignet. Regierungs=Circular vom 28. Junius 1845. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 68.

Recrutirungs- und Conscriptiionsgeschäfte innerhalb der Linien Wiens. (Siehe Wiener Magistrat.)

Religiöse Gegenstände. Ausstellung, öffentliche. Die eigentliche Censur der auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen zur allgemeinen Anschauung und Verehrung auszufehenden Bilder, Statuen und sonstiger Gegenstände, so wie der Ausspruch, ob und welche Objecte dieser Art aufgestellt werden dürfen, steht ausschließlich der geistlichen Obrigkeit zu, und es wird den Ordinariaten anheim gestellt, ob und in wie weit sie diese Censur und Gestattung selbst ausüben, oder andern geistlichen Organen überlassen wollen.

Die Ausstellung selbst kann jedoch erst dann Statt finden, wenn die politische Obrigkeit nach allfälliger vorläufiger Erhebung keine Anstände in Bezug auf Eigenthumsrechte, auf Passage= Sicherheits= oder sonstige polizeiliche Rücksichten gefunden, und in diesen Beziehungen ihre Zustimmung erteilt hat.

Es hat daher die geistliche Behörde über die Zulässigkeit des aufzustellenden Gegenstandes, dagegen aber die politische Obrigkeit über den Standpunkt und die Ausstellungs=Modalitäten abzusprechen.

Den Parteien ist die Berufung gegen den Ausspruch der geistlichen Auctorität an das Ordinariat, gegen die verweigerte Zustimmung der politischen Obrigkeit aber an die höheren Behörden nach dem Instanzenzuge unbenommen. Regierungsdekret vom 2. Okt. 1845, Z. 47337. Kreisämtl. Dekreten=Samml. P. Z. 22954.

Rinderpest. In Gemäßheit des Regierungsdekretes vom 11. Jänner, Z. 1869, haben Seine Majestät laut der mit dem hohen Hofkanzleidekrete vom 28. Dezember 1844, Z. 41335, eröffneten Allerhöchsten Entschliessung vom 24. Dezember 1844 über die Fragepunkte:

- a) wann und in welcher Ausdehnung ist die Keule bei der Rinderpest anzuwenden,
- b) wann und unter welchen Modalitäten ist eine Entschädigung für die getödteten Thiere zu leisten, und
- c) welcher Maßstab des zu leistenden Entschädigungsbetrages ist festzusetzen, wie ist dieser auszumitteln und von wem hat die Bestimmung der Cathégorie eines getödteten Rindes, sowohl in Hinsicht auf die Werthbestimmung nach Alter, Schlag und Beschaffenheit; als

auch auf den Gesundheitszustand desselben auszugehen, und wer hätte hierbei zu interveniren? nachstehende Directiven zu genehmigen geruht:

ad a) Da der eigentliche Zweck der Anwendung der Keule darin besteht, die Rinderpest gleich im Entstehen zu ersticken und ihrer Weiterverbreitung mit möglichster Sicherheit vorzubeugen, so erscheint als ein wesentliches Erforderniß, daß das Vorhandensein der Rinderpest aus den Krankheits-Erscheinungen dem Sectionsbefunde, dem Verlaufe und der Contagiosität der Krankheit unzweifelhaft und vollkommen constatirt und der Beweis hergestellt sei, daß die Seuche in Folge einer Einschleppung entstanden oder durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes von einem Thiere auf das andere übergegangen sei, und sich bloß in einer Herde und in einem einzigen Stalle, oder nur in einigen wenigen Ställen einer Ortschaft zeigt, und daselbst sich nicht schon eine bedeutende Zahl von kranken und verdächtigen Thieren vorfindet.

Die Keule ist daher nur bei dem ersten Entstehen der constatirten Rinderpest anzuwenden, wo die Tilgung der Seuche noch mit einem Schläge in Aussicht gestellt ist und noch nicht mit Grunde befürchtet werden muß, daß der Ansteckungsstoff — auf was immer für eine Art und Weise — auch auf die übrigen Stallungen und benachbarten Ortschaften übertragen und verbreitet worden, sonach eine mehrseitige Mittheilung durch einen Viehmarkt, gemeinschaftliche Weide und Tränke, durch Viehhirten, durch nach der Ortslage begünstigte häufigere Communicationen, lebhaften Verkehr u. s. w. erfolgt sei, und zwischen dem ersten Erscheinen der Seuche und ihrer Erkenntniß nicht schon ein zu langer Zeitraum verstrichen ist, da in allen diesen Fällen der ganze Ort als wahrscheinlich angesteckt und die Seuche auch in andern Ortschaften verschleppt betrachtet werden muß, daher die Anwendung der Keule zwecklos sein würde.

Kommen selbst nach Anwendung der Keule neue Erkrankungsfälle vor, so ist mit Grund zu vermuthen, daß die Seuche schon eine größere Ausbreitung erlangt habe, und die Keule ihrer ferneren Verbreitung im Orte und ihrer Verschleppung in andere Ortschaften nicht mehr Einhalt zu thun vermöge, daher in einem solchen Falle von dieser Maßregel kein weiterer Gebrauch zu machen ist.

Aus diesem Grunde darf auch zur Abfürzung einer schon mehr ausgebreiteten Rinderpest und als prophylaktische Maßregel die Keule nicht angewendet werden, da sonst, ohne den Zweck der Unterdrückung der Seuche zu erreichen, die Summe der Entschädigung außer allem Ver-

hältnisse vermehrt werden würde. Nur gegen das Ende der Seuche, wenn nämlich in den meisten Ortschaften des Landes dieselbe bereits getilgt ist, sie sich nur mehr auf einige wenige Punkte und daselbst bloß auf wenige Stücke beschränket und man zur Gewißheit gelangt ist, daß von den letzt-erkrankten Stücken keine Uebertragung des Contagiums statt gefunden haben konnte, darf zur Abkürzung der Seuche und zur gänzlichen Zerstrüung des Ansteckungstoffes im Lande auch zur Anwendung der Keule geschritten werden.

Jederzeit sind aber sowohl in Fällen, wo die Keule in Anwendung kommt, als auch in jenen, wo dieses nicht geschieht, die in dem Viehseuchen-Unterrichte vom Jahre 1834 vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Maßregeln strenge in Ausführung zu bringen und genau handzuhaben.

Um den Zweck, welcher der Anwendung der Keule zum Grunde liegt, nämlich die Erstickung der Rinderpest im Momente ihres Entstehens sicher zu erreichen, sind der Keule alle gleich nach dem Ausbruche der Seuche krank befundenen Thiere ohne Ausnahme zu unterziehen, die übrig-gebliebenen aber zu contumazieren.

Die Bestimmung, wann und in welcher Ausdehnung die Keule mit Rücksicht auf diese Normen anzuwenden ist, hat von einer eigenen, aus dem zur Seuchenbehandlung abgeordneten Kreis- oder Distriktsarzte oder Landesstierarzte, dem Oberbeamten der betreffenden politischen Obrigkeit und zweien wirtschaftsverständigen Individuen aus dem Gemeindevorstande bestehenden Commission, die auch die Einleitung der sonst gesetzlich vorgezeichneten oder weiters nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu veranlassen hat, auszugehen. Diese Commission hat daher auch hinsichtlich des Gebrauches der Keule, wegen der dabei obwaltenden Gefahr am Verzuge, gleich unmittelbar die erforderliche Einleitung zu treffen, und diese Maßregel ohne weiters in Vollzug zu setzen, von dem Geschehenen aber unverzüglich unter Beibringung der Erhebungsprotokolle dem betreffenden Kreisamte die umständliche Anzeige zu erstatten, welches das diesfällige Verfahren strenge zu überwachen und nicht zu rechtfertigende Vorgänge im eigenen Wirkungskreise abzustellen und zu ahnden, wenn es nöthig ist, die Einflußnahme der Landesstelle anzufuchen, dieselbe aber jedenfalls von den Ergebnissen in die Kenntniß zu setzen haben wird.

ad b) Nur für die an der constatirten Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen und über ausdrückliche Anwendung der berufenen Commissionen oder Behörden der Keule unterzogenen Rinder hat die

Vergütung aus dem Staatschätze, aber auch nur unter der Bedingung zu geschehen, daß der Eigenthümer derselben durch Außerachtlassung der bestehenden Sanitätsvorschriften an der Einschleppung der Seuche nicht irgend eine Schuld trägt oder deren Ausbruch nicht verheimlicht hat, was aber jederzeit standhältig erwiesen sein muß. In solchen Fällen wird die Vergütung des vollen Werthes des getödteten Thieres geleistet. Diese Vergütung wird unter gleichen Verhältnissen auch den Dominien und Dominikalgrund = Besitzern erfolgt, zumal die Anwendung der Keule ohne alle Ausnahme statt finden muß, die selten aber, wenn sie von der Entschädigung ausgeschlossen sein sollten, wohl nicht ohne offenbare Unbilligkeit zur Gestattung der Vertilgung ihres Viehes verhalten werden könnten.

ad c) Der verläßlichste und billigste Maßstab der zu leistenden Entschädigung ist derjenige, durch welchen der Eigenthümer des erschlagenen Viehes die volle Vergütung seines wahren Werthes nach den in der Gegend üblichen Marktpreisen mit Rücksicht auf das Alter, den Schlag und die Beschaffenheit desselben erhält. Dieser ist im Wege der Schätzung auszumitteln. Da ohnehin die Bestimmung, ob die Keule in Anwendung zu bringen ist, und welche Stücke derselben unterzogen werden sollen, im commissionellen Wege geschehen muß, so hat auch diese Commission die für jedes erschlagene Stück an die Eigenthümer zu leistende Vergütung mit Beziehung zweier beeideten oder zu beeidenden, in dem angesteckten Orte oder dessen nächsten Umgebung nicht ansässigen Schächleute, die zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung der Seuche nicht vermöge ihres Berufes oder Gewerbes mit Vieh zu verkehren haben, nach obigen Grundsätzen zu erheben und die üblichen Marktpreise der Umgegend ersichtlich zu machen. Da aber nach der Aeußerung der Thierarznei-Instituts-Direction und der medizinischen Fakultät in Wien von den als seuchenverdächtig erschlagenen, bei der Section aber noch vollkommen gesund befundenen Thieren das Fleisch zur Nahrung für die Menschen und die übrigen verwertbaren Theile, so wie von den schon bei Leben oder durch die Section als krank erkannten, die Haut, Hörner und das Fett unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten anstandslos benützt werden können, so hat die Commission auch gleichmäßig den Werth dieser noch benutzbaren und dem Vieheigenthümer zu überlassenden Theile auszumitteln und von der zu leistenden Vergütung in Abzug zu bringen. Ueber den ganzen Vorgang sind von der Commission eigene

Protokolle aufzunehmen, in diesen das erschlagene Vieh nach Geschlecht, Alter, Schlag, Beschaffenheit und Gesundheitszustand mit Angabe der Ursache des Erschlagens, des Sectionsbefundes, des ausgemittelten Schätzungswerthes, des zu dessen Grundlage genommenen Marktpreises und des Werthes der benüzbaren Theile ersichtlich zu machen, und dieselben im Wege der Kreisämter der Landesstelle zur Prüfung und Anweisung der Vergütung einzusenden. Kreisämtl. Dekreten = Samml. P. 3. 1217.

Rinderpest. Zu Folge Regierungsdekretes vom 17. April, Z. 22575, hat die hochlöbliche k. k. vereinigte Hofkanzlei im Nachhange zu dem hohen Hofdekrete vom 28. Dezember 1844, Z. 41335, der k. k. Landesstelle bedeutet; daß die bei dem Ausbruche der Rinderpest in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 24. Dezember 1844 aufzustellende Commission, welche ohnehin zu bestimmen hat, wann und in welcher Ausdehnung die Keule anzuwenden, und welche Entschädigung dem Eigenthümer nach Abrechnung dessen, was die noch benüzbaren Theile (die Haut, die Hörner und das Fett) der getödteten Thiere werth sind, aus dem Staatschätze zu leisten sei, in jedem einzelnen Falle nach genauer Prüfung aller Umstände zu entscheiden haben wird, ob das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder und die oben erwähnten Abfälle zu vertilgen sind, oder nicht, und unter welchen Vorfichten im letzteren Falle die Benützung oder Veräußerung dieser Gegenstände Statt finden darf. Kreisämtl. Dekreten = Samml. P. 3. 9550.

Rußland. Das Verboth des Hausirens fremder Unterthanen in Rußland wird bekannt gemacht. Regierungs = Verordnung vom 18. Juni 1845, Z. 34802, und 18. September 1845, Z. 56484. Kreisämliche Dekreten = Sammlung P. 3. 4167 und 20868.



Schiffs = Dampfkessel mit ebenen Seitenwänden. Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Sept. I. J. zu genehmigen geruht, daß alle Schiffs = Dampfkessel mit ebenen Seitenwänden, in welchen die höchste Dampfspannung noch unter einer halben Atmosphäre über dem gewöhnlichen Luftdrucke

beträgt, bloß auf den zweifachen, anstatt auf den dreifachen Druck probirt werden dürfen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 29. v. M., Z. 33543, hiemit allgemein bekannt gemacht. Regierungs-Circulare vom 12. Nov. 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 134.

Schulbücherhandel. Mit Regierungs-Erlasse vom 5. März d. J., Z. 9638, wurde im Nachhange zur Regierungs-Verordnung vom 31. August 1838, Z. 44431, zur Wissenschaft und Darnachachtung hierher bedeutet: daß unter dem in der erwähnten hohen Regierungs-Verordnung enthaltenen Ausdrucke: „Schulbücher“ mit Rücksichtnahme des §. 13 des allerhöchsten Buchhändler-Patentes vom 18. März 1806 nur die Normal- und Gymnasial-Schul-Bücher begriffen seien, daß demnach der den Buchbindern ausnahmsweise gestattete Schulbücherverkauf sich lediglich auf diese beiden Gattungen beschränkt. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 36.

Schulen. 1. Es liegt in der Tendenz der Schulverfassung und in dem Zwecke des ersten Unterrichtes, daß in den Elementarschulen die Jugend nicht nur in nützlichen Gegenständen unterrichtet und theils für höhere Studien, theils für ihren sonstigen Beruf im bürgerlichen Leben vorbereitet, sondern daß dieselbe hauptsächlich durch Lehre und Beispiel zur religiösen Frömmigkeit, Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe, Unterthanstreue angeleitet, und zu guten nützlichen Menschen erzogen werde.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn bei Lehrern, welche entsprechende Lehrgeschicklichkeit an den Tag legen, moralische Gebrechen nicht mit Nachsicht übersehen werden, und wenn auch bei talentvollen Schülern ein mangelhaftes sittliches Verhalten und die Richtung des Gemüthes und Charakters sorgfältig beachtet und dem Religions-Unterrichte die größte Aufmerksamkeit in der Tendenz zugewendet wird, eine fromme gläubige Gestinnung und die Anwendung der Lehren der Religion auf die Denk- und Handlungsweise dem jugendlichen Gemüthe tief einzuprägen.

Zur Förderung dieses Zweckes müssen auch sämtliche Schulbücher von dieser Tendenz durchdrungen sein, und es müssen sämtliche Schulbehörden nachdrücklich darauf einwirken:

a) Daß bei der Anstellung der Lehrindividuen nicht nur auf ihre Fähig-

keit, sondern hauptsächlich auch auf ihre Herzensbildung, gute Gesinnung und die Rechtschaffenheit ihres Charakters gesehen, und bemerkte oder tadelhafte Individuen mit allem Nachdrucke beseitiget werden.

- b) Daß bei dem Unterrichte das Augenmerk vorzüglich dahin gehe, die Schuljugend zur Erkenntniß ihrer Bestimmung und ihrer Pflichten, im vollen Umfange anzuleiten und zu belehren; daß sie durch Erlernung nützlicher Kenntnisse zu brauchbaren Menschen und durch Frömmigkeit zur Erreichung jenes Wohles geleitet wird, welches der Landesfürst und die Kirche bezielen, indem sie jeden über gewissenhafte Erfüllung der Pflichten seines Standes belehren und dazu anhalten.
- c) Daß auf diese Lehren die Jugend bei jedem schicklichen Anlasse aufmerksam gemacht und ihr dieselben eingepägt, und
- d) daß insbesondere den Schülern Andacht, äußerer Anstand, die kirchlichen Gebräuche, der Empfang der heiligen Sacramente, in der Schule und in der Kirche eingeübt, dieselben auf die Hausandacht aufmerksam gemacht, ihnen die Kirchenfeste, Ceremonien und Gebräuche gelegentlich erklärt, und mit den Gebethen und Liedern nach den verschiedenen Kirchenzeiten gewechselt werde.

2. Da wahrgenommen wird, daß in den Pfarrschulen die Kinder, was nicht in der Vorschrift gegründet ist, vielfach zur Kanzlei- und sogar Frakturschrift und anderen Schreibzereien schon in der 2. Classe angehalten werden, wodurch der Einübung der Current- und Lateinschrift mit dem übrigen Unterrichte Abbruch geschieht; so ist diese Geßflogenheit, wo sie besteht, mit allem Nachdrucke abzustellen.

Zugleich wurde bestimmt, daß die mit dem hohen Hofdekrete vom 15. Juni v. J., Z. 3795, Regierungszahl 37411, (kreisämtliche Intimation vom 30. Juli v. J., Z. 14855), erlassene Vorschrift, daß den Schulzeugnissen nebst den vorgeschriebenen Unterschriften auch jene des Katecheten beizusetzen sei, allgemein zu gelten habe.

Hievon werden sämtliche Ortsobrigkeiten mit dem Beisatze verständiget, daß das fürsterzbischöfliche Consistorium zur Einleitung der dieser hohen Verordnung entsprechenden Verfügungen von der k. k. Landesstelle angewiesen wurde. Studien-Hofkommissionsdekret vom 8. März 1845, Z. 1564. Regierungskdekret vom 25. März 1845, Z. 17707. Kreisämtl. Cirkl. Samml. P. Z. 7572.

Selbstmörder. (In Betreff des Verfahrens bei Beerdigung derselben). In denjenigen Selbstmordfällen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Thäters für zweifelhaft erklärt wird, hat zwar dessen Beerdigung auf dem Kirchhofe, aber kein feierliches Leichenbegängniß Statt zu finden. Hofkanzleidekret vom 17. Jänner 1845, Z. 1886. Regierungserlaß vom 29. Jänner 1845, Z. 4397. Kreisämliche Circ. Samml. Nr. 13.

Selbstmörder. Nach Inhalt einer hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Mai d. J., Z. 16817, ist über einen allerunterthänigsten Vortrag: betreffend das Begräbniß der Selbstmörder mit Rücksicht auf den §. 92 St. G. 2. Thls. unterm 14. Jänner 1845 folgende allerhöchste Entschliesung herabgelangt:

Wenn nach dem Erkenntnisse der politischen Behörde die Anwendung des §. 92 des 2. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen statt fände, der betreffende Kirchenvorsteher des Verstorbenen aber unter Erklärung der von diesem bezeugten Reue, sich um die Nachsicht dieser Anordnung verwendet, so hat die Behörde diesem Ansuchen Folge zu leisten, immer jedoch darauf zu halten, daß die Beerdigung auf dem Kirchhofe in der Stille geschehe. Regierungsdekret vom 1. Juni 1845, Z. 32874. Kreisämthl. Dekreten = Samml. P. Z. 12307.

Sequestration des streitigen Nachlasses. (Siehe Testamente.)

Serbische Staatsbürgerschaft. Vorschriften hinsichtlich deren Erwerbung. In Folge hohen k. k. Hofkanzlei-Dekretes vom 26. Oktober 1845, Hofzahl 35134, werden die von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei unterm 12. v. M. mitgetheilten Abschriften der Uebersetzungen einiger Verfügungen der serbischen Regierung, betreffend die in Serbien geltenden Bestimmungen über Erwerbung der Staatsbürgerschaft und Anstellung von Ausländern im dortigen Staatsdienste, nämlich eine Uebersetzung des §. 44 des serbischen bürgerlichen Gesetzbuches, dann Uebersetzung der Dekrete des Fürsten von Serbien, vom 14. und 20. Mai 1844, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar:

§. 44. Dem serbischen Einwohner kommt der volle Genuß der bürgerlichen Rechte zu.

Die serbische Einwohnerschaft, d. i. die Bürgerschaft, kommt entweder der bloßen Geburt nach zu, oder wird durch die vorge schriebene

Einbürgerung erlangt, wornach also alle, die bürgerlichen Rechte genießenden, serbischen Einwohner entweder geborne oder eingebürgerte Serben sind.

Bei gebornen Serben geht das Bürgerrecht vom Vater auf die Kinder der Natur nach über; die Einbürgerschaft aber erlangt man dann, wenn ein Fremder durch volle sieben Jahre, es sei in den Staatsdiensten, oder in der Ausübung des Gewerbes, des Landbaues, oder in einer andern nützlichen Beschäftigung, hierlands gelebt, und während dieser Zeit sich ehrlich und den Landesgesetzen gemäß, ohne irgend ein Verbrechen begangen zu haben, betragen hätte.

Uebrigens aber kann das Bürgerrecht vor der festgesetzten Zeit zum Aufenthalte in Serbien nur durch besondere Genehmigung des Fürsten im Einverständnisse mit dem Senate erlangt werden.

Alexander Karagjorgjevič Fürst von Serbien,
mit Zustimmung des Senates.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Verordnung vom 8. April 1843 alten Styls *W.*, Nr. 462-S. 395, in Hinsicht der Einbürgerung und Entlassung der Serben aus ihrem Vaterlande ihrer Bestimmung nicht entspricht, so haben wir beschloffen, dieselbe ihrem ganzen Umfange nach aufzuheben und folgende Bestimmungen an ihre Stelle zu setzen:

Erstens. Jene Fremde, welche das Recht der Miteinwohnerschaft in Serbien zu haben und daselbe zu genießen wünschen, müssen es auf gehörige Art und Weise sich verschaffen.

Zweitens. Was erforderlich ist, damit ein Fremder die bürgerlichen Rechte in Serbien erlange, ist im §. 44 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt. Hier aber werden Regeln vorgeschrieben für jene, welche durch erklärten Willen und erklärte Absicht der fremden Unterthanspflicht entsagen und in die serbische Miteinwohnerschaft treten.

Drittens. Jeder Fremde, der das Recht der serbischen Miteinwohnerschaft zu erlangen wünscht, wird sein dießfälliges Gesuch dem Ministerium des Innern unmittelbar, aber falls er irgendwo in Serbien schon säßhaft wäre, mittelst der betreffenden Kreishauptmannschaft unterbreiten. In diesem Gesuche wird er sich über seine Eigenschaften, seinen Lebenswandel, Stand, Vermögen und Beschäftigung

auszuweisen haben, worauf er eine auch vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheit zu bekräftigende Bestätigung erhalten, daß er in den Verband gleich nach Erhaltung der erforderlichen Entlassung aufgenommen wird.

Vier t e n s. So wie also ein Fremder die erwähnte Zusicherung von dem Ministerio des Innern erhalten haben wird, muß er sich anlegen sein lassen, sich die erforderliche Entlassung zu verschaffen, welche er auch nach Verlauf höchstens eines Jahres demselben Ministerio vorzuweisen, widrigenfalls nach Verlauf eines Jahres, nämlich vom Tage der erhaltenen Zusicherung gerechnet, er sein Gesuch wegen Aufnahme neuerdings einzureichen haben wird.

Fün f t e n s. Dieses Ministerium wird, nachdem dasselbe eine derartige Entlassung empfangen, und dieselbe für richtig befunden hat, dem Bittsteller das Recht der serbischen Miteinwohnerschaft bescheidlich ertheilen und ihm darüber ein Certificat ausstellen, sobald er folgenden Eid abgelegt haben wird. — Ich N. N. bisher ein N. Unterthan, tretend in die serbische Miteinwohnerschaft, schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich gleich jedem gebornen Serben, dem regierenden serbischen Fürsten stets treu sein, die Landesverfassung, dann Landesgesetze und Verordnung gewissenhaft beobachten, der Landesobrigkeit folgen und gehorchen, die Contribution, dann alle Abgaben und Lasten pünktlich entrichten und tragen, und allen meinen serbischen Miteinwohnern obliegenden Pflichten willig nachkommen werde, so wahr mir Gott helfe und ich im Stande sein soll, am jüngsten Gerichte Rede und Antwort zu geben.

Sech s t e n s. Ein auf solche Art in die serbische Miteinwohnerschaft aufgenommener und mit den dießfälligen Zeugnissen vom Ministerio des Innern versehener Fremder ist verpflichtet, sich alsogleich zu erklären, welchem Bezirke und welcher Gemeinde er einverleibt zu sein wünsche (Falls er nicht früher schon einen beständigen Wohnsitz in Serbien gehabt und denselben bereits angezeigt hätte), damit er alsdann an die betreffende Kreishauptmannschaft (für Belgrad an die städtische Direction) gewiesen werden könnte, welche ihn, Falls keine rechtsbeständigen Hindernisse vorhanden wären, der betreffenden Gemeinde einverleiben und als Mitglied derselben einregistriren wird. — Sollten aber irgend welche Hindernisse sich ergeben, so müssen diese dem Ministerio berichtet, und die Erledigung, nach welcher man sich zu richten haben wird, abgewartet werden.

Siebentens. Sollte ein Serbe aus dem Verbande der serbischen Miteinwohnerschaft zu treten und in eine fremde überzutreten wünschen, so muß er vor allererst trachten, um die Versicherung von der betreffenden fremden Obrigkeit, daß er nach erhaltener Entlassung in die fremde Miteinwohnerschaft ohne allen Anstand aufgenommen sein wird, sich zu verschaffen.

Achtens. Zu diesem Zwecke wird er sein mit solcher Versicherung, dann mit glaubwürdigen Zeugnissen, daß er allen Pflichten und Verpflichtungen gegen seine Regierung, Gemeinde, Communion, Familie und gegen übrige Miteinwohner Genüge geleistet hat, versehenes Zeugniß bei seiner competenten Kreishauptmannschaft einzureichen haben.

Neuntens. Dieses Bittgesuch sammt Beilagen wird die Kreishauptmannschaft, nachdem sie sich von der Statthaftigkeit und Wahrheit des Inhaltes desselben mittelst Cirkular oder auch mittelst der Zeitung überzeugt hat, dem Ministerio des Innern mit ihrem Einbegleitungsschreiben einzusenden und von dort die Willfahung der Bitte abzuwarten haben, in welchem Falle die Kreishauptmannschaft dem Bittsteller die Entlassung aus dem Verbande der serbischen Miteinwohnerschaft ausstellen, welche im Wege des Ministeriums des Innern von dem der äußern Angelegenheiten legalisirt wird. Der Name eines auf solche Art entlassenen Serben wird in dem Register der serbischen Einwohner gestrichen, indessen bleibt er in Hinsicht privater, später sich ergeben möglicher Verbindlichkeiten auch ferner verantwortlich.

Belgrad am 14. Mai 1844.

Uebersetzung aus dem Serbischen eines von dem serbischen Fürsten Alexander Kargjorgjevich aus Kragujevagh unterm 8-20. Mai d. J., W. Nr. 59, erlassenen Dekretes an das Ministerium.

Verschiedene politische Verhältnisse und öftere Ereignisse, welche für unser Vaterland von üblen Folgen aus der Ursache waren, weil in unserm Regierungsdienste fremde Unterthanen sich befinden, bestimmten mich im Einvernehmen mit dem Senate unterm 24. v. M., Nr. 274, Folgendes zur Richtschnur festzusetzen.

Erstens. In der Folge wird kein Ausländer weder mit, noch ohne

einer Entlassung in solche Regierungsdienste aufgenommen werden können, für welche sich geeignete Landesfinder vorfinden.

Zweitens. Im Falle, als es die Nothwendigkeit erfordern sollte, einen Ausländer in eine Anstellung aufzunehmen, wird das betreffende Directorium mit dem Senate und dem Fürsten sich darüber in's Einvernehmen setzen, und die Bedingungen bestimmen, nach welchen ein Individuum sodann in den Regierungsdienst aufgenommen wird; jedoch wird keines dieser Individuen, und wenn dasselbe auch die gehörige Entlassung hätte, gleich Anfangs und ohne hinlängliche Beweggründe zu Beamten ernannt werden können.

Drittens. Nur eine erwiesene eifrige Dienstleistung, besondere Fähigkeit und erworbene Verdienste können die Regierung bewegen, einen mit der gehörigen Entlassung aus seinem Unterhansverbande versehenen Ausländer in die Zahl ihrer Beamten aufzunehmen. Eine solche Aufnahme Fremder zu serbischen Beamten wird stets im gemeinschaftlichen Einvernehmen des Fürsten mit dem Senate geschehen.

Viertens. Was aber jene fremden Unterthanen betrifft, die sich gegenwärtig im Dienste der Regierung befinden, so wird ihnen allen ohne Unterschied ein Termin längstens von sechs Monaten zur Beibringung der für ihre Aufnahme in den serbischen Unterhansverband nach den bestehenden Landesanordnungen erforderlichen Entlassung gegeben.

Fünftens. Derjenige, welcher bis zu diesem Zeitpunkte nicht im Stande ist, dieser Vorschrift Genüge zu leisten, wird von diesem Augenblicke an der wahren Eigenschaft und Begünstigung eines serbischen Beamten verlustig und jenen Ausländern gleich gestellt, welche die Regierung mit Contract in ihren Dienst aufnehmen und nach ihrem Gutdünken aus demselben wieder entlassen kann, mit dem Beifügen jedoch, daß selbe, so wie sie die Entlassung aus ihrem Unterhansverbande erhalten und den vorgeschriebenen Eid auf die serbische Unterhansverpflichtung abgelegt haben werden, wieder in die Rechte und Vortheile eines Beamten treten.

Indem diese Entschließung dem Ministerium mitgetheilt wird, wird solchem anempfohlen, die letzten Punkte zur Kenntniß der unterstehenden Ausländer zu bringen, und die darin festgestellten Vorschriften selbst auf das Genaueste zu beobachten. Regierungs-Cirkulare vom 7. Nov. 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 139.

Speisezetteln. Die Vorschrift vom 6. Februar 1812, Z. 3110, wodurch die Anordnung getroffen wurde, daß Gastwirthe, Traiteurs, Restaurateurs und überhaupt alle Individuen, welche Speisen und Getränke an Gäste verabreichen dürfen, verbunden sind, in einem von dem Unternehmer eigenhändig zu unterschreibenden Speisezettel die Preise der Speisen und Getränke anzugeben, und diese Preise so lange zu halten, als sie in den Speisezetteln keine Aenderung derselben andeuten, wird erneuert. Hofkanzlei-Dekret vom 16. Oktober 1845, Z. 33876. Regierungsdekret vom 31. Okt. 1845, Z. 66224. Kreis-ämtliche Cirkul. Samml. Nr. 130.

Spielfarten. Erläuterung des Gesetzes über die Verbrauchsabgabe von Spielfarten. (Siehe Stämpel- und Largeseh.)

Staats-Eisenbahn. Laut Eröffnung der k. k. Landesstelle vom 3. Mai l. J., Z. 25484, ist nunmehr wegen Besorgung des Betriebes der Staats-Eisenbahn in nördlicher Richtung, der Vertrag auch mit der k. k. a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft abgeschlossen, und von Seiner Majestät mit der Allerhöchsten Entschlie-ßung vom 15. März d. J. zur Wissenschaft genommen worden; außerdem wurde ein besonderes Uebereinkommen über die Erhaltung der nördlichen Staatsbahn und die Herstellung allfälliger Vervollständigungs-Arbeiten mit derselben Pachtgesellschaft abgeschlossen.

Dieses Uebereinkommen umfaßt alle der Pachtgesellschaft bei dem Beginnen des Betriebes der einzelnen Bahnstrecken übergebenen, so wie die während der Pachtzeit zuwachsenden Baugesegenstände, sie mögen entweder als unmittelbare Bestandtheile der Bahn angelegt, und zur Manipulation bei dem Betriebe bestimmt sein, oder zur Versicherung der Bahn und der dazu gehörigen Objekte oder aus was immer für Betriebsrückichten errichtet worden sein.

Die Pflichten der Pachtgesellschaft sowohl in Bezug auf die allgemeine Bauerhaltung als insbesondere auf die Erhaltung des Unter- und des Oberbaues sind sehr genau und umfassend aufgeführt, namentlich muß der Zustand der Bahn in einer solchen Vollkommenheit erhalten werden, daß die Bahn mit der vorgeschriebenen Geschwindigkeit ohne allen Anstand und ohne Unbequemlichkeit befahren werden kann, die Untersuchung der Bahn nach jeder Fahrt zur Entdeckung etwa eingetretener Gebrechen, ist Pflicht der Bahnwächter, und die technischen Beamten der Pachtgesellschaft haben über den Vollzug dieser jedesma-

ligen Untersuchungen, so wie über die alsbaldige Beseitigung der entdeckten Gebrechen zu wachen.

Die Pachtgesellschaft ist verpflichtet, ihrem sämmtlichen Personale die Weisung und Ermächtigung zu geben, beim Eintritte gefährdender Elementar- oder anderer nicht voraus zu sehender Ereignisse für die möglichste Abänderung der Gefahren zu sorgen, und Beschädigungen wo möglich zu verhindern, oder der Einwirkung der Ereignisse auf Erweiterung der Beschädigungen den möglichsten Einhalt zu thun, zugleich aber auch die von der Staatsverwaltung aufgestellten Organe herbeizurufen, welche von dem Zeitpunkte des Eintreffens die Anordnung der zweckdienlichen Maßregeln übernehmen, und welchen durch die Organe der Pachtgesellschaft die disponiblen Hilfsmittel gegen Vergütung zu Gebote gestellt werden müssen.

Wenn bei Reconstructions- und Erweiterungsbauten der nördlichen Staatsbahn, Grundstücke und Gebäude u. s. w. während der Dauer der Pachtzeit einzulösen nothwendig wird, so löset die Staatsverwaltung selbst und unmittelbar alle solche Grundstücke, und so weiter auf ihre Kosten ein, die Pachtgesellschaft dagegen hat für Grund und Boden, welche zur Gewinnung von Baumaterialien, als: Kalk, Bausteinen, Ziegeln, Sand u. s. w., dann für die Zufuhr und Ablagerung dieser Materialien, so wie zur Aufstellung von Arbeitshütten, Magazinen u. s. w. erforderlich ist, oder welcher durch die Manipulation bei den Ausführungen Beschädigungen erleiden sollte, die entfallenden Entschädigungen zu leisten. Sollte sich die Pachtgesellschaft in diesem Falle mit den betreffenden Eigenthümern über die Entschädigungsleistung nicht gütlich einigen können, so würde von Seite der Staatsverwaltung die Verhandlung zur Ermittlung der zu leistenden Entschädigung nach den bestehenden Vorschriften für die Staats-Eisenbahn-Bauten vorgenommen werden, und die Pachtgesellschaft hat hiernach die ermittelten Entschädigungen zu leisten.

Hinsichtlich der vorkommenden Oberbauherstellungen ist die Pachtgesellschaft verpflichtet, eine ihr darüber vorgeschriebene Instruction auf das Genaueste zu befolgen, in welcher auf das Klarste und Vollständigste alles zusammengestellt ist, was sich auf Bestellung und Uebnahme der Baumaterialien und deren gehörige Verwendung namentlich der Schienen einfacher und Doppel-Süßle der Keile und Nägel bezieht.

Der Pachtvertrag selbst aber betrifft die Uebernahme von Seite der k. k. priv. Kaiser Ferdinands Nordbahn-Gesellschaft der Beforgung des Fahrbetriebes mittelst Dampfkraft, dann der sämmtlichen mit denselben in Verbindung stehenden zu Ausübung des Betriebes gehörigen und nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Geschäftszweige, als: der Magazinirung des Expeditionsgeschäftes u. s. w., sowohl für Personen als Waaren und alle wie immer genannten, zur Verführung auf Locomotiv-Eisenbahnen für geeignet erklärten Gegenstände auf der k. k. Staats-Eisenbahn in der Strecke von Olmütz bis Prag, dann in der weiteren auf dem Zuge von Olmütz und rücksichtlich von Brünn bis an die sächsische Gränze während der Dauer der Pachtzeit nach und nach zur Vollendung kommenden Strecken.

Unter dem Betriebe ist auch die Beförderung der Postsendungen begriffen, und die Gesellschaft wird die Beforgung der Postgeschäfte durch ihre eigenen Beamten versehen lassen, in soweit die Staatsverwaltung die letzteren in Anspruch zu nehmen findet, und die Beforgung der Postgeschäfte mit dem diesen Beamten obliegenden Betriebsdienste vereinbarlich ist.

Mit dem Abschlusse des Vertrages am 20. März 1845 ist zwar für die Pachtgesellschaft die Verpflichtung eingetreten, die zur Beforgung des Betriebes nöthigen Voreinleitungen zu treffen, der Betrieb hat jedoch nicht früher, aber auch nicht später zu beginnen, als bis die zu befahrende Strecke von der Staatsverwaltung als zum Betriebe geeignet erkannt, und die zur Verwirklichung derselben erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen von der Staatsverwaltung getroffen sind.

Die Zeit der Dauer der Pachtung ist in der Art festgesetzt, daß sie erst nach fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, mit welchem der Betrieb der Bahnstrecke von Olmütz bis Prag eröffnet wird, aufzuhören hat.

Die Festsetzung der Preistariffe für die Personen und die Güterbeförderung ist der ausschließenden Entscheidung der Staatsverwaltung vorbehalten, welche auch rücksichtlich der Postsendungen besondere Bestimmungen zu treffen sich vorbehalten hat. Die Bestimmungen, wie sich das die Bahn zu Reisen und zu Versendungen benötigende Publikum zu benehmen hat, so wie Aenderungen derselben, die sich durch die Erfahrungen als rathlich oder als nothwendig bewährten, werden im Einverständnisse zwischen der Pachtgesellschaft und der Staatsverwaltung

festgesetzt. Auch die Dienst = Instructionen für das gesammte Bahnpersonale, so wie Aenderungen an demselben, in sofern sie nicht ausschließlich den ökonomischen Theil des Betriebsgeschäftes betreffen, in welcher Hinsicht es der Gesellschaft unbenommen bleibt, die ihr zweckmäßig erscheinenden Vorschriften hinauszugeben, sollen im Einverständnisse zwischen der Pachtgesellschaft und der Staatsverwaltung erlassen werden.

Die Pachtgesellschaft hat bei dem Betriebe der Staats = Eisenbahn alle Vorschriften, welche für den Betrieb mit Dampfkraft aus öffentlichen Sicherheits- und Polizei = Rücksichten schon bestehen, oder noch werden erlassen werden, so wie die Gefällsvorschriften sich zur genauen Richtschnur dienen zu lassen.

Die Pachtgesellschaft ist berechtigt, das sämmtliche, für den Betrieb der Staats = Eisenbahnen erforderliche Personale in den Dienst aufzunehmen, jedoch wird die Staatsverwaltung in Bezug auf die Wahl der bei der Geldeinnahme und Geldverrechnung zu verwendenden Beamten, der Magazineure, der technischen Stationsbeamten, der Conducteure und Pachmeister, der Maschinenführer und der stabilen Bahnwächter in sofern Einfluss nehmen, als vor der Verleihung eines solchen Dienstes die Zustimmung der Staatsverwaltung eingeholt werden muß. Dagegen ist die Pachtgesellschaft auch berechtigt, jedes Individuum des sämmtlichen Dienstpersonals nach eigenem Ermessen zu bestrafen oder aus dem Dienste zu entlassen, und nur rücksichtlich der Individuen, bei deren Anstellung die Gesellschaft an die vorläufige Zustimmung der Staatsverwaltung gebunden ist, sind die Namen derselben mit den Gründen zur Entlassung der Staatsverwaltung anzuzeigen. Die von dritten Personen etwa gestellten Entschädigungsansprüche für alle Unfälle und Beschädigungen, welche aus Anlaß des Betriebes Personen oder Sachen zugefügt werden, haben, in sofern diese Unfälle und Beschädigungen nicht in den Bereich der Asscuranz der Gesellschaft gehören, der Betriebsunternehmung nicht zur Last zu fallen, und sollte hierüber ein Rechtsstreit entstehen, so wird derselbe im Namen und auf die Gefahr der Staatsverwaltung zu führen sein.

Die Pachtgesellschaft übernimmt aber ausdrücklich die Haftung nach den der Staatsverwaltung vorzuschlagenden und ihrer Gutheißung vorbehaltenen Tariffsbestimmungen für alle Unfälle und Beschädigungen, welche die der Gesellschaft zur Beförderung anvertrauten

Sachen treffen, in soferne diese, sie mögen wirklich versichert sein oder nicht, in den Bereich der Affecurranz gehören.

Die Ueberwachung des Vollzuges der Vertrags-Bestimmungen wird von Seite der Staatsverwaltung auf ihre alleinigen Kosten nicht nur durch landesfürstliche Organe, welche längst der Bahn anzustellen sind, sondern auch bei der Centralleitung der Betriebsunternehmung durch eigene landesfürstliche Commissäre ausgeübt werden.

Die landesfürstlichen Organe werden, wenn sie Gebrechen wahrzunehmen glauben, die nach ihrer Ansicht eine Abhilfe erheischen, den betreffenden Beamten der Gesellschaft ihre Bemerkungen mittheilen, und wenn diese gegen die Ausführung kein begründetes Bedenken vorzubringen vermögen, unter Festsetzung eines angemessenen Termines zur Abstellung der Gebrechen auffordern. Sollte dieser Aufforderung nicht entsprochen werden, so haben die landesfürstlichen Organe höheren Orts die Anzeige zu erstatten, wornach die Staatsverwaltung diejenigen Verfügungen treffen wird, welche sie mit Rücksicht auf die angezeigten Gebrechen und die der Pachtgesellschaft obliegenden Verpflichtungen und eingeräumten Rechte für angemessen erachten. Die Pachtgesellschaft muß ihren sämtlichen Organen die Weisung und Ermächtigung geben, bei dem Eintritte von Ereignissen, welche den Bestand der Bahn oder der Gebäude, oder die Benützung der Bahn oder die Fortsetzung des Betriebes bedrohen, durch die zu Gebote stehenden Mittel für die möglichste Abwendung der Gefahr zu sorgen, und Einleitungen zu treffen, wodurch Beschädigungen, wenn auch deren Beseitigung oder die Herstellungen nicht ohnehin in der Pflicht der Gesellschaft liegen, wo möglich gänzlich gehindert werden, oder wenigstens die Einwirkung der Ereignisse auf Erweiterungen der Beschädigungen möglichst Einhalt gethan wird, den von der Staatsverwaltung aufgestellten Beamten, welchem die Anzeige gemacht worden ist, liegt es sodann ob, die von den Organen der Gesellschaft begonnenen Arbeiten fortzusetzen oder einzustellen, oder überhaupt die weiteren erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Staatsverwaltung bestimmt die Abfahrtsstunden der regelmäßigen Züge von den Haupt- und Zwischenstationen, so wie mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Betriebsmittel und die in dieser Beziehung bestehenden polizeilichen Vorschriften die Geschwindigkeit, mit welcher die Fahrten vor sich zu gehen haben, und den Aufenthalt in den Stationen, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt wird, daß für Passfahrten die Ge-

schwindigkeit zwischen zwei und vier Meilen in der Stunde festgesetzt werden wird. Die Pachtgesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften für das die Bahn zu Reisen und Güterbeförderungen benützende Publikum zu veröffentlichen, und es liegt ihr ob, über den genauen Vollzug sorgfältigst zu wachen.

Die von der Staatsverwaltung festgesetzten Tariffe für die Personen- und Frachten-Beförderung, die Fahrordnung, die damit in Verbindung stehenden Postcurse oder andere Fahrgelegenheiten, so wie alle Notizen, deren Kenntniß zur Beförderung des Verkehrs beitragen kann, dann alle in diesen Beziehungen eintretenden Aenderungen sind von der Pachtgesellschaft auf die ihr von der Staatsverwaltung vorzuschreibende, und nebstdem auch auf jede andere der Gesellschaft zweckmäßig scheinende und von der Staatsverwaltung zu genehmigende Art zu veröffentlichen.

Die Pachtgesellschaft hat für die in Pacht zu nehmenden Bahnstrecken einen im technischen und einen im kommerziellen Fache bewährten Oberbeamten aufzustellen, wenn nicht diese Geschäftszweige selbstständig durch einzelne Directoren geleitet werden; ferner in Entfernungen von höchstens drei Meilen auf den Stationen technische Individuen zu bestellen, die einander wie immer untergeordnet sein können, die aber einzeln für eine bestimmte Bahnstrecke alle in Bezug auf Sicherheit und Ordnung des Verkehrs vorgeschriebenen Vorkehrungen treffen, und den Vollzug der Dienstpflichten des untergeordneten Personals überwachen müssen.

Jedes Wächterhaus, die im Durchschnitte sechshundert Klafter von einander entfernt sind, und jeder in den Stationen eingerichtete Wächterposten sind mit einem Individuum zu versehen, und dort, wo der Betrieb wegen Verlichsheiten Aushilfswächter erheischt, müssen auch diese aufgestellt sein. Für jeden Stationsplatz, wo Depositorien für Locomotive, Wagen oder Waaren sich befinden, müssen, je nachdem es die Ausdehnung der Gebäude erfordert, zwei oder mehrere Nachtwächter, welche den Dienst der Ueberwachung abwechselnd zu verrichten haben, angestellt werden.

Für jeden verkehrenden Zug sind die Locomotive mit einem geprüften Führer und wenigstens einem Heizer zu bestellen, und jeder Personenzug ist überdieß von wenigstens drei Conducteurs, jeder gemischte Zug von einem Conducteur, einem Packmeister und zwei

Packern, und jeder Lastzug von einem Packmeister und zwei Packern zu begleiten.

Wenn zur Beseitigung der Schneefälle oder Schneeverwehungen auf der Eisenbahn die Schneeräumer und Schneepflüge der Gesellschaft nicht genügen, und andere Mittel und Kräfte nothwendig werden, so liegt es in der Verpflichtung der Gesellschaft, sie in Anwendung zu bringen. Es werden ihr aber die bestrittenen Auslagen für derlei Arbeiten, welche unter der Controlle der Organe der Staatsverwaltung, in soferne diese herbeigerufen werden können, auszuführen sind, gegen ordnungsmäßige Rechnungslegung von der Staatsverwaltung vergütet.

Bei dem Eintritte von Elementar- und sonstigen Ereignissen, wodurch einzelne Bahnstrecken so bedroht werden, daß der Verkehr voraussichtlich unterbrochen werden kann, hat die Pachtgesellschaft solche Einleitungen zu treffen, daß die nicht bedrohten Bahnstrecken dennoch zu jeder Zeit befahren werden können.

Dieses sind die wesentlichsten Bestimmungen in den bemerkten beiden Verträgen, welche zunächst den administrativen Behörden genau bekannt sein müssen, indem sie allgemeine, öffentliche Rücksichten betreffen. Nachdem jedoch für die genaueste Vollziehung dieser beiden Verträge in allen ihren Stipulationen und Bestimmungen eigene landesfürstliche Beamte und Commissäre von Seite der Oberleitungsbehörde für die k. k. Staats-Eisenbahnen werden bestellt werden, deren unmittelbare Amtspflicht die strengste Ueberwachung dieses Vollzuges sein muß, so haben die politischen Obrigkeiten nur nach den allgemeinen Vorschriften, Instructionen und Reglements sich in der unmittelbaren ununterbrochenen Kenntniß über den Betrieb auf der von der Gesellschaft gepachteten Strecke der Nord-Staats-Eisenbahn zu erhalten, und jedes ihnen bekannt werdende Gebrechen, jede Unordnung, und insbesondere jede Benachtheiligung des Publikums den eigens aufgestellten landesfürstlichen Organen und Commissären zur wirksamen und schleunigen Abhilfe bekannt zu geben, und nach Umständen die Abhilfe der vorgesetzten politischen Behörde in Anspruch zu nehmen; falls aber die landesfürstlichen Organe oder Commissäre für Diensteszwecke der k. k. Staats-Eisenbahn die thätige Mitwirkung oder Unterstützung der politischen oder der polizeilichen Behörden zu verlangen in den Fall kommen, so sind die politischen und polizeilichen Behörden allerdings streng verpflichtet, diese

Mitwirkung oder Unterstützung auf eine mit den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vollkommen im Einklange stehende Art und Weise sogleich bereitwillig zu leisten.

Hievon werden sämmtliche Ortsobrigkeiten in Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 20. April l. J., Z. 11037, mit dem Beisage verständigt, daß in der zweiten Hälfte August d. J. die Eröffnung der nördlichen Staats-Eisenbahn von Olmütz nach Prag erfolgen dürfte.

In Beziehung auf die theilweise bereits im Betriebe befindliche k. k. Staats-Eisenbahn durch Steiermark ist bereits mit dem hohen Hofkanzlei-Erlasse vom 6. Oktober v. J., Z. 31038, der k. k. Landesstelle eröffnet worden, daß auch mit der Wien = Gloggnitzer = Eisenbahngesellschaft über die Beforgung des Betriebes auf der k. k. Staats-Eisenbahn von Mürzzuschlag bis Grätz, und auf den im Laufe der Pachtzeit noch weiter zur Vollendung gelangenden Strecken der Wien = Triester = Staatsbahn ein Vertrag abgeschlossen wurde, woraus ersichtlich ist, daß die Gesellschaft auch hinsichtlich des Betriebes der Staats-Eisenbahn zur genauen Beobachtung der bestehenden politischen Vorschriften verpflichtet, daß sie insbesondere hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit auf die polizeilichen Vorschriften gewiesen wird, und überhaupt alle Vorpflichten im Auge behalten wurden, welche nöthig sind, um jede Störung des Betriebes zu beseitigen, oder für den Fall, als sie aus unvermeidlichen Ursachen eingetreten sein sollte, die Fortsetzung des Verkehrs in der möglichst kürzesten Zeit zu bewirken.

Es müsse hiebei insbesondere hervorgehoben werden, daß die genaueste Ueberwachung der Gebahrung der Gesellschaft statt finden wird, und zwar nicht allein dadurch, daß landesfürstliche Commissäre, welche das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer in der Person des Hofrathes der allgemeinen Hofkammer, Alois Edlen von Kremer, und des Vorstandes der General-Direction der Staats-Eisenbahnen, Hofrathes Franzesconi, bereits bestimmt habe, der Centralleitung der Betriebsunternehmung beizugeben seien, sondern auch dadurch, daß längst der ganzen Bahn landesfürstliche Organe aufgestellt werden, die nicht bloß den Betrieb in technischer und ökonomischer Beziehung und die Sicherheit desselben, sondern auch das Benehmen der Organe der Gesellschaft gegen das Publikum zu überwachen verpflichtet werden, wornach somit eine Garantie geschaffen werde, die bisher bei den Bahnen der Privatgesellschaften nicht bestehe.

Nach den Vertragsbestimmungen habe die Gesellschaft die Leitung des Betriebsgeschäftes auf Grundlage der Allerhöchst sanctionirten Statuten der Wien-Gloggnitzer-Bahn und unter Vollzugssetzung der Vertragsbestimmungen zu besorgen.

Es verstehe sich hiernach von selbst, daß in den Angelegenheiten der Gesellschaft als Pachtgesellschaft nicht der statutenmäßig bestimmte Gerichtsstand als der regelmäßige einzutreten habe, sondern bloß die vertragsmäßigen Bestimmungen und die allgemeinen Gesetze in Anwendung zu kommen habe; es unterliege eben so wenig einem Anstande, daß die Gesellschaft, jedoch nur in soferne es sich um Angelegenheiten der Betriebsunternehmung handelt, ihrer Firma „k. k. ö. n. privil. Wiener-Gloggnitzer-Eisenbahn“ noch die Worte „als Pächterin des Betriebes der südlichen Staats-Eisenbahn“ beifüge. Kreisämtl. Dek. Samml. B. 3. 10917.

Stadthauptmann in Wien, dessen Wirksamkeit hört auf, und wird die Verhandlung und Leitung der Militär- und Dislozierungs-Angelegenheiten, dann der Vorpanns- und Subarrondierungs-Geschäfte in Wien an den Wiener Magistrat in erster Instanz übertragen. Regierungscirkulare vom 26. Dezember 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 145.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Aus Anlaß einer Anfrage: ob zur Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern, Dienst- und Aufenthalts-Consensen, in so fern letztere die Stelle von Reisepässen vertreten, und anderen Reiseurkunden, dann zur Ausfolgung von Chemeldzetteln, endlich bei Erwirkung eines Urlaubes oder Urlaubsverlängerung bei der obligaten Militär-Mannschaft ein gestämpeltes schriftliches Gesuch eingebracht, oder bei mündlichen derlei Ansuchen hierüber ein mit dem Gesuchstämpel versehenes Protokoll aufzunehmen sei? — wurde von der k. k. vereinigten Hofkanzlei, laut hohen Dekretes vom 16. Dezember v. J., 3. 38984, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, Nachstehendes bestimmt:

Weder das Tax- und Stämpelpatent, noch die dießfalls bestehenden politischen Vorschriften enthalten die Bestimmung, daß die Parteien zur Erlangung der oberwähnten Reiseurkunden, Chemeldzettel, Wanderbuchs- oder Urlaubsverlängerungen, schriftliche Gesuche einbringen, oder daß über ihr mündliches Ansuchen Protokolle aufgenommen werden müssen; sondern das Tax- und Stämpelgesetz verlangt nur, daß in jenen

Fällen, wenn derlei schriftliche Ansuchen oder Protokolle vorkommen, dieselben sodann dem gesetzlichen Stempel unterliegen.

Wenn aber die Behörden, als: Dominien, Magistrate u. dgl., für Militär-Individuen um Urlaub oder dessen Verlängerung oder für Handwerksgefelln um Wanderbewilligung oder deren Verlängerung über ein mündliches Gesuch ein weiteres Einschreiten machen, dann vertritt dieses Einschreiten die Stelle eines schriftlichen Gesuches, und dieses Interventionschreiben ist mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen, indem ein solches Ansuchen oder Einschreiten oder Interventions-Schreiben der Behörde nicht mehr als eine stämpelfreie offiziöse Amtscorrespondenz betrachtet werden kann, sondern im Namen und im Interesse der Partei und in Vertretung derselben statt findet. Regierungsdekret vom 26. Dezember 1844, P. 3. 77361. Kreisämliche Dekreten = Sammlung, P. 3. 1124.

Stempel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Laut hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 21. Dezember 1844, Z. 38907, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Oktober 1844 aus Allerhöchster Gnade für die k. k. privilegierten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalten für Nieder- und Innerösterreich, dann für Mähren und Schlesien, es bei der Stämpelfreiheit der Zahlungsbüchel noch für die Dauer von weiteren zehn Jahren zu belassen geruht. Regierungsdekret vom 31. Dezember 1844, Z. 77949. Kreisämtl. Cirf. Samml. Nr. 8.

Stempel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die Eingaben der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate u. dgl. in Parteisachen, und namentlich die Einschreiten derselben im Namen und Interesse der Parteien, um Erwirkung oder Verlängerung von Reiseurkunden jederzeit und ohne Rücksicht, ob denselben ein gestämpeltes Gesuch, oder ein dessen Stelle vertretendes Protokoll zum Grunde liegt, oder nicht, gestampelt sein müssen, fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mittelst hohen Dekretes vom 7. Jänner l. J., Z. 44251-3362, Folgendes zu erklären:

Mit dem Hofkammer-Dekrete vom 24. August 1841, Z. 27487-3021, wurde bereits entschieden, daß die ämliche Correspondenz der Behörden in Parteisachen, also die Ersuchschreiben, Insinuate, Berichte u. dgl., welche von einer Behörde an die andere gerichtet sind,

und Parteiangelegenheiten betreffen, in der Regel allerdings nach §. 81, Z. 5 des Stämpel- und Taxgesetzes, stämpelfrei sei, daß jedoch die Eingaben und das Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate u. dgl. im Namen und Interesse der Parteien, falls diese Aemter nicht eigens durch die Gesetze dazu von Amtswegen berufen sind, zu dieser ämtlichen stämpelfreien Correspondenz nicht gehören, sondern als Eingaben in Parteisachen nach §§. 69 und 70 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Stämpel unterliegen, weil die Magistrate, Dominien und Wirthschaftsämter in diesen Fällen gewissermaßen als von den Parteien gewählte Bevollmächtigte und Vertreter, und ihre Eingaben daher als Eingaben in Parteisachen erscheinen.

Ferner wurde bereits mit dem hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 22. Februar 1844, Z. 4453-363, erklärt, daß weder das Stämpel- und Taxgesetz, noch die bezüglichlichen politischen Vorschriften die Einbringung schriftlicher Gesuche zur Erlangung oder Verlängerung von Reiseurkunden, oder bei mündlichen dießfälligen Ansuchen der Parteien, die Aufnahme von Protokollen vorschreiben, welche Gesuche und Protokolle, wenn sie vorkommen, dem gesetzlichen Stämpel unterliegen, daß aber, wenn die Behörden, als Dominien, Magistrate u. dgl., für Parteien lediglich über ihr mündliches Ansuchen, also ohne einem vorliegenden gestämpelten Gesuche, oder dieses vertretenden gestämpelten Protokolle, um Erlangung oder Verlängerung von Reiseurkunden ein weiteres Einschreiten machen, dieses Einschreiten oder Interventions-Schreiben mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen ist, weil dasselbe die Stelle eines schriftlichen Gesuches der Partei vertritt, und da es im Namen und Interesse und in Vertretung der Partei Statt findet, nicht mehr als eine stämpelfrei offiziose Amts = Correspondenz betrachtet werden kann.

Es sind daher im Sinne dieser Verordnung die Eingaben, Insinuate, Ersuchschreiben, Berichte u. dgl. der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate und derlei Behörden und Aemter in Parteisachen, und in Vertretung im Namen und Interesse der Parteien und insbesondere derlei Einschreiten um Erwirkung oder Verlängerung von Reiseurkunden, als Pässen, Wanderbüchern u. s. w., wenn derlei Eingaben nicht ein gestämpeltes Gesuch der Partei, oder ein über ihr mündliches Ansuchen aufgenommenes gestämpeltes Protokoll

beiliegt, und das Einschreiten des Magistrats oder Dominus nicht selbst gestämpelet ist, als mit einem Stämpelgebreehen behaftet, anzusehen und zu behandeln, weil in einem solchen Falle vorausgesetzt werden muß, daß ein gestämpeletes Gesuch oder Protokoll auch nicht besteht, und somit dem oben Angeführten zufolge, derlei Eingaben der Dominien, Magistrate u. dgl. als im Namen der Partei gestellte, und die Stelle der stämpelpflichtigen Parteieingabe vertretende, folglich selbst stämpelpflichtige Ansuchen erscheinen.

Dagegen unterliegen Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien und Magistrate in Parteisachen, welchen ein gestämpeletes Gesuch der Partei selbst, oder ein über ihr mündliches Ansuchen aufgenommenes gestämpeletes Protokoll beiliegt, dem Stämpel nicht, weil in diesen Fällen das Einschreiten nicht als ein im Namen der Partei gestelltes, die Stelle der stämpelpflichtigen Parteieingabe vertretendes Ansuchen betrachtet werden kann, sondern als officiose Amtscorrespondenz erscheint, welche im Sinne des §. 81, Z. 5 des Stämpel- und Targesezes, stämpelfrei ist.

Ferner fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mittelst einer hohen, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns erlassenen und der Regierung mit dem hohen Dekrete der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 3. Januar l. J., Z. 39936, mitgetheilten Verordnung zu erklären, daß die Zehend-Fassionen im Sinne des §. 81, Z. 2 des Stämpel- und Targesezes, stämpelfrei sind, und daß im Sinne dieses Paragraphes auch die Eingaben stämpelfrei sind, womit den Behörden diese Fassionen vorgelegt werden, so wie auch die Beilagen solcher Eingaben dem Stämpel nicht unterliegen, in so ferne sie bloß als Gesuchsbeilagen von dem Beilagen-Stämpel würden getroffen werden.

Diese Stämpelfreiheit kann aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß auch alle Verhandlungen überhaupt, alle Eingaben unbedingt, welche sich auf derlei Zehend-Fassionen beziehen, alle Urkunden und Ausfertigungen, als: Abschriften, Grundbuchs-Landtafel-Extrakte u. s. w., welche zum etwaigen Erweise der Zehentrechte erforderlich sind, vom Stämpel frei bleiben, welche ausgedehnte Exemption durch den §. 81, Z. 2, nicht mehr gerechtfertiget erscheinen würde. Regierungskirkular vom 24. Jänner 1845. Kreisämtliche Kirkularien = Sammlung Nr. 14.

Stempel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.)
 Nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 12. Jänner d. J.,
 Z. 1034, haben Seine Majestät laut einer der hohen k. k. vereinigt-
 en Hofkanzlei durch die hohe k. k. allgemeine Hofkammer gemachten
 Eröffnung vom 24. Dezember 1844, Z. 49469, aus Anlaß einer
 vorgekommenen Anfrage mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Dez.
 1844 zu bestimmen geruht, daß von dem stets bestandenen Grund-
 sätze: daß die Stempelabgabe von den stämpelpflichtigen Eingaben, die
 bei Aemtern oder Behörden des stämpelpflichtigen Inlandes eingebracht
 werden, zu entrichten sei, ohne daß der Wohnort desjenigen, von dem
 die Eingabe herrührt, eine Ausnahme zu begründen habe, nicht abgegan-
 gen werden kann.

Um jedoch den Geschäftsverkehr von Ungarn und Siebenbürgen
 mit den Provinzen des stämpelpflichtigen Inlandes möglichst zu erleich-
 tern, haben Seine k. k. Majestät zugleich anzuordnen befunden, daß
 über die an Behörden oder Aemter des stämpelpflichtigen Inlandes durch
 die Postanstalt oder durch Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus
 Ungarn und Siebenbürgen einlangenden ungestämpelten Eingaben, die
 dem Gegenstande derselben angemessene Amtshandlung gepflogen, und der
 von der Eingabe selbst, und deren Beilagen entfallende einfache Stäm-
 pelbetrag, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von der Partei im
 gehörigen Wege nachträglich eingebracht werde.

Dieser Allerhöchsten Entschließung gemäß hat die k. k. allgemeine
 Hofkammer einen Unterricht entworfen, wovon im Anhange eine Ab-
 schrift mitfolgt.

Aus demselben sind jene Aenderungen zu ersehen, welche durch
 diese Allerhöchste Entschließung in den Bestimmungen des §. 117 des
 Stempel- und Targesezes und der §§. 5 und 16 des Unterrichts zu
 diesem Gesetze, bezüglich auf das Verfahren der Behörden rücksichtlich
 der in der obangeführten allerhöchsten Entschließung bezeichneten Eingab-
 en eingetreten sind, und wie sich dießfalls insbesondere von den Beamten
 bei Anzeigen, nicht gesetzlich gestämpelter derlei Eingaben zu benehmen
 sein wird. Regierungsdekret vom 26. Jänner 1845, Z. 5295. Kreis-
 ämtl. Dekretensammlung P. 3. 3020.

U n t e r r i c h t.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß einer vorgekommenen An-
 frage mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember 1844 zu

beschließen geruht, daß von dem stets bestandenen Grundsatz, daß die Stämpelabgabe von den stämpelpflichtigen Eingaben, die bei Aemtern oder Behörden des stämpelpflichtigen Inlandes eingebracht werden, zu entrichten sei, ohne daß der Wohnort desjenigen, von dem die Eingabe herrührt, eine Ausnahme zu begründen habe, nicht abgegangen werden kann.

Um jedoch den Geschäftsverkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den Provinzen des stämpelpflichtigen Inlandes möglichst zu erleichtern, haben Seine k. k. Majestät zugleich anzuordnen befunden, daß über die an Behörden oder Aemter des stämpelpflichtigen Inlandes durch die Postanstalt oder durch Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn oder Siebenbürgen einlangenden ungestämpelten Eingaben, die dem Gegenstande derselben angemessene Amtshandlung gepflogen und der von der Eingabe selbst und deren Beilagen entfallende einfache Stämpelbetrag ohne Einleitung eines Strafverfahrens von der Partei im gehörigen Wege nachträglich eingebracht werde.

Durch diese Allerhöchste Entschliebung erleiden der §. 117 des Stämpel- und Taxgesetzes, welcher von nicht gerichtlichen Angelegenheiten handelt, und die §§. 6 und 16 des Unterrichtes zu dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 eine Aenderung, in so fern es sich um die Eingaben handelt, die nicht persönlich im stämpelpflichtigen Inlande bei einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte überreicht wurden, sondern unmittelbar durch die Postanstalt oder durch die Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn oder Siebenbürgen einlangten.

Es werden nämlich künftig derlei auf dem angedeuteten Wege aus Ungarn oder Siebenbürgen einlangenden Eingaben und ihre Beilagen, wenn sie nicht mit dem Stämpel, welchen das Gesetz vorschreibt, versehen sind, nicht mehr, wie es der §. 117 des Stämpel- und Taxgesetzes anordnet, zu den Acten zu legen, sondern jedesmal der dem Gegenstande angemessenen Erledigung zuzuführen sein, und die in den §§. 6 und 16 des Unterrichtes zu dem Stämpel- und Taxgesetze angedeuteten Beamten der öffentlichen Behörden und Aemter werden jedesmal von derlei nicht gesetzlich gestämpelten Eingaben und Beilagen an die Bezirks-Verwaltung die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben. Die Bezirks-Verwaltungen aber werden, wenn ihnen

von solchen im Wege der Post oder durch die Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn oder Siebenbürgen eingelangten stämpelgebrechlichen Eingaben oder Beilagen die Anzeige zukömmt, es mag sich um gerichtliche oder nicht gerichtliche Angelegenheiten handeln, jedesmal auf der Grundlage dieser Anzeige nur die einfache Stämpelgebühr ohne einen Strafbetrag von der Partei nachträglich einzuheben und gehörig zu verrechnen haben.

Der Beamte (§. 6 und 16 des Unterrichtes zu dem Stämpel- und Taxgesetze), welcher ein derlei wahrgenommenes Stämpelgebrecchen anzeigt, hat die geschehene Anzeige jedesmal auf der Eingabe selbst zu bemerken. —

Für die genaue Erfüllung dieser Verbindlichkeit zur Anzeige stämpelgebrechlicher Eingaben und Beilagen zum Behufe der nachträglichen Gebühren-Einhebung bleiben die in dem Unterrichte zum Stämpel- und Taxgesetze bezeichneten Beamten nach den Andeutungen der §§. 2 und 18 eben dieses auf dem Stämpel- und Taxgesetze beruhenden Unterrichtes verantwortlich, und die Bezirks-Verwaltungen haben die Erfüllung dieser Verbindlichkeit allenthalben und insbesondere bei den Revisionen wahrzunehmen und zu überwachen.

Bezüglich auf alle übrigen aus Ungarn und Siebenbürgen herührenden, oder von Ungarn und Siebenbürgen ausgefertigten Eingaben und Urkunden, oder an Ungarn oder Siebenbürgen gerichteten Ausfertigungen bleiben die Bestimmungen des Stämpel- und Taxgesetzes und des zu demselben gehörigen Unterrichtes in voller Wirksamkeit.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Die Quittungen der Schuldistrictsausschüsse über die Visitations-Gebühren, welche denselben für jede Schulvisitation aus dem Kirchenvermögen oder dem Schulsonde erfolgt werden, unterliegen dem gesetzlichen Stämpel. Regierungsbekret vom 29. Jänner 1845, Z. 4620. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 26.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Daß die Conten der Landärzte, mittelst welcher nebst der ärztlichen Deserviten-Anforderung zugleich die Medikamenten-Vergütung ohne Befestigung der Saldirung angesprochen wird, nur bei ihrer Ausfertigung, und zwar in so lange nicht stämpelpflichtig sind, als sie nicht einer stämpelpflichtigen Eingabe zur Beilage dienen, daß sie jedoch sobald

sie als Beilage einer stempelpflichtigen Eingabe verwendet werden, mit dem Beilagenstempel versehen sein müssen. Regierungsdekret vom 17. Febr. 1845, Z. 9641. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. Z. 4630.

Stempel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Die den Behörden von Privaten zur Legalisirung zukommenden Urkunden müssen stets mit dem Legalisirungs-Stempel von 30 fr. versehen sein. Hofkanzlei-Präsidential-Erlass vom 16. April 1845, Z. 13214. Regierungs-Eröffnung vom 27. April 1845, Z. 25178. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 47.

Stempel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Laut Regierungs-Dekrete vom 7. Mat, Z. 27238, sind, nach geglop-
genem Einvernehmen mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für
Oesterreich ob und unter der Enns, brevi manu Passanweisungen, d. i.
solche Dokumente, in welchen der passwerbenden Partei, über ihr per-
sönliches mündliches Einschreiten von den hiezu berufenen Behörden
bestätigt wird, daß gegen die Ertheilung eines Reisepasses an sie kein
Anstand obwalte, — in so fern dieselben außer den Wohnungs-Zeug-
nissen und den Legalisirungen derselben, welche laut Umlaufschreibens
der genannten k. k. Cameral-Gefällenverwaltung vom 26. Juni 1841
ohnehin schon für stempelfrei erklärt wurden, bloß die Erklärungen
der Polizei- und Conscriptions-Behörden über die Zulässigkeit der Er-
theilung eines Reisepasses enthalten, — unter jene Urkunden und
Schriften zu rechnen, denen nach §. 81, Z. 33 des Stempel- und
Taxgesetzes vom Jahre 1840, die unbedingte Stempelbefreiung zuge-
standen ist. Wenn jedoch die Parteien nicht persönlich mündlich ein-
schreiten, sondern eine schriftliche Bitte um einen Reisepass stellen,
so muß diese Reisepassanweisung zwar mit dem gesetzlichen Eingaben-
Stempel nach §. 69 des Stempel- und Taxgesetzes versehen sein, die
übrigen Bestandtheile derselben aber, nämlich die Wohnungszeugnisse,
und deren Legalisirung, dann die oberwähnten Erklärungen der Po-
lizei- und Conscriptions-Behörden, sind auch bei dieser Art von Pass-
anweisungen unbedingt stempelfrei. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 59.

Stempel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliefsung vom 2. Sep-
tember 1844 zur Behebung eines entstandenen Zweifels zu erklären
geruhet, daß es im Sinne des §. 95 des Stempel- und Taxgesetzes
unzulässig sei, Gesuche um Anschreibung, Intabulationen, Pränotationen

oder Löschung in den öffentlichen Büchern, welchen aus was immer für einem Grunde von den Gerichten keine Folge gegeben wurde, nach Beseitigung des früheren Gebrechens unter demselben Stämpel neuerdings zu überreichen, und daß ein jedes Gesuch dieser Art, es möge das erste, oder ein nach gescheneher Hebung des Gebrechens wiederholtes sein, mit dem in den §§. 27, 40, 50 und 61 des Stämpel- und Targeseßes vorgeschriebenen Stämpel versehen sein müsse. Hofkammer-Dekret vom 23. April 1845, Z. 16199. Regierungs-Cirk. vom 11. Mai 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 46.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Eröffnung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns vom 13. v. M., Z. 10855, mit hohem Dekrete vom 29. April d. J., Z. 8752, über eine von der Regierung gestellte Anfrage zu erläutern befunden, daß die Gutachten der medizinischen Fakultät, wenn sie an Parteien hinausgegeben werden, nach §. 21 des Stämpel- und Targeseßes, dem Stämpel von 30 fr. unterliegen; wenn sie aber lediglich den Behörden zur Information mitgetheilt und an die Partei nicht hinausgegeben werden, nach §. 81, Z. 5 des Stämpel- und Targeseßes, stämpelfrei sind. Regierungsdekret vom 29. Mai 1845, Z. 31955. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 62.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles mit hohem Erlasse vom 29. April d. J. verordnet: es solle zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, daß alle Karten, welche ihrer Form, Zahl und Beschaffenheit nach, zum Kartenspiele gebraucht werden können, ohne Unterschied der Benennung oder des Formates oder der sonstigen Bezeichnung der Karten, in dem Sinne des Gesetzes über die Verbrauchsabgabe von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen ddo. 1. September 1840, dem dort vorgeschriebenen Stämpel unterliegen. Regierungs-Cirkular vom 31. Mai 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 64.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Die Empfangs-Bestätigungen über die von dem Wiener allgem. Krankenhaus ausgefolgten, im Werthe nicht angegebenen Verlassenschafts-Effekten dort verstorbener Individuen unterliegen nach dem §. 23 des Stämpel- und Targeseßes vom Jahre 1840, dem Stämpel von 10 fr.,

und es ist der §. 17 dieses Gesetzes auf die Quittungen der Frage nicht anwendbar, weil dieser letztere nur von den in den §§. 7 und 8 erwähnten Urkunden handelt, nicht aber von jenen des §. 9, die, wenn der Werth nicht ausgedrückt ist, nach §. 23 zu behandeln sind. Regierungserlaß vom 17. Juni 1845, Z. 33998. Kreisämtl. Cirk. Sammlung Nr. 69.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß bei den Consignationen, mittelst welcher bei den Creditcassen die Interessen von Obligationen behoben werden, und deren Empfang quittirt wird, der Stämpel für jeden einzelnen in der Consignation aufgeführten Interessenbetrag, der quittirt wird, und nicht nach der Gesamtsomme aller in der Consignation angelegten Interessenbeträge zu berechnen ist. Hofkammer-Dekret vom 25. Juni 1845, Z. 20038. Regierungserlaß vom 12. Juli 1845, Z. 41704. Kreisämtl. Dekretensamml. P. Z. 16329.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die Passionen über die Einkünfte der Schullehrer, in so fern sie lediglich zum Gebrauche der Behörden dienen, sind nach §. 81, Z. 1 und 2 des Stämpel- und Targesezes, stämpelfrei. Hofkammer-Dekret vom 5. Juli 1845, Z. 18728. Regierungserlaß v. 16. Juli 1845, Z. 42754. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 86.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Ueber ein aus Anlaß der mit der Regierungs-Verordnung vom 27. April l. J., Z. 25178, bekannt gemachten hohen Hofkanzleiweisung vom 16. April l. J., Z. 13214, gestellte Anfrage über die Verwendung des Stämpels bei den von Privaten zur Legalisirung gebrachten Urkunden, wird in Folge eines hohen Hofkanzlei-Dekretes v. 11. d. M., Z. 20718, sämtlichen Dominien bedeutet, daß mit der oberwähnten hohen Hofkanzleiweisung vom 16. April l. J., Z. 13214, nur die genaue Befolgung der darin aufgeführten §§. des N. h. Stämpel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 beabsichtigt worden sei, daß sonach die Aufdrückung oder Beihfestung des Stämpels mit 30 kr. nur in dem §. 70, Absatz 11, jenes Gesetzes bezeichneten Falle einzutreten haben.

Um jedoch für die Fälle, wo ähnliche Urkunden ohne jenen Stämpel zur Legalisirung bei der hohen Hofkanzlei vorkommen würden, die Beruhigung zu erlangen, daß dem Stämpelgesetze Genüge geleistet worden sei, wird es, nach dem weiteren Inhalte des hohen Hofkanzlei-

Dekretes vom 11. d. M., den die erste Legalisirung vornehmenden Behörden zur Pflicht gemacht, auf der Urkunde in der Legalisirungsformel zu bemerken, daß diese erste Legalisirung in Folge eines eingebrachten gehörig gestempelten Gesuches, oder einer dasselbe vertretenden Protokolls-Aufnahme erfolgt sei. Regierungsdekret vom 22. Juli 1845, Z. 44040. Kreisämtl. Circularien-Samml. Nr. 93.

Stempel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)
Da hervorgekommen ist, daß die Stempelgebühr bei den mit der Zahlungs-Bestätigung versehenen Conto's häufig dadurch vermieden werden will, daß dem Conto ohne einer förmlichen und unterfertigten Zahlungs-Bestätigung von dem Aussteller lediglich die Worte „salvirt“ oder „verrechnet“, oder „ausgeglichen“, oder „abgethan“, oder „ungültig“, oder andere ähnliche Ausdrücke mit oder ohne einer Namensfertigung beigelegt werden, so hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer laut hoher Verordnung vom 24. Junius l. J., Z. 19629, zu der Erklärung und Erläuterung bestimmt gefunden, daß in dem Sinne des §. 6 des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 nicht nur jene in den Händen der Zahlungspflichtigen befindlichen Conto's, Noten, Interims-Noten, Lieferscheine, Rechnungs-Ausweise oder wie immer benannte Bescheinigungen über gelieferte Arbeiten, Handels- und Gewerbsgegenstände dem vorgeschriebenen Quittungs-Stempel unterliegen, auf welchen der Empfang der Zahlung förmlich und mit Beifügung der Unterschrift des Berechtigten bestätigt ist, sondern auch jene Conto's oder derlei Bescheinigungen, auf welche die empfangene Zahlung durch andere, wenn auch nicht unterfertigte Saldirungs-Formeln, als: salvirt, verrechnet, ausgeglichen, abgethan, ungültig u. dgl. ausgedrückt ist, wobei bemerkt wird, daß die Eintragung derlei Conto's ic. in die gehörig gestempelten Hauptbücher, es mag dieselbe in das gestampelte Hauptbuch des Conto-Ausstellers, oder in jenes des Zahlers geschehen, nach den Bestimmungen des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840, eine Befreiung der fraglichen Conto's ic. von der Stempelpflicht nicht begründe. Regierungs-Circular vom 6. August 1845. Kreisämtl. Circularien-Samml. Nr. 91.

Stempel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)
Seine Majestät haben nach dem Inhalte des hohen Hofkammer-Dekretes vom 16. September l. J., Zahl 32457-2288, mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August desselben Jahres, die Stempel-

gebühr für die unplanirten sogenannten Bauernkarten mit 6 Kreuzer Conv. Münze vom Spiele festzusetzen, und somit bezüglich auf diese besondere Gattung der Spielkarten die Bestimmung des §. 2 des mit Regierungs-Circular vom 1. September 1840 hinausgegebenen Gesetzes vom 27. Januar desselben Jahres über die von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichtende Verbrauchsabgabe abzuändern geruht. Regierungs-Circular vom 29. September 1845. Kreisämtl. Circularien-Samml. Nr. 114.

Stempel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)
Nach einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 30. September laufenden Jahres, Z. 31496-2241, an die Regierung erlassenen Verordnung, kommt den Urbarial-Fassionen und den hierbei vorkommenden Eingaben und Beilagen die Stempelfreiheit in demselben Umfange zu Statten, in welchem sie im Sinne des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840, nach dem mit Regierungs-Circular vom 24. Januar laufenden Jahres bekannt gemachten Dekret der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 3. desselben Monats und Jahres, Z. 39936, und beziehungsweise der von der k. k. allgemeinen Hofkammer in dieser Hinsicht an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns erlassenen Verordnung vom 5. März desselben Jahres, Z. 42197-3200, den Zehent-Fassionen und den dabei vorkommenden Eingaben und Beilagen zukommt. Regierungs-Circular vom 14. Oktober 1845. Kreisämtl. Circularien-Samml. Nr. 123.

- Stempel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)
1. Die Quittungen der großjährig gewordenen Pupillen über die ihnen aus der Waisenkasse zu ihrer definitiven Abfertigung erfolgten Schulbriefe oder andere Privaturkunden unterliegen nach. §. 23 des Stempel- und Taxgesetzes dem Stempel von 10 kr. Conv. Münze für den Bogen.
 2. Die Quittungen der großjährig gewordenen Pupillen über die sonstigen aus dem Waisenantheil zur gänzlichen Abfertigung erhaltenen, jedoch im Werthe nicht angegebenen Effekten, als z. B.: Kleidungsstücke, Uhren, Ringe u. dgl., sind gleichfalls dem Stempel von 10 kr. Conv. Münze zugewiesen.
 3. Sollte mittelst einer solchen Quittung der Empfang eines Privatschulscheines und zugleich eines baren Geldbetrages bestätigt werden,

so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung der Ansicht, daß eine solche Quittung nach §. 96 des Allerhöchsten Stämpelgesetzes zu behandeln, und daher nur dann auf den fixen Stämpel von 10 kr. auszustellen kommt, wenn dieser höher ist als derjenige Werthstämpel, welcher sonst dem baren Geldbetrage entsprechen würde. Regierungsdekret vom 13. November 1845, Z. 64706. Kreisämtl. Dekreten-Samml. B. Z. 25255.

Stämpeln zu Münzabdrücken. (Siehe Münz-Abdrücke.)

Stellvertreter. (Siehe Militär-Stellvertreter.)

Steuernachlässe. Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Erhebung und Nachweisung der Elementar-Unfälle, und zur Verrechnung der zugestandenen zeitlichen Steuernachlässe. Zuschrift des n. ö. ständisch-verordneten Collegiums vom 20. Dezember 1844, Z. 12056. Kreisämtl. Dekreten-Samml. B. Z. 55 und 26816.

Steuer-Zuschläge. Ein neues Formulare der Uebersicht der besonderen Auftheilungen, welche nach dem Maßstabe der l. f. Quote der directen Besteuerung eingehoben wurden, wird mitgetheilt. Hofkanzlei-Erlaß vom 3. Juni 1845, Z. 17058. Regierungs-Eröffnung vom 1. Juli 1845. Kreisämtl. Dekreten-Samml. B. Z. 15239.

Strafgesetzbuch I. Theil. Der §. 451, welcher die öffentliche Ankündigung der auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile anordnet, wird außer Wirksamkeit gesetzt. Hofkanzlei-Dekret vom 28. Februar 1845, Z. 6595. Regierungs-Cirkulare vom 11. März 1845. Kreisämtl. Cirkularen-Samml. Nr. 29, und Dekreten-Samml. B. Z. 3564.

Strafgesetzbuch II. Theil. Aus Anlaß vorgekommener Zweifel, worüber die hohe Belehrung einzuholen für nothwendig befunden worden ist, hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Verordnung vom 13. Juni l. J., Z. 15793, zur Erleichterung des §. 163, II. Theil Straf-Gesetz-Buches bedeutet, daß unter den im Schlußabsätze dieses Paragraphes bezeichneten Theilnehmern, nur jene verstanden werden, welche nach dem Vorderätze dieses Paragraphes an der Verletzung Theil genommen haben. Regierungsdekret vom 25. Juni 1845, Z. 37063. Kreisämtl. Cirkularen-Samml. Nr. 72.

Sträflinge. Daß die bisherigen sogenannten Handbetheilungen an, aus der k. k. n. ö. Provinzial-Strafanstalt tretende Sträflinge, sie mögen in größeren oder kleineren Beträgen geschehen, nutzlos waren,

indem nach der Erfahrung die meisten der entlassenen Sträflinge mit diesem Gelde den größten Mißbrauch treiben, und anstatt damit wenigstens für die erste Zeit und bis sie eine Beschäftigung erlangen, sparsam zu leben, dasselbe in Wirthshäusern, Bier- und Branntweinhäusern mit ihren Spießgesellen vergeuden, und das Geld nur benützen, um ihre bösen Vorhaben weiter auszuführen, liegt am Tage und begründet die Nothwendigkeit, diesen Betheilungen eine zweckmäßigere Richtung zu geben, und eine solche Vorkehrung zu treffen, daß diese Gelder dem Wohle der Sträflinge entsprechend verwendet werden.

Als Regel findet daher die Regierung für die Zukunft festzusetzen, daß keinem austretenden Sträflinge ein bares Geld auf die Hand gegeben werden soll.

Die k. k. n. ö. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung erhält daher die Weisung, dieses Geld, dessen Betrag übrigens von der Verwaltung stets mit Rücksicht auf die früher von derselben genau zu erhebenden individuellen Verhältnisse der zu Betheilenden berechnet und bei der Hauscommission beantragt werden muß, rücksichtlich derjenigen Sträflinge, welche sich einem bestehenden Schutzvereine unterwerfen, der dießfälligen Direction zur statutenmäßigen Verwendung, ohne sie jedoch hierin zu beschränken, zu übergeben; rücksichtlich derjenigen Sträflinge aber, welche sich einem Schutzvereine nicht unterwerfen, oder in solche Zuständigkeitsörter abgehen, wo kein Schutzverein besteht, den dießfälligen Betrag der betreffenden Ortsobrigkeit zur zweckmäßigen Verwendung für den Betheilten zu übersenden, und nur denjenigen Sträflingen, welche mit gebundener Marschroute nach Hause abgehen und kein Ueberverdienst oder eigenthümliches Geld haben, womit sie die Reise bestreiten können, einen angemessenen Betrag zur Bestreitung der Reisekosten auszufolgen, während dieß bei den mit Schub abgehenden nicht nothwendig ist, da sie ohnehin unentgeltlich nach Hause gebracht werden.

Für diejenigen nach Wien zuständigen Sträflinge, welche sich dem Wiener Schutzvereine nicht unterwerfen wollen, oder die von dem Schutzvereine nicht übernommen werden, ist der dießfällige Betrag der k. k. Polizei-Oberdirection zur zweckmäßigen Verwendung für den Entlassenen, der ohnehin unter die Polizeiaufsicht zu stehen kommt, zu übergeben.

Die k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung wird zugleich angewiesen, die Geldbetheilungs-Journalien von Fall zu Fall mit den Empfangs-Bestätigungen der betreffenden Vereinsdirectionen und Ortobrigkeiten oder rücksichtlich der k. k. Polizei-Oberdirection gehörig zu belegen, und bei den Hin- und Rückschreiben vom flachen Lande sich der Aufschrift *ex offio in Provinzial-Strafhaus-Angelegenheit*, zur Vermeidung des Postportos, zu bedienen.

Uebrigens wird schon dormal für eine bessere Bekleidung der Sträflinge bei ihrem Austritte aus der Strafanstalt nach Maß des Bedarfes gesorgt, was auch künftighin zu geschehen hat, da gerade diese zu dem Fortkommen der Ausgetretenen im bürgerlichen Leben unumgänglich nothwendig ist. Regierungsdekret vom 5. März 1845, Z. 6566. Kreisämtil. Dekreten-Samml. B. Z. 5688.

Straßenanlegung, daß zur Wahrnehmung und Wahrung der Gefälls-Interessen, den Localverhandlungen wegen Herstellung neuer, oder Umlegung bestehender Straßen im Gränz-Zollbezirke, stets ein Abgeordneter der theiligten Cameral-Bezirks-Verwaltung beigezogen, und vor Bewilligung zur Herstellung des Straßenzuges von der politischen Behörde, von welcher diese Bewilligung abhängt, mit der gleichgestellten Gefällsbehörde Rücksprache gepflogen werde. Hofkammer-Dekret vom 13. Juli 1845, Z. 23359. Regierungsdekret vom 27. Juli 1845, Z. 45417. Kreisämtilche Dekreten-Sammlung B. Z. 17437.

Summarisches Verfahren bei geringfügigen Rechtsachen. (S. Rechtsachen.)



Steuern bei Grundbuchs-Amtshandlungen. (S. Grundbuchs-Amtshandlungen.)

Testamente. Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt h. Hofkanzlei-Dekretes vom 30. Junius I. J., Z. 21726, mit allerhöchstem Handschreiben vom 24. Mai I. J. folgende Erläuterung hinsichtlich letztwilliger Anordnungen, in welchen noch nicht erzeugte Personen für den Fall ihrer Geburt unmittelbar zu Erben eingesetzt oder mit Vermächtniß bedacht sind, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Letztwillige Anordnungen, wodurch Personen, welche bei dem Tode

des Erblassers noch nicht geboren oder auch nicht gesetzlich als geboren anzusehen sind, für den Fall, als sie zur Welt kommen, unmittelbar eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zugebacht wird, sind nur in so ferne gültig, als der Erblasser für die berufenen Nachkommen, nach den Bestimmungen des §. 612 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, auch durch eine zu ihrem Vortheile in absteigender Linie errichtete fideicommissarische Substitution gültig hätte sorgen können. Bis zur Geburt des eingesetzten Erben oder Vermächtnißnehmers kommt der einstweilige Besitz und Genuß des zugebachten Vermögens, so ferne der Erblasser darüber keine andere Verfügung getroffen hat, denjenigen zu, welche darauf Anspruch haben, im Falle die Anordnung wegen unterbliebener Geburt des Berufenen nicht vollzogen werden kann (§. 707 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches).

Für die Sicherung der Rechte der Ungeborenen haben die Gerichtsbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zu sorgen. Regierungs-Cirkul. vom 12. Juli 1845. Kreisäml. Cirk. Samml. Nr. 81.

T e s t a m e n t e. Seine k. k. Majestät haben, nach Inhalt h. Hofkanzlei-Dekretes vom 4. d. M., Z. 22555, über die zur Verhandlung gekommene Frage, ob die zur Abhandlung einer Verlassenschaft competente Gerichts- Behörde auch berufen sei, über die bestrittene Gültigkeit des Testaments und über das Begehren um Sequestration des streitigen Nachlasses zu entscheiden, mit allerhöchstem Handschreiben vom 5. April l. J., folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

„Aus der Kompetenz einer Gerichtsbehörde zur Verlassenschafts-Abhandlung folgt, daß während der Dauer der letzteren kein anderes Gericht über die behauptete Ungültigkeit des Testaments oder über andere Klagen, welche das Erbrecht oder die Erbtheilung betreffen, entscheiden, oder die Sequestration des streitigen Nachlasses bewilligen kann. Nach erfolgter Einantwortung steht es dem Kläger frei, die Erben bei dem Gerichte, welches die Abhandlung gepflogen hat, oder bei dessen persönlichem Richter zu belangen.“ Regierungs-Cirkulare vom 15. Julius 1845. Kreisäml. Cirk. Samml. Nr. 83.

T h e a t r a l i s c h e V o r s t e l l u n g e n. Mit dem Regierungsdekrete vom 15. Jänner 1824, Z. 2183, wurde dem Kreisamte, in Betreff der Verwendung von Kindern bei theatralischen Vorstellungen, die Allerhöchste Entschließung vom 8. Jänner des genannten Jahres bekannt gegeben, welche folgendermaßen lautete:

„Auf dem Verbothe, Kinder zum Theaterdienste, sei es in Balletten, „Pantomimen, oder anderen Spectakelstücken, aufzunehmen und zu verwenden, ist allgemein und streng zu halten, nur will Ich gestatten, daß Kinder solcher Individuen, welche als Schauspieler, Sänger, Tänzer, „oder Pantomimen an einem Theater angestellt sind, in dem nämlichen „Theater, an welchem die Aeltern Dienste leisten, nöthigen Falls als „Genien, Amoretten u. dgl. verwendet werden, ohne jemals Hauptrollen „oder anstrengende Tanzstücke zu übernehmen.

„Um jeder willkürlichen Auslegung vorzubeugen, soll von nun „an, weder bei Balletten, sei es als Tänzer oder Figurant, noch bei „Pantomimen, ein Mädchen vor gänzlich zurückgelegtem 15. Jahre, und „ein Jüngling vor zurückgelegtem 17. Jahre verwendet werden, und hat „diese Meine Entschließung nicht nur für die Theater Wiens, sondern „auch für die sämmtlichen Provinzial-Theater zu gelten.“

Da mehrfältige Wahrnehmungen die Ueberzeugung geklart haben, daß der citirten a. h. so weisen und väterlichen Anordnung, welche noch in voller Kraft besteht, zuwider, seit einiger Zeit Kinder nicht nur in größerer Anzahl, sondern auch unter dem, dafür vorgeschriebenen Alter und ohne Rücksicht auf die Bedingungen, unter welchen die Verwendung von Kindern einzig und allein als zulässig erklärt wurde, zu theatralischen Productionen verwendet werden, so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten in Folge Regierungs-Präsidential-Erlasses vom 7. Februar d. J., S. 269, mit dieser a. h. Entschließung bekannt gemacht, und beauftragt, diese a. h. Norm genau zu handhaben und den vorkommenden Unfug unfehlbar wirksam abzustellen, wobei es sich von selbst versteht, daß sich die strengste Handhabung dieser a. h. Vorschrift auch auf alle ausländischen Künstler, welche irgendwo im Kreise Vorstellungen geben würden, erstrecke. Kreisämil. Dekreten-Samml. B. J. 2928.

Thierischer Magnetismus. 1. Die Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst berechtigten Medicinæ und Chirurgiæ Doktoren nach den im Allgemeinen hinsichtlich der medizinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet.

2. Nichtärzten, so wie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie bleibt die selbstständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten, und es ist jede Ausübung thierisch magnetischer

Curen von Personen, die dazu nicht berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen, und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen.

3. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hiervon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizei-Bezirks- oder dem Stadtarzte, auf dem flachen Lande aber dem betreffenden Distrikts- oder Kreisärzte, sogleich beim Beginne der Cur die Anzeige zu erstatten.

4. Ueber den Verlauf der Cur selbst, ist ein vollständiges, den Behörden oder den öffentlich angestellten Ärzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen, und denselben auch sonst jede, zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medizinisch polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

5. Die Stadt- und Polizei-Bezirksärzte, so wie die Kreis- und Distriktsärzte, haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Curen den betreffenden Polizei-Bezirksdirectionen, Polizei-Commissariaten und Kreisämtern zu überreichen, und in den jährlich zu erstattenden Haupt-Sanitäts-Berichten diejenigen Ärzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen, so wie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizusetzen.

6. Ordinationen von Somnambulen für andere Kranke können nur unter spezieller Vermittlung des dabei zu ziehenden Arztes geschehen, und sind ohne eine solche Vermittlung wie oben sub 2 zu bestrafen.

7. Das Besuchen einer Somnambule von Seite der Ärzte zu ihrer eigenen Belehrung, so wie Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Besuchen etwa verbunden werden wollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule Besuche von fremden außerhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen annimmt. Ist letztes nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den von dem ordnirenden Hausarzte eingeführten oder zur Consultation verlangten Ärzten erlaubt.

8. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustande ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist eben so wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Cur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das Strengste untersagt.

9. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen, sie mögen mit oder ohne Bacquet geschehen, sind im Allgemeinen untersagt, und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung der Landesstelle, Statt haben.

10. Gegen jede der obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus, entweder durch unbefugte Personen oder zu unerlaubten und strafbaren Zwecken, ist von den Polizeibehörden einzuschreiten, und gegen den Uebertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen.

Insbefondere sind etwaige Verbindungen der Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambulen Zustande befinden, sorgfältig zu überwachen, und gegen Vergehungen, die von Somnambulen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln, oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen. Hofkanzlei-Dekret vom 26. Oktober 1845, Z. 36098. Regierungsdekret vom 15. Nov. 1845, Z. 69164. Kreisämml. Dekreten-Samml. P. 3. 25425.

Todtenkammer. (Siehe Leichenkammer.)

II.

Ungarische Behörden. In Betreff der Correspondenz mit selben. Ueber eine vorgekommene Beschwerde der königlichen ungarischen Statthaltereirei gegen die von einigen Unterbehörden sich erlaubte unmittelbare Correspondenz mit Comitaten in politischen Angelegenheiten, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit hohem Dekrete vom 30. Juli l. J., Z. 22849, angeordnet, die Behörden, auf die den Kreisämtern und Magistraten durch die bestehenden Normen, insbesondere durch die hohen Hofkanzlei-Circularien vom 3. Mai und 21. Okt. 1784, Z. 681 und 1836, endlich durch das allerhöchste Kabinettschreiben vom 10. Juli 1841 vorbehaltene Berechtigung zur Correspondenz mit königlichen ungarischen Behörden, und den allerhöchsten Befehl, sich hierbei der lateinischen Sprache zu bedienen, hinzuweisen.

Nur die Correspondenz mit königlichen Freistädten ist hievon auszunehmen, da die letzteren nach einer, von der königlich ungarischen

Hofkanzlei schon früher enthaltenen Aufklärung mit den Comitaten in keiner Verbindung stehen, und da sie sich bei ihrer Correspondenz in der Regel der deutschen Sprache bedienen. Regierungsdekret vom 8. Aug. 1845, Z. 48239. Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 105.

Ungarn (in) aufgegriffene Vagabunden. In der Rücksicht, daß die den bestehenden Vorschriften zuwider in Ungarn herumwandelnden Sammler milder Beiträge und Almosen meistens mit falschen Zeugnissen versehen sind, ihre eigentliche Heimath aber, wohin sie zurückgewiesen werden, und die Verfasser der falschen Zeugnisse, weil sie gewöhnlich in denselben ihre Namen und Wohnörter nicht genau angeben, kaum ermittelt werden können; da es ferner sich ergibt, daß besonders in bevölkerten Dörtern die Zahl der den Inwohnern zur Last fallenden Vagabunden sich dadurch vermehre, weil wegen Mangel hinlänglicher Aufsicht über ihre Zurückweisung die von den betreffenden Dörtern abgewiesenen Individuen nach kurzer Zeit in diese wieder zurückkommen, hat die königl. ungarische Statthalterei zufolge Eröffnung der königl. ungarischen Hofkanzlei vom 25. September d. J. an die hochlöbliche k. k. vereinigte Hofkanzlei sich veranlaßt gefunden, sämtlichen Gerichtsbarkeiten des Königreiches Ungarn zu befehlen, daß für die Zukunft die zurückzuweisenden Individuen mit ordentlichen, die Zeit der Uebernahme und Weiterbeförderung enthaltenden Schreiben versehen, von den in diesem Schreiben ebenfalls vorzumerkenden Gerichtsbarkeiten unter sicherer Bewachung auf ihre bestimmten Dörter geleitet, hierüber in allen Dörtern eigene Protokolle geführt; endlich für die Fälle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die betreffenden Vorsteher der Verantwortung unterzogen werden. Regierungs=Erlass vom 28. Oktober 1845, Z. 64406. Kreisämliche Dekreten = Sammlung P. Z. 24221.

Urbarial=Zatirung. Die hohe Provinzial=Commission hat mit Dekret vom 12. März, Z. 362, Nachstehendes erlassen:

Ueber die von dem Wiener=Neustädter Magistrate gestellten Anfragen:

- a) bezüglich der Zatirung des in seinem Grundbuche zwar eingetragenen aber nicht alle Jahre, sondern nur in Besitzveränderungsfällen zu beziehenden Hausdienstes, dann
- b) in Ansehung der Behandlung der von der Wien=Gloggnitzer Eisenbahn=Unternehmung erworbenen Parzellen, für welche noch keine

besonderen Gewähren ausgefertigt sind, da über die Gewährnahme der Eisenbahn-Unternehmung noch nicht entschieden ist, wird in Gemäßheit der unterm 7. Februar d. J., B. 3767, erfolgten Zustimmung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei Folgendes entschieden:

ad 1) Da dieser Hausdienst nicht alle Jahre, sondern bei jeder Veränderung nur einmal bezogen wird, so ist derselbe gleich dem Laudemium in die Jahresanzahl der angenommenen Veränderungs-Periode zu theilen, und in diesem verjüngten Maßstabe einzubekennen, wie er auch factisch bezogen wird; es ist aber bei jeder Gewähr, bei welcher Geldansätze aus abnormen Observanzen vorkommen, die Art — wie die Zurückführung in den Normalzustand der Instruction und ihrer Tabellen und Rubriken geschah — mittelst einer Anmerkung zu erläutern und zu rechtfertigen.

ad 2) Die von der Eisenbahn angekauften im Evidenzhaltungswege bereits ausgehiebenen und auf den Namen der Eisenbahn überschriebenen Grundstücke, wovon die Eisenbahn auch schon die Steuer zahlt, sind bei der Anlegung des Verzeichnisses Nr. 1 der Urbarialfassion nicht mehr zu der Gewähr des alten Besitzers, von der sie durch Kauf bereits losgetrennt sind, sondern, da sie noch in keiner eigenen Gewähr vorkommen, der Evidenz wegen neben der alten, bei welcher sie früher waren, in die Anmerkung der Verzeichnisse 1 und 2 anzusetzen, bis die Entscheidung über die Frage, ob die Eisenbahn hierum begwährt sein muß, erfolgt sein wird.

Denn erfolgt die Entscheidung für die Gewährnahme der Eisenbahn, so entstehen daraus neue Bezugstitel der Grundherrschaften, neue Gewähren, welche im Evidenzhaltungswege in eine Nachtragsfassion gehören; wird aber die Eisenbahn von der Gewährnahme enthoben, so ist die Fassion der alten Gewähr fertig, darf nicht mehr durch Ausscheidung der Eisenbahntheile verbessert werden, und letztere sind auch durch die Nebenansehung bei jeder alten Gewähr schon in Evidenz genommen.

Würde die Behandlung der Eisenbahntheile bei der Urbarialfassion in der Art erfolgen, wie der Wiener-Neustädter Magistrat meint, nämlich der Reinertrag und das Flächenmaß derselben in die alte Gewähr einbezogen werden, so müßte in der Folge — die Entscheidung wegen Gewährnahme von der Eisenbahn möchte auf die eine oder andere Art ausfallen — die gegenwärtigen Urbarialfassion bei allen

solchen Gewähren berichtigt werden. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung. P. 3. 206 St. N.

Urbarial-Vertheilung. Laut Provinzial-Commissions-Größnung vom 24. v. M., 3. 488, fand die k. k. Provinzial-Commission über die vorgekommene Anfrage, ob die in das Verzeichniß Nr. I der Urbarial-Vertheilung aufzunehmenden Grundbuchs-Objecte, für welche im Cataster kein Flächenmaß und Reinertrag ausgemittelt ist, in die Nachweisung Nr. II übertragen werden sollen, mit Genehmigung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 26. Februar d. J., 3. 3293, zu bestimmen, daß die Aufnahme solcher Gewähren in das Verzeichniß Nr. II in der Art Statt zu finden habe, daß dieselben in diesem Verzeichnisse keine Posten-Nummern enthalten, sondern ohne solche am Schlusse jeder Steuergermeinde, bei der sie grundbücherlich vorkommen, eingeschaltet werden. Kreisämtl. Dekreten-Samml. P. 3. 236 St. N.

Urbarial-Vertheilung. Die k. k. Provinzial-Commission hat mit Dekret vom 3. d. M., 3. 596, Nachstehendes erlassen:

In Bezug auf die Urbarial-Vertheilung sind auch nachfolgende Anfragen vorgekommen:

1. Wie sich hinsichtlich jener Inleutstübel zu benehmen sei, welche eigene Gewähren haben, deren Wohnbestandtheile aber in die Hausklasse des Hauptgebäudes einbezogen wurden?

2. Ob Bezüge aus emphyteutischen Verhältnissen ein Gegenstand der Urbarial-Vertheilungen sind?

3. Sollen die auf Dominikalgründen nebst dem Zehente noch haftenden anderen Lasten in die Vertheilung aufgenommen werden? Endlich

4. Wie ist das Verhältniß zu behandeln, wenn einem Bauer das Recht zusteht, auf dem Hausgrunde des Andern Vieh zu weiden?

Ueber diese Anfragen hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei unterm 14. v. M., 3. 7788, wie folgt entschieden:

ad 1. Sogenannte Inleutstübel, welche auf der dem Eigenthümer des Hauses, mit dem sie gemeinschaftlich conscribirt und in der Hausklassensteuer klassifizirt sind, gehörigen Grundfläche stehen, sind wie alle Grundbuchsobjecte, welchen kein Ansaß im Cataster entspricht, nicht in die Vertheilungen aufzunehmen. Wäre aber das Gegentheil der Fall, dann ist die Area dieses Inleutstübels aus der Bauparzelle auszuscheiden, und darüber die Vertheilung einzubringen.

Die Hausklassensteuer ist aber auch bei der letzteren nur dann mit

dem geringsten Tariffansatze dieser Steuergattung in das Bekenntniß aufzunehmen, wenn durch die Einbeziehung dieser Stube in die Klassifikation, das Haus in eine höhere Klasse gereicht wurde, als es ohne dieselbe geschehen wäre.

ad 2. Bezüge aus empfindlichen Verhältnissen sind, wenn sie in dem Unterthans-Verhältnisse ihren Ursprung haben, und Grundbuchsobjekte treffen, allerdings in die Urbarialklassen aufzunehmen.

ad 3. Die auf den Dominikalgründen außer dem Zehente haftenden Lasten sind kein Gegenstand der Klassen.

In speciellen Fällen, in welchen der zum Bezuge solcher Lasten Berechtigte sie zur Wahrung seiner Ansprüche in die Klasse aufnehmen sollte, kann ihm dies zwar nicht verwehrt werden; es ist jedoch bei Richtigerstellung der Klassen die Bemerkung beizufügen, daß darauf bei der Steuerausgleichung keine Rücksicht genommen werden könne.

ad 4. Die Berechtigung unterthäniger Besitzer auf den Grundstücken eines Andern Vieh weiden zu dürfen, beruht auf privatrechtlichen Verhältnissen, und ist daher kein Gegenstand der Bekenntnisse von Bezügen, die aus dem unterthänigen Verhältnisse abgeleitet sind.

Indem die Obrigkeiten hievon verständigt werden, erhalten dieselben zugleich einen Abdruck des an die Schätzungs-Commissionäre erlassenen Provinzial-Commissionär-Dekretes vom 8. Februar d. J., S. 2711, zu ihrer Wissenschaft. Kreisämtl. Dekreten-Samml. B. S. 266 St. A.

A b d r u c k

des Dekretes der k. k. n. ö. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission vom 8. Februar 1845, Nr. 2711, an die k. k. Catastral-Schätzungs-Commissionäre.

In Bezug auf die Urbarial-Vertheilung sind bei der Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission nachfolgende Anfragen gestellt worden:

1. Die Herrschaft Scheibbs erhielt von der Pfarre Oberndorf eine Roboth, von der Kirche Oberndorf aber die Bezüge eines Grundbuches, wofür sie jährlich eine Entschädigung im Gelde leisten muß.

Dieselbe fragt sich an, ob diese Entschädigung in ihrer Klasse in Abzug komme, und auf welche Art von der genannten Pfarre in die Klasse gebracht werden soll?

2. Wie sind die in einer oder mehreren Grundparzellen enthaltenen zwei oder mehrere Gewähren zu behandeln?

3. Sind Gewähren über Zehentrechte ein Gegenstand der Cassion?

4. Wie sind die gemeinschaftlichen Gründe in der Cassion durchzuführen?

5. Sind die in jeder Gemeinde vorkommenden Wege, Bäche, Ortsplätze, Gestätten u. s. w. in die Cassion aufzunehmen? und wie ist rückichtlich der in keinem Grundbuche vorkommenden nutzbaren Gemeindegünde zu verfahren, wenn sie zehentpflichtig sind?

6. In der Gemeinde Prinzenborn W. U. M. B. kommen Ueberländer vor, welche, so lange sie Acker sind, einen Gelddienst, wenn sie aber Weingärten werden, einen Rosstdienst entrichten müssen.

Wie soll dieser veränderliche Grunddienst satirt werden?

Hierüber findet die Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission in Beziehung auf die einzelnen Anfragen die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Die von der Herrschaft Scheibbs an die Pfarre zu Oberndorf abzureichende jährliche Entschädigung kann von der Herrschaft in ihrer Cassion nicht in Abzug gebracht werden, weil diese Leistung anstatt des Einkaufs-Kapitals entrichtet wird, aus welchem Grunde die fragliche Entschädigung auch nicht von der Pfarre Oberndorf zu satiren ist.

2. Hierüber ist schon durch die mit dem Provinzial-Commissions-Dekrete vom 20. März v. J., Z. 734, bekannt gemachte Hofkanzlei-Verordnung vom 9. März 1844, Z. 3051, entschieden worden. Nachdem jedoch diese Verordnung nicht allgemein beobachtet zu werden scheint; so werden die k. k. Kreisämter unter Einem angewiesen, die Bestimmungen derselben nöthigenfalls wiederholt in Erinnerung zu bringen.

3. Körperlose Gewähren sind außer den im §. 18 a) der Anleitung ausdrücklich bezeichneten Fällen nicht in die Cassion einzubeziehen, da sie nicht aus Objecten der Vermessung und Schätzung bestehen, und sich für dieselben daher weder Flächenmaß noch Reinertrag nachweisen läßt, und sie auch keiner Besteuerung im Cataster unterliegen.

4. Ist der gemeinschaftliche Grund ein Freilüberland, so hat die Vertheilung wie bei jedem anderen Freilüberländgrund zu geschehen; denn

der Umstand, daß hier statt einem mehrere Besitzer an der Gewähr stehen, kann bei der Durchführung in der Fassion keine Aenderung herbeiziehen.

Ist der gemeinschaftliche Grund aber ein Hausgrund, so ist er nach der Ausdehnung der Berechtigung zum Mitgenusse im Flächenmaße und Reinertrage abzutheilen, und jeder dieser Theile in der Fassion den übrigen Hausgründen des betreffenden Complexes anzureihen.

5. Da nach dem Inhalte der Anleitung nur solche Grundstücke in die Urbarial-Fassion aufzunehmen sind, von welchen ein Grund-, Berg- oder Vogtherr gewisse Bezüge nachweisen kann; so folgt daraus von selbst, daß alle anderen mit keinen solchen Gaben belasteten Parzellen, sie mögen nun nutzbar sein oder nicht, in die Urbarial-Fassion nicht aufzunehmen kommen. Sind solche Grundstücke zehentpflichtig, so erscheinen sie ohnehin schon in der Zehent-Fassion, und es wird in Gemäßheit des §. 61 der Anleitung die Belehrung nachfolgen, wie einst die Abrechnung bei diesen bloß mit Zehent belasteten Grundstücken zu geschehen hat.

6. Da es sich bei der in Absicht stehenden Steuerausgleichung vorzugsweise um eine gleiche Vertheilung der Steuer handelt, so muß hierbei auch vor Allem das Steuerobjekt im Auge gehalten und bei Bemessung des Steuerantheiles jene Kulturgattung und jener Ertragsansatz angenommen werden, mit welchen das Grundstück der Frage im Cataster erscheint.

Demnach ist auch der Grunddienst der Herrschaft Prinzendorf nach den Daten des Catasters zu satiren, wobei es übrigens dieser Herrschaft frei steht, über das bei Abnahme dieses Grunddienstes bestehende besondere Verhältniß in der Rubrike „die nöthige Bemerkung beizufügen.“

Urbarial-Verträge bei Anstiftungen. (Siehe Anstiftungs-Verträge.)

Urtheile-Ankündigung, öffentliche. (Siehe Strafgesetzbuch I. Th.)

B.

Vagabunden, in Ungarn aufgegriffene, Behandlung derselben. (Siehe Ungarn.)

Verfagamt's-Interessen. Da der dormalige Stand des Haushaltes im k. k. Verfagamte es zulässig macht, den Parteien eine Zinsenerleichterung für die erhaltenen Darlehen zu gewähren, so werden die gegenwärtig für die Effecten mit sechs Percent berechneten Interessen, vom 1. Jänner 1846 angefangen, auf fünf Percent herabgesetzt.

Die Zinsen für Darlehen auf Prätiosen-Pfänder hingegen sind wie bisher mit sechs Percent zu entrichten. Regierungs-Cirkulare vom 3. Dezember 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 144.

Verzehruugssteuer. Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung wurde angewiesen, in Bezug auf die Entseglung der Werksvorrichtungen zur Erzeugung steuerbarer Flüssigkeiten fortan sich die hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genau vor Augen zu halten, nach welchen die Entseglung dieser Vorrichtungen der Finanzwache ausschließlich obliegt, in deren Abwesenheit aber es den Ortsobrigkeiten oder Richtern nicht gestattet ist, auf Ansuchen der Partei eine solche Amtshandlung vorzunehmen. Note der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vom 7. September 1845. Kreisämtl. Cirk. Samml. Nr. 121.

Victualienhändler, Bestrafung der gewerbstörenden. Es ist wahrgenommen worden, daß der Inhalt der Regierungs-Verordnung vom 1. März 1843, Z. 11070, betreffend die Abstrafung der gewerbstörenden Victualienhändler von Parteien dahin aufgefaßt wurde, als seien mit der erwähnten hohen Regierungs-Verordnung die Strafen der Confiscation und der zeitlichen Gewölbssperre gänzlich aufgehoben worden.

Um nun diesen Irrthum zu heben, werden in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 3. Februar l. J., Z. 1904, nachträglich zu der Regierungs-Verordnung vom 1. März 1843, Z. 11070, die Strafgradationen, wie sie gegen gewerbstörende Victualienhändler auf einander zu folgen haben, mit Nachstehendem bestimmt und zur genauen Befolgung bekannt gegeben.

a) Victualienhändler, wenn sie sich durch den Verkauf von Artikeln, wozu sie nach den jeweiligen Verzeichnissen der ihnen zum freien Verkaufe zustehenden Artikel nicht berechtigt sind, Gewerbstörungen erlauben, — ohne jedoch einen gemeinschädlichen Mißbrauch zu machen, — in welchem Falle sie als Uebertreter der Markt- und Sanitäts-Polizeiordnungen, nach dem Strafgesetze 2. Theil §§. 156 — 160 zu behandeln sein werden, — sind, nach Maßgabe der

eingetretenen erschwerenden oder mildernden Umstände mit Geldstrafen von zwei bis Einhundert Gulden zu belegen; wobei sich jedoch, wie bereits mit Regierungs-Verordnung vom 1. März 1843, Z. 11070, erinnert worden ist, mit voller Umsicht zu benehmen ist, und die Geldstrafen so viel als möglich den Vermögens-Verhältnissen der zu bestrafenden Individuen anzupassen sind; so wie auch die Bedeutenheit der Gewerbstörung und die Zahl der allenfalls bereits statt gehabten Bestrafungen gehörig zu berücksichtigen ist, damit einerseits der Richter in die Lage gesetzt wird, eine angemessene Strafe zu verhängen, anderseits aber die hohe Regierung nicht in den Fall kommen muß, zum Nachtheile des Ansehens der Unterbehörde die von ihr bestimmte Strafbemessung im Berufungswege herabzusetzen.

- b) Unter die milderen Strafmittel muß aber nach neuerlichen Erfahrungen nicht nur die Geld-, sondern auch die einfache Polizei-Arreststrafe gerechnet werden; und zwar um so mehr, als in dem Falle, wenn ein Victualienhändler mit Rücksicht auf die Bedeutenheit seiner Gewerbstörung, oder auf eine wiederholt statt gefundene Uebertretung zu einer größeren Geldstrafe verurtheilt wird, und dieselbe wegen seiner etwa mäßlichen Vermögensverhältnisse nicht bezahlen kann, sohin nur die Umwandlung derselben in eine entsprechende Arreststrafe angemessen erscheint.
- c) Die Strafe der Confiscation der, unerlaubt geführten Waarenvorräthe ist, als zu sehr in das Eigenthum und den Nahrungsstand der Personen eingreifend, nur mit besonderer Vorsicht und erst dann in Anwendung zu bringen, wenn die gesetzlich eingeräumten milderen Strafmittel, nämlich Geldstrafen und Arrest, sich als ganz unwirksam oder unanwendbar darstellen.
- d) Die Gewölbssperre der Victualienhändler hat zwar die Regierung in dieser ihrer mehrerwähnten Verordnung vom 1. März 1843, nicht ausdrücklich als Strafe ausgesprochen, jedoch darauf hingewiesen, daß, wenn diese Individuen durch den Verkauf von Artikeln, wozu sie nicht berechtigt sind, einen gemeinlichlichen Mißbrauch machen, gegen sie als Uebertreter der Markt- und Sanitäts-Polizeiverordnungen nach dem Strafgesetze 2. Theil §§. 156 — 160 vorgegangen werden kann; daß sonach auch in der genannten Beziehung eine Beschränkung ihrer Freiheit eintreten kann,

worunter nach den genannten §§. auch die Gewölbsperrre subsumirt werden muß.

Die Regierung hat diese Beschränkung der Freiheit der Victualienhändler, gemäß der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 28. September 1821, Z. 27261 (Regierungs-Verordnung vom 10. Oktober 1821, Z. 46711), nur auf den erwähnten Fall des Verkaufes gemeinlicher Waaren beschränkt.

Diese Verordnung hat aber, laut des Eingangs genannten hohen Hofdekretes vom 3. Februar l. J., Z. 1904, durch die der Regierung mit hohem Hofkanzlei-Dekrete vom 7. März 1833, Z. 5477, eröffnete allerhöchste Entschliesung vom 4. März 1833 (Regierungsdekret vom 26. März 1833, Z. 16353), eine Aenderung erhalten, indem Seine Majestät mit dieser Allerhöchsten Entschliesung anzubefehlen geruht haben, daß gegen die den Victualienhandel als freie Beschäftigung betreibenden Individuen, welche sich dabei Ordnungs- und Gesezwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, auch mit der Beschränkung dieser Freiheit vorzugehen sei.

Es unterliegt daher nach dem weiteren Inhalte des genannten hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 3. Februar l. J. keinem Zweifel, daß gegen Victualienhändler, welche sich Gewerbstörungen erlauben, auch aus diesem Anlasse im Allgemeinen, mit der Beschränkung ihrer Gewerbsfreiheit und somit auch mit der Gewölbsperrre vorgegangen werden kann. Hiernach wird die zeitliche Beschränkung dieser Freiheit der Victualienhändler mittelst der Gewölbsperrre, — wo sodann derlei Victualienhändlern nur gestattet bleiben kann, auf öffentlichen Märkten Handel zu treiben, — als letzter und schwerster Strafgrad bestimmt; welcher daher erst, nachdem die milderen Strafen insgesammt nicht wirksam waren, mit Umsicht in Anwendung zu bringen sein wird. Alle diese Strafgradationen sind jedoch mit möglichster Schonung der Privat- und Familien-Interessen und gegen Offenlassung des Rekurses anzuwenden. Regierungs-Dekret vom 26. Februar 1845, Z. 9579, Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 35.

Volksschulen. Verbesserung des Organismus derselben. (Siehe Schulen.)



Wasserbauten. Die Handhabung der Bestimmungen des Normal's vom 30. October 1830 in Absicht auf die Concurrenzpflicht zu Wasserbauten ist sich in vorkommenden Fällen angelegen zu halten. Regierungsbefehl vom 9. August 1845, Z. 48240. Kreisämthl. Befehl. Samml. N. 3. 18289.

Wein, theilweise Aufhebung der Controllpflichtigkeit. Laut Regierungsbefehl vom 27. März, Z. 18631, hat die k. k. allgemeine Hofkammer sich nach dem Inhalte des unterm 24. März d. J. herabgelangten hohen Befehles vom 5. desselben Monats, Z. 585, bestimmt gefunden, die Controllpflichtigkeit des innerhalb des Zollgebietes erzeugten Weines (mit Einschluß der ungarischen und siebenbürgischen) im ganzen Grenzbezirke des illirischen Küstenlandes und in den angrenzenden, sowohl am Zollausschlusse Venedigs, als an der Meeresküste gelegenen venetianischen Grenzbezirke bis an den Etich-Fluß, ferner auch im Grenzbezirke des Gebietes der Finanz-Intendenz Morbegno vom 1. Mai 1845 angefangen, aufzuheben, wogegen der außerhalb des Zollgebietes erzeugte Wein wie bisher der Controlle unterworfen bleibt. Kreisämthl. Befehl. Samml. Nr. 38.

Weinausgang von den Producenten, Bestimmungen in Ansehung desselben. (Siehe Leutgebrecht.)

Wiener-Magistrat. Die Besorgung der Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäfte innerhalb der Linien Wiens hat dem Wiener Magistrat fortan zu verbleiben. Hofkanzlei-Befehl vom 15. August 1845, Z. 28246. Regierungsbefehl vom 16. October 1845, Z. 62593. Kreisämthl. Befehl. Samml. Nr. 126.



Zeugen, vernommene, in Gefällsübertretungs-Angelegenheiten, wegen Beeidigung derselben. (Siehe Eidesleistung.)

Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. Zu Folge hohen Hofkammer-Befehles vom 30. August l. J., Z. 28372-2701, hat die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen, die Anordnungen des §. 121 und des Absatzes 2 des §. 125 der Vorschrift über die Vollziehung der

Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung dahin zu ändern, daß im inneren Zollgebiete auch alle über Zucker und Caffee für Handelsleute, welche ihr Gewerbe in einem Orte, in dem kein zur Ausstellung der Ersatz-Volleten über Zucker und beziehungsweise Caffee ermächtigttes Amt sich befindet, ausüben, ausgefertigten Zoll-Volleten die Gültigkeitsdauer von sechs Monaten haben, und daß der Zeitraum der Anwendbarkeit der Ersatz-Volleten oder Versendungs-Karten über Zucker und Caffee, welcher im inneren Zollgebiete an einen andern Ort, wo sich ein zur Ausstellung von Ersatz-Volleten oder Versendungs-Karten über Zucker und beziehungsweise über Caffee ermächtigttes Amt nicht befindet, versendet wird, nach dem, in dem §. 124 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für die Anwendbarkeit der Ersatz-Volleten, Versendungs- und Bezugskarten aufgestellten Grundzüge mit gehöriger Berücksichtigung des Absatzes 3 des §. 125 der mehrerwähnten Vollziehungs-Vorschrift zu berechnen und zu bemessen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet auf alle gefällsämtlichen Deckungs-Urkunden der erwähnten Art Anwendung, welche über Zucker und Caffee nach dem 31. October 1845 ausgefertigt werden.

Sinsichtlich des Gränzbezirkes bleiben die Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung un geändert. Regierungs-Cirkulare vom 10. October 1845. Kreisämtl. Cirkularen-Samml. Nr. 120.

Zwangsarbeitshaus. Mit Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät vom 30. November 1844 ist die Zwangs-Arbeits-Anstalt in Wien unter die Leitung und Verwaltung des Wiener Magistrates mit 1. Jänner 1845 gestellt worden.

Von dieser Allerhöchsten Verfügung wurde das Verordneten-Collegium durch Hofkanzlei-Dekret vom 3. Jänner d. J., B. 41586, mit dem Befehle in die Kenntniß gesetzt, daß die n. ö. ständische Domesticall-Casse künftig den Abgang an den eigenen Mitteln der Zwangs-Arbeits-Anstalt nicht mehr zu bedecken, daß aber gleichwohl vom Verwaltungs-Jahre 1846 an, ein angemessener Betrag für die von den n. ö. Kreis-ämtern notionirten Individuen vom Lande für den Domesticall-Fond auszusprechen sei, welche, so lange keine Provinzial-Zwangs-Arbeits-Anstalt in Nieder-Oesterreich bestehe, in das städtische Zwangs-Arbeitshaus, gegen Vergütung der Verpflegkosten, abzugeben sein werden.

Um nun eine genaue Controлле der Kosten, welche jeder einzelne in

diese Anstalt abzugebende Zwänger verursacht, zu erlangen, werden sämmtliche Dominien mit dem Auftrage hievon in die Kenntniß gesetzt, vom 1. November 1845 an hinsichtlich jedes von ihnen an das k. k. Kreisamt zur Notionirung in das Zwangs-Arbeitshaus nahmhast gemachten Individuums die Anzeige an das Verordneten-Collegium zu erstatten, in welcher der Tag von dessen Eintritt in die Zwangs-Arbeits-Anstalt genau anzugeben ist, so wie jener seines Austrittes aus dieser Anstalt dem Collegio gleichfalls anzuzeigen sein wird. Circulare des n. ö. Ständisch Verord. Collegiums vom 24. Sept. 1845, Kreisämtl. Circ. Samml. Nr. 112.

Zwangsarbeitshaus. Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1844 (Hofkanzleidekret vom 6. Dezember 1844, Z. 38668) die Leitung und Verwaltung der Wiener Zwangsarbeitsanstalt dem Wiener Magistrate zu übertragen geruht; die nun städtische Zwangsarbeitsanstalt dotirt der Wiener Magistrat aus der städtischen Casse, er hat jedoch in dieselbe auch die von den vier n. ö. Kreisämtern notionirten Individuen gegen Vergütung der für dieselben entfallenden Kosten aus dem ständischen Domesticco aufzunehmen. Was die Notionirungen und Ablieferungen betrifft, so ist fortan das bisherige Verfahren ganz unverändert zu beobachten. Regierungs-Dekret vom 9. Jänner 1845, Z. 1361. Kreisämtl. Dekreten-Samml. B. Z. 701.

S a m m l u n g

aller

noch in Wirksamkeit bestehenden

allerhöchsten

P a t e n t e

im

wörtlichen Abdrucke.

Summum

IN THE UNIVERSITY OF TORONTO

LIBRARY

1910

1910

§. 38. Was wir von Beschwerführungen einzelner Untertanen festgesetzt haben, ist auch denn zu beobachten, wenn mehrere Untertanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe zwei Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirte aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten, und benehmen sollen.

§. 39. Die Deputirte sollen den übrigen Untertanen, oder der Gemeinde keine übermäßige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues und verlässliches Verzeichniß zu verfassen, hierbei aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

§. 40. Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zweien Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Untertanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffene Untertanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinandergehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

Vornach also sich Jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, Unsere vorgesezte Kreisämter, und Stellen aber dieses Gesetzes zur unabweichlichen Nichtschwur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obacht zu tragen haben werden.

Denn es geschieht hieran Unser höchster, auch ernstlicher Willen und Befehl. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. September 1781.

Untertans-Straf-Patent. Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc. entbieten gesamtten treuegehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen, und übrigen Untertanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Aufschwiz, Zator, Krain, Görz, Gradiska, Triest, und den Vorlanden Unsere Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wienach Wir, um einerseits die zur Erreichung, und Erhaltung des gemeinen Wohls, und des Ruhestandes nöthige Abhängigkeit, und schuldige Folgeleistung der Untertanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeiten handzuhaben; andererseits aber auch die Untertanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen; Uns bewogen gefunden, folgendes Gesetz den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten, dann den Untertanen zur genauesten Nichtschwur vorzuschreiben.

Erstens: Jeder Untertan ist nicht nur Unseren eigenen Höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen, und Verordnungen Unserer Landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen, und Anordnungen seiner Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorsam, und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweitens: Sollte dem Untertan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich

andurch gekränkelt achten: so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu sein, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüberführende Beschwerde gegründet zu sein erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung, und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

Drittens: Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derlei ungehorsamen Unterthans von Uns selbst, oder von einer Unserer Landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

Viertens: Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwickler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersehung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergrüfung an den Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Vergehens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Fünftens: Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beim Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweier wohlverhaltenen, und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhaltens, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zu Last gelegte Handlung, oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Laugens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sei; so ist demselben von Obrigkeit wegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen, und auszumessen.

Sechstens: Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derlei Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen, und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich, und in Gegenwart der bei dem Verhör des Unterthans anwesenden Richter, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, samt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhör beigezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

Siebtens: Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig, oder übermäßig scheinen, somit derselbe sich hierüber beschweren wollen, so stehet ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokolle anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Achtens: Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen Wir

- a) Einen anständigen, und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bei Wasser, und Brod,
- b) die Strafarbeit,
- c) die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fuß-eisen, dann
- d) die Abführung von Haus, und Hof verstanden haben; und solle bei deren Verhängung auf das hohe, und gar niedere Alter so, wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Untertans die billige Rücksicht genommen; auch die schimpflichere und härtere Strafen nur gegen jene Untertanen angewendet werden, bei welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangene Bestrafungen jedesmal in Kürze beizurücken sind. Zudem wollen Wir auch ausdrücklich verordnet haben, daß die Verhängung des Arrestes, und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exquiret werden sollen.

Neuntens: Wollte aber eine Obrigkeit ihren Untertan über acht Tage lang mit Arrest, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abführung von Haus, und Hof bestrafen: so solle selbe über eine derlei Bestrafung vorläufig die kreis-ämtliche Genehmigung einzuholen verbunden sein, zu welchem Ende

Zehntens: Die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamt einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Untertan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Untertan zu verhängende Strafe zu bedeuten; ansonsten aber in die weitere gehörige, und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Stafe zu bestimmen.

Elfstens: Der Untertan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld, oder Geldswert gestraft werden. Dahingegen solle in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige, und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beziehung unparteiischer Schatzmänner gehörig erhoben, und der Auspruch eines solchen Ersatzes beim Amte eben so, wie im fünften Punkte bei den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben.

Zwölftens: So fest, und unabänderlich wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung, und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruck zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Wir auch den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten den Untertanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bei ihren

Rechten, und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Untertanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, den gehorsamen Untertan nicht nur eine vollständige Entschädigung, und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung, und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellt, und hierwegen die gebührende Ahndung, und Strafe unausbleiblich verhänget; sondern auch an Unsere Landesfürstliche Stellen hievon die Anzeige von Viertel zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokollen, in welchen die Bestrafungsurfachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht, und Wissenschaft gemacht werden solle.

Wernach sich also jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, Unsere aufgestellte Kreisämter, und Länderstellen aber sich dieses Geseß zur unabwieslichen Nichtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obacht zu tragen wissen werden.

Dann hieran geschlehet Unser höchster, auch ernstlicher Willen, und Befehl. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. September 1781.

Roboth. Die k. k. Hofkanzlei hat unterm 20. August 1774 bei Gelegenheit eines speziellen Falles, als eine Grundobrigkeit eine mehrere als die gefegliche Roboth sich leisten ließ, entschieden, daß der von den Untertanen durch die über ihre Schuldbigkeit geleisteten mehreren Frohndienste erlittene Schaden genau zu erforschen, und die Obrigkeit zum Ersatz nach dem landesüblichen Taglohne um so mehr zu verhalten sei, als die Untertanen über eine derlei Bedrückung allerdings schadlos gehalten, die Obrigkeiten und Beamten aber von der Uebertretung des Geseßes, bei welcher sie sonst nur gewinnen könnten, wirksam abgehalten werden müssen. Regierungs-Nummer 19 vom Jahre 1774.

Roboth. Ueber eine vorgekommene Beschwerde mehrerer Insente hat die k. k. Hofkanzlei unterm 4. Mai 1781 verordnet, daß dieselben an ihrer schuldbigen 12 Robothtagen nur Einen in der Woche zu verrichten verbunden sind, daher die von ihnen noch außerdem geforderten unentgeltlichen Wothengänge und die der Gemeinde geleisteten besonderen Robothten und Geldzahlungen im ganzen Lande abzustellen seien, nur haben sie gleich andern Gemeindegliedern ad onera publica zu konkurriren, somit auch die kreisämtlichen Cirkularien anzutragen. Regierungs-Nummer 48 vom Jahre 1781.

Roboth. Robothreluktionskontrakte erlangen ihre Giltigkeit nur durch kreisämtliche Bestätigung. Hofdekret vom 24. August. 1789.

Roboth. Bei Robothfreitigkeiten hat keine Militär-Execution einzutreten, in dergleichen Fällen muß sich nach der im Untertans-Strafpatente vom 1. September 1781 vorgeschriebenen stufenweisen Bücktigung benommen werden. Hofdekret vom 16. Jänner 1801.

Roboth. Diejenigen Robothfreitigkeiten, bei denen es sich nur um die Art und Weise, oder um die Erörterung eines Faktums der Robothleistung

handelt, sind nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 auf der politischen, jene hingegen, bei denen es sich um das Robothrecht selbst handelt, auf dem Rechtswege auszutragen. Hofverordnung vom 10. Oktober 1811.

Roboth. Zu Folge allerhöchsten Entschliebung vom 12. September 1813 haben in den Fällen, wenn die auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Frohnablösungs-Verträge nach Verlauf der Dauer derselben durch ein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Grundherrn und der Unterthanen nicht fortgesetzt werden wollen, und eine gütliche Uebereinkunft zwischen denselben zur Errichtung eines neuen Ablösungsvertrages nicht erzielt werden kann, die ursprünglichen Rechte des erstern, und die Verbindlichkeiten des letztern wieder einzutreten, und es ist somit auf die verfassungsmäßige Naturalrobth zurückzugehen. Hofdekret vom 23. September 1813.

Natural=Roboth. (Wodurch die Befreiung von derselben nachgewiesen werden kann.) Der tractatus de jur. incorp., als das in Beziehung auf Roboth bestehende Grundgesetz, die drei Robothpatente, endlich das bürgerl. Gesetzbuch, welches auf alle Rechte und Verbindlichkeiten ohne Unterschied seine Wirksamkeit äußert, müssen in Verbindung zum Anhaltspunkte bei Entscheidungen über Robothangelegenheiten genommen, und nach den bestehenden Verhältnissen jedes einzelnen Falles gewürdigt werden, keineswegs gehe es aber an, irgend einen Satz aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen herauszureißen, und darnach abzusprechen.

Schon nach dem tractatus wird dem Unterthane die Beweisführung über die Befreiung von der Roboth durch brisliche Urkunden, oder in andern Wegen zugestanden. Dies wiederholt auch das Robothpatent vom 6. Juni 1772, und fügt noch insbesondere den Behef der 32jährigen Verjährung bei.

Der §. 1480 des bürgerl. Gesetzbuches schreibt vor, daß das Recht zu jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren verjähret wird. Zwar wiederholt das Robothpatent vom Jahre 1772 dasjenige, was schon im tractate vorkommt, das der Grundherr immerhin die Natural=Roboth wieder zu fordern berechtigt sei, wenn er auch ohne einen vorausgegangenen Vergleich ein Robothgeld bisher eingenommen hätte, allein diese Bestimmung kann nur in so ferne gelten, und Anwendung finden, als der Unterthan nicht bereits mit Rücksicht auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche alle Rechte und Verbindlichkeiten, folglich auch jene, die das Robothverhältniß betreffen, umfassen, ein bestimmtes Recht erworben hat, und diese Bestimmung könnte niemals dahin ausgedehnt werden, um den Unterthan, der durch das bürgerliche Gesetz für alle Staatsbürger gleich ausgesprochenen Rechtswohlthaten verlustig zu machen.

Hienach gebe es also, außer einem Vertrage allerdings noch andere Mittel, wodurch der Beweis hergestellt werden kann, daß ein Unterthan zur Naturalrobth nicht verpflichtet ist, und daß die Geldleistung, welche etwa dafür entrichtet wird, der Natur einer unveränderlichen nicht zu steigenden Urbarialgabe angenommen habe.

In so ferne weiter durch das Rectificationspatent vom Jahre 1750 angeordnet

ist, daß dort, wo theils ein Robothgeld gegeben, theils aber auch eine Roboth in natura verrichtet wird, das Robothgeld auszulassen, und alles zu den für die Naturalroboth festgesetzten Betrag von 8 fl. für den Zug, und 4 fl. für die Handroboth angeschlagen werden soll, mithin ein Robothgeld nur da zu satiren war, wo dieses allein ohne die Naturalroboth geleistet wurde, dieß Robothgeld auch überdieß nach dem Mittel des den Jahren 1750 vorangegangenen zehnjährigen Ertragnisses in Anschlag zu bringen war, in so ferne können auch die Dominikalfassionen immerhin wichtige Behelfe für die Beurtheilung der Robothschuldigkeit enthalten.

Die Aufnahme aller seit undenklichen Zeiten in einem und demselben Betrage entrichteter Robothgelder in wirklich errichtete Reluitionsverträge können weiters an und für sich die Natur jener Gaben nicht ändern, hierbei kömmt es vor Allem auf die Nichtigstellung der Thatsache an, ob solche Gaben eben der Eigenschaft wegen, die sie zur Zeit der geschlossenen Reluitionsverträge schon hatten, überhaupt geeignet waren, dahin aufgenommen zu werden, und ob diese Aufnahme mit Recht geschehen ist. Gaben aber solche Robothgelder die Natur unveränderlicher Urbargaben erlangt, so können dieselben auch nach den bestehenden Vorschriften von der Herrschaft in demselben Betrage, womit sie nun in Wiener Währung entrichtet werden, vor der Hand nicht in Conventionsmünze gefordert werden. Indessen kann die Entrichtung derselben in Conventionsmünze im Wege des freiwilligen Uebereinkommens statt finden, wozu in jenen Fällen ein zureichender Anlaß vorhanden sein dürfte, wenn mit der Entrichtung solcher alten Gaben auch die Leistung von Naturalschuldsigkeiten verbunden ist, und in der Absicht bei den zeitweisen Absindungen über letztere wesentliche Erleichterungen zu erzielen, damit die Verschmelzung der ersteren Siebigkeiten im Wege eines ungezwungenen Uebereinkommens bewirkt wird. Von Seite jener Individuen hingegen, die außer den alten Robothgeldern in dem osterwähnten Sinne der Roboth halber sonst nichts zu entrichten haben, konnte die Entrichtung derselben in Conventionsmünze nur mit ihrem vollkommen freien Willen, und in der Voraussetzung geschehen, daß sie von ihrer wahren Schuldsigkeit gehörig unterrichtet sind. Hofkanzleibekret vom 21. März 1823.

R o b o t h. Die einzige gesetzliche Ausnahme, wodurch die Roboth auf das grundherrliche Territorium beschränkt wird, bezieht sich nach dem Robothpatente vom 6. Juni 1772 auf die Arbeiten der Kultur der Grundstücke, wozu aber die Jagdroboth nicht gehört, da diese der Natur nach eben so wenig als die Fußroboth oder Führen auf den herrschaftlichen Bezirk beschränkt sein kann. Hofverordnung vom 17. April 1827.

R o b o t h. Ueberländgründe in Wien, wenn sie als Baupläze verwendet werden, sind robothfrei. Regierungs-Verordnung vom 24. November 1830, Z. 63896.

R o b o t h. Ein Inmann kann für die Zeit, während welcher er ein Kleinhaus pachtete, hinsichtlich der Roboth nicht mehr nach seiner Eigenschaft als solcher, und noch weniger in doppelter Eigenschaft behandelt werden, weil er durch die Uebernahme des Kleinhauses an die Stelle des Besitzers getreten, somit auch

nur zur Leistung der auf diesem Kleinhaufe haftenden Roboth verbunden ist. Hofdekret vom 18. Oktober 1832.

Roboth. In Streitfällen über die vor Erlassung des Robothpatentes verrichteten Robothtage liegt die Beweisführung der Obrigkeit ob. Hofdekret vom 28. November 1832.

Roboth. Die Inleutrobth kann gefordert werden, wenn gleich solche bisher weder gefordert, noch geleistet worden ist. Uebrigens liegt die Beweisführung in Ansehung auf die Naturalrobth = Befreiung den Holden ob, in dem die Hofverordnung vom 28. November 1832 sich nur auf jene Fälle bezieht, wo bei bestifteten Grundholden der Streit über die vor Erlassung des Robothpatentes verrichtete Zahl der Robothtage obwaltet. Hofverordnung vom 23. Jänner 1834.

Roboth. Die freisämtliche Entscheidung vom 17. September 1843, Z. 18454, daß die Herrschaft N. von den dortigen Kleinhäuslern (welche jährlich nur 26 Tage Roboth zu leisten haben) nicht mehr als E i n e n Tag Roboth in der Woche zu fordern berechtigt sei, wird bestätigt. Regierungsdekret vom 3. Jänner 1844, Z. 74866. Kreisamts-Zahl 1471. — Die hohe Hofkanzlei hat mit Dekret vom 5. April 1844, Z. 10093, die vorstehende Regierungs-Entscheidung vom 3. Jänner 1844, Z. 74866, bestätigt. Regierungsdekret vom 13. April 1844, Z. 21905. Kreisamts-Zahl 8496.

Roboth. Mit dem h. Hofkanzlei-Dekrete Z. 28451 wurde unter Bestätigung der Regierungs-Entscheidung vom 21. Februar 1844, Z. 10118, womit der Herrschaft N. die Erhöhung des Grunddienstes oder die Abnahme eines Hausdienstes, so wie die Forderung einer Roboth von dem durch Jos. N. auf einem freien Ueberländgrunde erbauten Kleinhaufe verweigert wurde, der dagegen von der Herrschaft N. eingebrachte Hofrekurs zurückgewiesen. Regierungsdekret vom 28. September 1844, Z. 57853. Kreisamts-Zahl 21341.

Roboth. Bei der Erbauung eines Hauses auf einem unterthänigen Grunde verleiht nicht die Grundherrschaft den Bau- oder Anstiftungsgrund, da derselbe ihr als Grundherrschaft nicht eigenthümlich gehört; sie kann daher für die Benützung oder Verwendung des Anstiftalgrundes zu einem Wohngebäude keine neuen, hierauf nicht bestandenen grundobrigkeitlichen Siebigkeiten, oder Leistungen, sohin auch keine Kleinhäusler-Roboth sich bedingen oder fordern. Wohl aber steht der Grundherrschaft das Recht zu, von dem Besitzer des auf einem unterthänigen Grunde erbauten Kleinhauses für den grundobrigkeitlichen Schutz nach §. 3 des a. h. Robothpatentes vom 6. Juni 1772 die 12tägige Inleutrobth wie von jedem andern Inwohner zu verlangen. Hofkanzlei-Entscheidung vom 9. Oktober 1845, Z. 37407. Regierungsdekret vom 7. November 1845, Z. 67407. Kreisamts-Zahl 24823, und Hofkanzlei-Entscheidung vom 9. Oktober 1845, Z. 2438. Regierungs-Intimation vom 7. November 1845, Z. 67410. Kreisamts-Zahl 24822.

Regelbahnen. Das Recht öffentliche Regelbahnen zu halten, ist durch kein positives Gesetz den Gastwirthen ausschließend vorbehalten. Die Regelbahn bildet auch keinen Gegenstand einer abgesonderten Erwerbsteuerbemessung, weil sie nur in seltenen Fällen einen directen Erwerb abwirft, sondern meistens von den

Gastwirthen oder überhaupt von den Schänkern nur zur Belustigung der bei ihnen befindlichen Gäste gehalten werden.

Aus diesen Gründen kann es dem dormaligen Pächter des Gemeindeleutgeschankes in M. nicht verwehrt werden, eine Regelbahn zu halten. Nur ist darauf zu sehen, daß unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Polizei-Vorschriften (Regierungsdekret vom 16. Mai 1804) von den unteren Volksklassen, d. i. von den Handwerksgefelln und dem Dienstgesinde nicht um Geld gefogelt werde. Schließlich muß bedeutet werden, daß der genannte Pächter durch die Verabreichung von gefeghten Würsteln an seine Sitzgäste sich keiner Gewerbestörung schuldig gemacht habe, weil dieses allenthalben von Leutgeschänkern und selbst von Viskualienhändlern faktisch und unbeanständet geschieht. Regierungsdekret vom 20. November 1844, Z. 66070. Kreisamts-Zahl 25849.

Schullehrers-Witwen. In Berücksichtigung des eigenen Vermögens der Schullehrers-Witwe M. N., und des Umstandes, daß einer ihrer Söhne den Schuldienst nach dem Tode des Vaters in der Gemeinde erhalten hat, fand die k. k. Studienhof-Commission mittels Dekretes vom 4. Jänner 1845, Z. 8843, zu bestimmen, daß ihr und den beiden noch unter dem Alter von 15 Jahren stehenden Kindern des genannten Schullehrers die Hälfte des ihnen sonst nach den Vorschriften gebührenden Unterstützungsbetrages von der Schulgemeinde zu erfolgen sei, wornach mit Rücksicht auf der §. 297 der politischen Schulverfassung und des Hofdekretes vom 24. Dezember 1842, Z. 8470, die weitere Verfügung zu treffen ist.

Dabei muß man jedoch erinnern, daß die Auftheilung dieser Unterstützung nur dann nach der Häuserzahl auf jedes Haus mit gleichem Betrage geschehen kann, wenn die Ansassen dahin übereinkommen, während sonst auch hier nach dem im §. 384 der politischen Schulverfassung erscheinenden Hofdekrete vom 20. Mai 1821, Z. 14925, vorzugehen ist. Regierungsdekret vom 18. Jänner 1845, Z. 2069. Kreisamts-Zahl 1794.

Schullehrers-Witwen. Laut Studien-Hofcommissions-Dekretes vom 16. Mai 1845, Z. 3025, ist das der Schullehrers-Witwe M. N., laut des Ausweises des Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolls nach ihrem Gatten verbliebene Vermögen zwar nicht so erheblich, um allein hievon leben zu können, gewährt aber doch immer einen ihren Lebensunterhalt wenigstens theilweise sichernden Ertrag. In so ferne kann diese Lehrerswitwe von der Wohlthat der gesetzlichen Unterstützung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber auch nicht das volle Ausmaß dieser Unterstützung ansprechen.

Die k. k. Studienhof-Commission findet daher aus Anlaß des Hofrekruses der Gemeinde M. die dießfällige Regierungs-Entscheidung vom 27. November 1844, Z. 68174, dahin zu modificiren, daß der besagten Lehrerswitwe die im §. 297 der Schulverfassung mit täglichen acht Kreuzern bemessene Unterstützung bloß zur Hälfte, nämlich mit vier Kreuzern täglich zu verabfolgen sei.

Dagegen hat es bei der von der Regierung ausgesprochenen Verabreichung der gesetzlichen Viertelportion von zwei Kreuzern täglich an die Kinder M und N bis zum vollendeten 15. Jahre zu verbleiben, und es ist diese Gesamtunter-

fügung, in so weit das Armen-Institut dazu nicht hinreicht, von den eingeschalteten Gemeinden entweder aus dem Gemeinvermögen, oder bei dessen Unzulänglichkeit im Reparitionswege von den einzelnen Gemeindegliedern einbringlich zu machen. Regierungsdekret vom 21. Mai 1845, Z. 30025. Kreisg. 11510.

Gewähransreibungen bei Grundeinlösungen für Eisenbahnen. In theilweiser Erledigung des Berichtes, betreffend die Frage, wegen legislativen Aenderungen im Grundbuchsysteme rücksichtlich der Gewähransreibungen bei Grundeinlösungen für Eisenbahnen, wird dem k. k. Kreisamte in Folge hohen Hofkanzleidretes vom 18. Juli, Z. 19343, bedeutet, daß es mit Verhandlungen und Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Privat-Eisenbahnen und den Grundherrschaften, Zehent-, Bergrechts- und andern Besitzern von dergleichen Rechten bis zur weitern Befehung nicht vorzugehen habe. Regierungsdekret vom 10. August 1845, Z. 47939. Kreisamtszahl 17862.

Geräthelträgerei. Die Schuhmacher- Werkzeug- Verfertigung ist schon mit dem Regierungsdekrete vom 25. Jänner 1830, Z. 2905, freigegeben, und hiernach in das der Regierungs-Verordnung vom 21. Oktober 1835, Z. 48553, angeschlossene Verzeichniß E über die freigegebenen kommerziellen Beschäftigungen für die Stadt Wien und das flache Land aufgenommen worden.

Das Rekursgesuch des N. N. beschränkt sich jedoch nicht auf die bloße Erzeugung von Schuhmacher- Werkzeugen und auf den hiermit verbundenen freien Verschleiß der eigenen Erzeugnisse, sondern es ist auf die Verleihung einer Geräthelträgerei gerichtet, welche keineswegs zu den freigegebenen Beschäftigungen gehört.

Die hierlands unter den Namen der Geräthelträgerei bekannte Beschäftigung ist überhaupt der Handel mit den zum Schuhmacher-Handwerke gehörigen Geräthschaften und der sogenannte Leder-Ausschnitt im Kleinen, d. i. der Verkauf des Leders auf Stöckel, Laschen, Riemen, Sohlen *ic.*

Hierauf sind schon in Gemäßheit der hohen Hofentschließung vom 12. November 1799, und dann in Folge hohen Hofdekretes vom 17. Jänner 1811, Befugnisse, jedoch damals nur an alte oder gebrechliche Schuhmacher- Meister oder Gesellen, und nur nach dem jemaligen Lokal- Bedarfe verliehen worden, aus welchem letzterem Grunde auch die Geräthelträgerei damals von der Regierung immer als Polizei- Beschäftigungsrecht behandelt worden ist, bis die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, aus Anlaß eines speziellen Falles, mit dem Dekrete vom 30. Dezember 1835, Z. 56173, erinnert hat, daß die Geräthelträger- Befugniß keineswegs zu den Polizei-, sondern zu den Commercial- Beschäftigungsrechten gehörten, und daß demnach bei Verleihung solcher Befugnisse der Lokalbedarf keine entscheidende Rücksicht einnehmen könne; auch wurde der Regierung hierbei von der k. k. Hofkammer zugleich angedeutet, daß diese Befugnisse nur vorzugsweise dazu bestimmt sind, Schuhmacher- Meister, oder Schuhmacher- Gesellen, die durch ein vorgerücktes Alter, oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, bei ihrem Gewerbe hinlänglichen Erwerb zu finden, eine neue entsprechende Nahrungsquelle zu eröffnen.

Durch ein weiteres hohes Hofkammer-Dekret vom 29. November 1836, Z. 51376, wurde ferner angeordnet, die Geräthelträger-Befugnisse aus den damals verfaßten Verzeichnissen über die Commercial-Erzeugungs-Rechte auszuscheiden, indem dieselben zu den Handels-Berechtigungen gehörten.

Nach diesen Grundsätzen ist nunmehr die Geräthelträgerei den unzüftigen Commercial-Beschäftigungen und zwar den Handelsbefugnissen beizuzählen, als Handelsbefugniß aber gehört dieselbe sowol in Wien als am flachen Lande zu den commerziellen Kleinverschleiß-Befugnissen, welche als solche keine bestimmt zugewiesenen Artikel haben, sondern welcher erst in jedem einzelnen Bewilligungs-Falle einige geringfügige, und nur wenige ausdrücklich benannte Artikel zuzuwiesen sind, und welche auch in einzelnen Fällen, jedoch gleichfalls nur mit Hinzugabe weniger und unbedeutender Artikel erweitert werden können.

Hiernach ist auch die Geräthelträgerei ohne Rücksicht auf den Lokal-Bedarf nach den für die Kleinverschleiß-Rechte bestehenden Directiven an die in dieser Hinsicht geeigneten Individuen zu verleihen, wozu zwar vorzugsweise altverdiente oder gebrechliche Schuhmacher-Meister oder Gesellen berufen sind, keineswegs aber davon auch andere rücksichtswürdige Individuen, z. B. Hausierer, Leber-Galanterie-Arbeiter, Buchbinder, Lederergesellen u. s. w. ausgeschlossen werden können, da zur Betreibung von Kleinverschleiß-Befugnissen, als solchen, keine bestimmten persönlichen Eigenschaften vorgeschrieben sind.

Die Geräthelträgerei kann übrigens ausschließlich zum Versorgungs-Mittel alter gebrechlicher Schuhmacher-Meister und Gesellen um so weniger gemacht werden, als mehrmals und insbesondere mit den hohen Hof-Dekreten vom 23. April 1831, Z. 13008, dann vom 14. November 1835, Z. 50581, endlich vom 29. Dezember 1841, Z. 51212, ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Verleihung von Gewerben überhaupt nicht als ein Mittel zur Versorgung kränklicher und gebrechlicher Individuen angesehen werden kann, sondern immer hierbei der Vortheil des Publikums, als Hauptzweck im Auge behalten werden muß.

Da nun N. N. in der Schuhmacher-Profession bereits 20jährige Gesellendienste nachweist, da gegen ihn in moralischer Beziehung nichts Nachtheiliges vorliegt, derselbe Familien-Vater ist, und einen mit größeren Auslagen verbundenen Erwerb nicht leicht ergreifen kann, so findet sich Regierung bestimmt, demselben das im Rekurswege angeführte Geräthelträger-Befugniß, und zwar sowohl den angeführten Verkauf von Schuhmacher-Werkzeugen, als auch den Lederauschnitt im Kleinen um so mehr zu verleihen, als es nach dem Wortlaute des hohen Hofkammer-Dekretes vom 21. Juli 1829, Z. 27111 im Geiste der bestehenden commerziellen Vorschriften gelegen ist, großjährigen österreichischen Staatsbürgern bei der Ergreifung von unzüftigen Erwerbszweigen, bei denen keine bestimmten persönlichen Eigenschaften vorgeschrieben sind, und wenn sie sich demnach einen ehrlichen Unterhalt zu verschaffen gedenken, thunlichst Vorschub zu leisten. Regierungsdekret vom 11. Juni 1845, Z. 34660. Kreisg. 13207.

Kirchen-Paramente. Es ist die bestehende Uebung wahrgenommen worden, zur Bestreitung von Auslagen für Kirchen-Paramente bei Pfarrkirchen l. f. Patronates, den Staatsschatz aus dem dem vermeintlichen Titel einer ihm dießfalls, vermöge der Patronats-Eigenschaft subsidiarisch obliegenden Beitragspflicht, mittelst Anweisung von Geldbeträgen, in Anspruch zu nehmen.

Da jedoch eine Verpflichtung solcher Art weder aus dem Gesetze, noch aus der Natur des Patronats-Verhältnisses hergeleitet werden kann, so hat es von dem erwähnten Verfahren für die Zukunft abzukommen.

Dabei bleibt es jedoch unbenommen, in einzelnen rückichtswürdigen Fällen ausnahmsweise wegen Zugestehung freiwilliger Patronats-Beiträge für Kirchen-Paramente unter gehöriger Nachweisung der motivirenden Sachverhältnisse, und mit Beachtung der zunächst zu dieser Auslagen berufenen Subsidiarquellen bei der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuschreiten, welche sich für jeden Fall solcher Art die Entscheidung selbst vorbehält. Hofkammer-Dekret vom 5. September 1845, Z. 23398. Regierungsdekret vom 26. Sept. 1845, Z. 58075. Kreisamtszahl 22215.

Studieren im Auslande. Laut hohen Hofkanzlei-Dekretes v. 1. Juli 1845, Z. 22157, wurde aus Anlaß eines speziellen Falles der Regierung bedeutet, daß, da nach den bestehenden allerh. Vorschriften das Studieren im Auslande für österr. Unterthanen verbotnen ist, ein Individuum, das im Auslande zu studieren beabsichtigt, eine Ausnahme hievon a. h. Orts sich zu erwirken habe. Regierungsdekret vom 12. Juli 1845, Z. 41705. Kreisamts-Zahl 15296.

Trennung oder Musikalisierung von Dominikalbestandtheilen. Bei den Trennungen oder Musikalisierung von Dominikalbestandtheilen oder bei Abolirung von oberherlichen Rechten einer Dominikal-Gülte ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere jenen des Musikalisirungspatentes vom 1. Sept. 1798 folgendes Verfahren vorgeschrieben.

In jedem solchen Falle ist das dießfällige Einschreiten zur Genehmigung zuerst bei dem betreffenden Kreisamte zu machen. Das Kreisamt hat sich in dieser Beziehung vor Allem an das n. ö. Ständisch-Verordneten-Collegium mit dem Ersuchen zu wenden, ob gegen die angesuchte Trennung von Dominikal-objekten in Catastral-Hinsicht keine Anstände obwalten; wenn nun die Antwort des Verordneten-Collegiums in dieser Beziehung unbeanstandet ausfällt, oder wenn die allenfals bekannt gegebenen Anstände beseitigt sind, hat sich das Kreisamt sodann unter Mittheilung sämmtlicher Verhandlungsakten somit auch der Korrespondenz mit dem Ständisch-Verordneten-Collegium an das k. k. Landrecht um Bekanntgebung der allfälligen Anstände in landtäflcher Beziehung zu wenden, wo dann von Seite des k. k. n. ö. Landrechtes die weitere Amtshandlung wegen Einvernehmung der Tabulargläubiger ic. gepflogen wird. Wenn nun auch in landtäflcher Beziehung kein Anstand erhoben werden kann, und dieses dem Kreisamte bekannt gegeben wird, so liegt es in dem Wirkungskreise des Kreisamtes in jenen Fällen, wo es sich um Alienirung von Dominikalbestandtheilen in dieser Eigenschaft oder um Abolirung von oberherrlichen Rechten einer Dominikalgülte handelt, dieselbe selbst zu bewilligen, mit einziger Ausnahme

eines solchen Falles, wenn die fragliche Dominikalgütle ein Eigenthum einer unter Tutel der Staatsverwaltung stehenden moralischen Person ist, weil in einem solchen Falle noch insbesondere die Bewilligung der politischen Tutelbehörde, nämlich der Landesstelle eingeholt werden muß.

Wenn es sich aber zugleich um Aufstufung getrennter Dominikal-Entitäten handelt, so ist hierzu die Bewilligung der politischen Landesstelle nothwendig, um welche das Kreisamt einzuschreiten hat, und die von der Regierung ertheilt wird. Erfolgt nun diese so wie die politische Bewilligung des kompetenten Kreisamtes in den übrigen bezeichneten Fällen, so ist es dann die Sache der betreffenden Parteien, die Ab- und Zuschreibung der fraglichen Objecte in dem ständischen Gültensbuche und in dem landtästlichen Besißbuche zu bewirken, so wie die fraglichen geforderten neuen Catastral-Fassionsdaten unmittelbar bei dem Ständisch-Verordneten-Collegium zur Berichtigung des Catasters zu überreichen. Diese Vorschriften werden zur genauesten Darnachachtung für die Zukunft in Erinnerung gebracht. Regierungsbefret vom 20. Mai 1845 Z. 29898. Kreisamts-Zahl 11750.

Rittermäßige Edelleute. Die a. h. Entschließung über die Frage, ob die rittermäßigen Edelleute des österreichischen Kaiserstaates den Rittern gleich zu stellen sind, ist nun mit hohem Hofkanzleibefrete vom 24. Dezember 1844, Z. 40679, herabgelangt, und es darf hiernach der rittermäßige Adel sich keineswegs des Ritterstandes prävaliren. Regierungsbefret vom 29. Jänner 1845, Z. 5715. Kreisamts-Zahl 2767.

Dienstbothenordnung für das Landvolk in Nieder-Desterreich. Der Einfluß, den die Zucht des Dienstgesindes nicht allein auf die häusliche Ruhe, sondern auch auf die öffentliche Ordnung in mehr als einer Beziehung hat, bewog Se. Majestät, gegenwärtige Gesindordnung für das Landvolk in Niederösterreich vorzuschreiben, bei der vorzüglich zur Absicht genommen worden ist, damit die Pflichten des Dienstgesindes gegen die Gesindhälter, und entgegen die Verbindlichkeiten der Gesindhälter gegen das Dienstvolk festgesetzt, zugleich auch diejenigen Unordnungen abgewendet werden, welche die Dienstlosigkeit gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegt.

§. 1. Der Dienstvertrag kommt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich vollgiltig wird, sobald der Dienstherr und der Dienstboth einander wechselseitig zugesichert haben; jener, daß er ihn aufnehmen, und dieser, daß er in Dienst treten will. Das gewöhnliche Aufdinggeld, oder die sogenannte Darangabe dient folglich nur zum Beweise und Untersande der wirklich geschenehen Aufdingung, und kann an jenen Orten, wo es bisher üblich gewesen ist, auch in Zukunft zugelassen werden; jedoch darf dasselbe nie weniger als den zwanzigsten Theil des Lohnes betragen, und kann von dem Dienstherrn bei der ersten Bezahlung wieder abgezogen werden.

§. 2. Nach erfolgter Aufdingung ist der Herr den Dienstbothen aufzunehmen, und dieser einzustehen verpflichtet. Sollte jedoch der Dienstherr den bereits bedingten Dienstbothen entweder wegen entdeckten und bewiesenen üblen Verhaltens, oder um irgend eines anderen wesentlichen Gebrechens willen nicht in Dienst treten

lassen wollen, so hat der letztere die erhaltene Darangabe ohne Widerrede zurückzustellen.

§. 3. Sollte sich hingegen der Diensthälter, ohne geltenden Beweggrund zu haben, weigern, den aufgebungen Diensthöthen in Dienst treten zu lassen, so ist der Diensthöth berechtigt, die Darangabe zu behalten.

§. 4. Der Diensthöth, welcher das angenommene Darangeld ohne rechtmäßige Ursache zurückgibt, und von dem Dienste, zu dem er sich bedingt hat, wegleibt, ist nicht nur zur Einsetzung zu verhalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 5. Hätte ein Diensthöth von mehreren Dienstherrn Darangeld genommen, so ist derselbe nach Umständen zu bestrafen, immer aber bei demjenigen einzustehen verbunden, von dem er das erste Darangeld erhalten hat. Das von dem zweiten erhaltene Darangeld ist er zurückzustellen schuldig. Falls aber der letztere Dienstherr von der ersten Aufdingung gewußt hat, so fällt nicht nur die Darangabe derselben der Armenkassa zu, sondern er ist auch noch mit einer besonderen Strafe anzusehen.

§. 6. Bei dem Eintritte in den Dienst sind unverheirathete Diensthöthen schuldig, zur Sicherheit und Bedeckung des Diensthälters ihre Truhen, oder was sie sonst an Kleidung, Wäsche u. dgl. eigen haben, in den Dienstort mitzubringen.

§. 7. Nach erfolgtem Eintritte ist es die Pflicht des Diensthöthen, seinem Dienstherrn alle Dienste, sowohl zu denen er sich ausdrücklich bedingt hat, als auch alle diejenigen, welche unter den bedingten billig und vernünftigerweise verstanden werden können, mithin was immer nicht etwa den guten Sitten entgegen ist, oder seine Kräfte übersteigt, ohne Weigerung zu leisten, so lang die Dienstzeit dauert. Die einzelnen Schuldigkeiten erhalten ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem sich jemand bedingt hat, von selbst ihre Bestimmung. Wäre aber durch einen schriftlichen Vertrag, oder sogenannten Spannzettel zwischen dem Herrn und Diensthöthen etwas besonderes festgesetzt worden, so ist sich durchaus und von beiden Theilen nach diesem Vertrage zu halten.

§. 8. Dienstgesind, das sich des ihm zukommenden Dienstes unter was immer für einem Vorwande weigert, z. B. daß etwas dem Nebengesinde zustehe, oder nicht eingedinet sei, kann nicht nur durch gerichtlichen Zwang angehalten, sondern auch zum Erfasse des dadurch dem Gesindhälter etwa verursachten Schadens mit Geld oder durch Abdienen verurtheilt werden.

§. 9. Da bei dem Dienstvolke meistens die persönliche Geschicklichkeit gewählt ist, steht keinem Diensthöthen frei, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn einiger Gehilfen zu bedienen, als wodurch noch oft auch zu Uneinigkeiten und Verschleppung Gelegenheit gegeben wird.

§. 10. Jeder Diensthöth ist seinem Herrn natürlich zu allem Fleiße, aller möglichen Aufmerksamkeit und der strengsten Treue verbunden. Daher hat jeder für die ihm anvertrauten, seiner Verwahrung oder Verwaltung übergebenen Sachen zu haften, und bei dem Austritte alles, was ihm mit oder ohne Inventarium übergeben worden ist, dem Diensthälter vollkommen zurückzustellen.

Fände sich hiebei ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Unwissenheit, Unordnung oder Nachlässigkeit in Verlust gerathen, oder unbrauchbar geworden, so hat der Dienstherr nach billiger Schätzung den Ersatz zu begehren, so wie er überhaupt den durch Unachtsamkeit des Dienstbothen erlittenen Schaden von dem Lielohne abzuziehen, und sich dadurch zu entschädigen befugt ist.

§. 11. Zwar kann allem Dienstgesinde überhaupt, besonders aber den Dreschern, Kutschern und Stallfremden nicht zu sehr eingeschärft werden, daß sie mit dem Lichte und Feuer umzugehen, auch in Scheunen — Stadeln — Ställen, auf den Böden und anderen feuergefährlichen Orten des Tabakrauchens sich enthalten und überhaupt dergleichen Orter niemals mit offenem Lichte, sondern allzeit mit wohl verwahrten Laternen betreten.

§. 12. Ein unter Verrechnung stehender Dienstboth ist sodann erst von der Haftung für die ihm anvertrauten Gelder, Weine oder andere Hab- und Geräthsstücke befreiet, wenn die von ihm gelegte Rechnung gehörig übersehen für richtig erkannt, und ihm das Absolutorium ertheilt worden ist.

§. 13. Wenn ein Dienstboth sich einer Veruntreuung schuldig macht, so verdient er stets bestraft zu werden. Beträgt dieselbe nicht über 1 fl., so steht dem Dienstherrn frei, nebst der Entschädigung an dem Lielohne den Dienstbothen in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen bei dem Magistrate, auf den Freigründen bei der Grundobrigkeit bestrafen zu lassen. Beträgt aber die Veruntreuung über 1 fl. oder wird der Dienstboth in einem Diebstahle, in einer gewaltsamen Entfremdung betreten, so muß derselbe ohne Rücksicht der Obrigkeit angezeigt werden. Die Diensthälter, welche aus übel verstandener Gewissenhaftigkeit, oder einer dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Gelindigkeit die Anzeige unterlassen, sind mit einem dreitägigen Arreste bei Wasser und Brot, die Beamten aber, welche nach geschעהener Anzeige ihre Pflicht außer Acht lassen, für jeden mit 5 fl. zu bestrafen.

§. 14. Um Allen Arten von Untrene nach Möglichkeit noch größeren Einhalt zu thun, soll den Dienstbothen auf Name und Rechnung ihrer Herren nichts geborgt werden. Wer Dienstleuten für ihre Dienstherrn borgt, muß, wenn er die Bezahlung fordert, beweisen, daß die Letzteren zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder dasselbe wenigstens genehmgehalten haben. In jedem andern Falle ist denjenigen, welche einem Dienstbothen borgen, gegen den Dienstherrn kein gerichtlicher Beistand zu ertheilen.

§. 15. Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem Einverständnisse zwischen dem Diensthälter und dem Gesinde. Außer dem, was zwischen ihnen bedingt wurde, ist der Dienstboth nichts zu fordern berechtigt. Das neue Jahr oder andere Belohnungen, zum Beispiele wegen besserer Ausführung oder wichtigerer Dienste, sind nicht als Schuldigkeiten, sondern als bloße Geschenke des Herrn anzusehen.

§. 16. Jeder Dienstboth ist schuldig, überhaupt sich gegen seinen Dienstherrn gehorsam und ehrerbietig zu betragen. Das von dem Diensthälter dem Dienstgesinde gegebene Beispiel eines rechtschaffenen Lebenswandels, und ein menschenfreundliches, christliches Behandeln wird vieles beitragen, sich bei demselben in Achtung zu setzen, seine Liebe und sein Zutrauen zu erwerben. Dienst-

